



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

A) Problem

1. Angesichts des hohen Bedrohungs- und Gefährdungspotenzials durch den islamistischen Terrorismus und seine Folgewirkungen kommt der engen und effektiven Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden im Verhältnis von Bund und Ländern existenzielle Bedeutung zu. Die Notwendigkeit einer funktionsfähigen Sicherheitsarchitektur haben die verheerenden Anschläge in Paris am 13. November 2015 erneut deutlich vor Augen geführt. Innerhalb der Sicherheitsarchitektur hat der Verfassungsschutz die unverzichtbare Aufgabe, Bedrohungen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu identifizieren. Dazu bedarf es ebenso klarer wie wirksamer gesetzlicher Regelungen.
2. Dass die Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden zu verbessern ist, wurde bereits bei der politischen Aufarbeitung der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) deutlich herausgearbeitet. Die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren eingesetzte Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR) und der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags (Drs. 16/17740) haben ebenso wie die von zahlreichen anderen Landesparlamenten und vom Deutschen Bundestag eingesetzten Untersuchungsausschüsse aufgezeigt, dass der im Jahr 2012 intensivierte Prozess zur Reform des Verfassungsschutzes auch gesetzgeberisches Handeln erfordert.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zum Antiterrordatei-gesetz (ATDG) ergangenen Urteil (BVerfGE 133, 277 ff.) ein „informationelles Trennungsprinzip“ mit Verfassungsrang entwickelt, das der Informationsübermittlung zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizei enge und deutliche Grenzen zieht. Aufgrund dieser Rechtsprechung müssen die Übermittlungsvorschriften des derzeit geltenden Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes überarbeitet werden.
4. Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) erlassen, das insbesondere Voraussetzungen und Grenzen des in der Öffentlichkeit viel diskutierten Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten (V-Leuten) festlegt. Damit steht nun eine Richtschnur für Regelungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen zur Verfügung.

5. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz, das in seiner Grundkonzeption aus dem Jahre 1990 stammt, wurde in der Vergangenheit, vor allem bedingt durch die fortschreitende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, bereits mehrfach geändert und hat dadurch erheblich an systematischer Ordnung und Lesbarkeit eingebüßt. Die nun anstehenden weiteren Änderungen geben Gelegenheit zur einer grundlegenden Revision und Neustrukturierung.

B) Lösung

1. Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz erhält eine neue gesetzliche Grundlage, welche dessen Befugnisse und deren Grenzen klar definiert. Dabei werden die auf Bund- und Länderebene, insbesondere durch den Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags, erarbeiteten Handlungsempfehlungen sowie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem ATDG-Urteil umgesetzt. Über den bisherigen Befugnisrahmen hinaus wird dem Landesamt für Verfassungsschutz der Zugriff auf die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) für eine beschränkte Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichernden Daten ermöglicht.
2. Die Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes soll sich nicht nur auf punktuelle Anpassungen beschränken. Durch logische Umstrukturierung, redaktionelle Überarbeitung und Straffung des Gesetzes soll der Verfassungsschutz in Bayern auf eine moderne und tragfähige gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Neufassung setzt dazu auf bundeseinheitlich geltende rechtsstaatliche Standards, wie sie im Artikel 10-Gesetz (G 10) und dem nun überarbeiteten Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) niedergelegt sind.
3. Die vom Bundesgesetzgeber normierten Grenzen für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten werden weitestgehend wortgleich in das bayerische Landesrecht übernommen.
4. Die Vorschriften zum Austausch von Informationen zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Behörden, insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, werden in enger Anlehnung an die Neuregelung des Bundes reformiert.

C) Alternativen

Keine

Gesetzliche Änderungen sind aufgrund des ATDG-Urteils von Verfassung wegen zwingend erforderlich. Auch die mit hohem Aufwand durchgeführten parlamentarischen Untersuchungen fordern gesetzgeberische Maßnahmen, um die im Zuge der Aufklärung der NSU-Morde erkannten Schwachstellen in der Sicherheitsarchitektur zu beheben und die gesellschaftliche Akzeptanz der Arbeit des Verfassungsschutzes zu verbessern. Mit der Gesetzesnovelle leistet Bayern seinen notwendigen Beitrag im Rahmen des sich bundesweit vollziehenden Reformprozesses.

D) Kosten**1. Staat**

Den zur Auskunft verpflichteten Anbietern von Telekommunikations- und Telemediendiensten (Art. 12 und 13), Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge sowie Instituten und Unternehmen des Finanzsektors (Art. 14) entstehende Kosten werden durch eine Verpflichtung des Landesamts für Verfassungsschutz zur finanziellen Entschädigung aufgefangen. Der hieraus entstehende jährliche Kostenaufwand kann im bestehenden Mittelrahmen bewältigt werden.

2. Kommunen

Keine Auswirkungen.

3. Wirtschaft und Bürger

Die o.g. Auskunftspflichten für Unternehmen gehen nicht über die bisherige Rechtslage hinaus. Während nach der geltenden Rechtslage nur die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen eine Entschädigung erhalten und die übrigen Verpflichteten die Auskünfte unentgeltlich zu erbringen haben, sollen künftig alle auskunftspflichtigen Unternehmen entschädigt werden. Der Gesetzentwurf führt damit zu einer finanziellen Entlastung der Wirtschaft. Für die Bürgerinnen und Bürger ist der Gesetzentwurf mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Gesetzentwurf

Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Organisation und Aufgaben

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Zusammenarbeit
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Befugnisse

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Allgemeine Befugnisse
- Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Kapitel 2

Nachrichtendienstliche Mittel

- Art. 7 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
- Art. 8 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
- Art. 9 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
- Art. 10 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9
- Art. 11 Ortung von Mobilfunkendgeräten
- Art. 12 Auskunftersuchen zu Telekommunikation und Telediensten
- Art. 13 Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Art. 14 Weitere Auskunftersuchen
- Art. 15 Verfahren für Maßnahmen nach den Art. 12 bis 14
- Art. 16 Verdeckte Mitarbeiter
- Art. 17 Vertrauensleute
- Art. 18 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3

Datenverarbeitung

- Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
- Art. 20 Errichtungsanordnung
- Art. 21 Auskunft

Kapitel 4

Übermittlungsvorschriften

- Art. 22 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen
- Art. 23 Informationsübermittlung durch das Landesamt
- Art. 24 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit
- Art. 25 Übermittlungsverbote

Teil 3

Schlussvorschriften

- Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes
- Art. 27 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 27a Änderung weiterer Vorschriften
- Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Organisation und Aufgaben

Art. 1

Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2

Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. ²Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. ²Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2 Befugnisse

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

²Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. ³Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden,

wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. ⁴Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten dürfen nicht gespeichert werden, solange der Betroffene nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) ¹Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. ²Es darf die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Kapitel 2 Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 7 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden, soweit nicht die Art. 8 bis 17 ihren Einsatz besonders regeln. ²Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. ³Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. ⁴Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) ¹Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 8
Verdeckter Einsatz
technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

¹Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine auch im Einzelfall besonders schwer wiegende Straftat

1. im Sinne des § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
2. gemäß den §§ 306a, 306b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)

plant, begeht oder begangen hat. ²§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 9
Verdeckter Zugriff
auf informationstechnische Systeme

Das Landesamt darf nach Maßgabe des Art. 8 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

Art. 10
Verfahren
bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 bedarf einer richterlichen Anordnung. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ³§ 4 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. ⁴Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 8 und 9 dürfen nur verwendet werden

1. zur Abwehr und Aufklärung der Straftaten im Sinne von in Art. 8 Satz 1,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen, oder
3. zur Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen.

(4) ¹Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 8 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 11
Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 12
Auskunftsersuchen zu
Telekommunikation und Telemedien

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,

2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 13

Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 12 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(2) ¹Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. ²Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) ¹Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. ²§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

Art. 14

Weitere Auskunftsersuchen

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) Art. 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 15

Verfahren

für Maßnahmen nach den Art. 12 bis 14

(1) ¹Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftsersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) ¹Bei Maßnahmen nach den Art. 13 und 14 sind die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist gemäß § 10 Abs. 5 G 10 nur für Auskunftsersuchen über künftig anfallende Daten gilt. ²Für Auskunftsersuchen nach Art. 13 gelten ferner die §§ 4, 12 Abs. 1 und 3 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) entsprechend. ³So weit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf Auskünfte nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. ²Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 12 Nr. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 14 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.

Art. 16 Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) ¹Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuern Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. ²Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. ³Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

⁴Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. ⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Absehen von der Verfolgung auch zulässig ist, wenn der Einsatz zur Aufklärung der in Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten erfolgte.

Art. 17 Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 16 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,

2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

³Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten gerichtet sind. ⁴Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. ⁵Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 18 Parlamentarische Kontrolle

(1) ¹Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach den Art. 13 und 14,
2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
 - a) Maßnahmen nach den Art. 8, 9 und 11 und
 - b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 16 und 17.

²Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach den Art. 8, 9, 11, 13 und 14. ³Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

²Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist.

³Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach Art. 3 angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) ¹Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. ²Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

Art. 20 Errichtungsanordnung

(1) ¹Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. ²Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ³Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. ⁴Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) ¹Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 21 Auskunft

(1) ¹Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. ²Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

³Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. ²Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ³Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

Art. 22 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

(1) ¹Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. ²Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. ³Über die Einsichtnahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(2) ¹Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. ³Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 23 Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach Art. 7 erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere

- a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
- b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
- c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) ¹Informationen, die mit den Mitteln nach Art. 7 erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise erheben können.

²Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(4) ¹Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 8 oder 9 gewonnen wurden, gilt Art. 10 Abs. 1 entsprechend. ²Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ³Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 24 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 25 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 27 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 27a Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Art. 39 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.

3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 21 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 7, 20 bis 22, 25 und 26 BayVSG“ ersetzt.
8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.
 2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
 3. Art. 11 wird aufgehoben.
 4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Anlass und Zielsetzung

1. Der inneren Sicherheit drohen von verschiedenen Seiten erhebliche Gefahren, deren Bekämpfung den Staat vor besondere Herausforderungen stellt. Wie die verheerenden Terroranschläge in Paris vom 13. November 2015 vor Augen geführt haben, steht Europa und damit auch Deutschland im Visier des islamistischen Terrorismus. Diese Bedrohung erhöht auch das Gewaltpotenzial rechtsextremistischer und islamfeindlicher Gruppierungen und Einzelpersonen wie die zunehmende Zahl an Übergriffen auf Flüchtlinge und Asylbewerberunterkünfte belegt. Angesichts der hohen Bedrohungs- und Gefährdungslage kommt der engen und effektiven Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden nicht nur auf internationaler Ebene, sondern insbesondere auch im Verhältnis von Bund und Ländern existenzielle Bedeutung zu. Nicht nur die Pflicht des Staates zum Schutz von Leib und Leben seiner Bürgerinnen und Bürger (vgl. BVerfGE 115, 118/152) fordert entschiedenes Handeln. Der islamistische Terrorismus und seine Folgewirkungen bedrohen vielmehr den Bestand der freiheitlich verfassten Demokratie insgesamt. Freiheit ohne Sicherheit ist wertlos. Eine wehrhafte Demokratie muss sich im Angesicht der Bedrohung ihrer Existenzgrundlagen als handlungsfähig erweisen. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes, potenzielle Bedrohungen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu identifizieren und zu beobachten, stellt deshalb einen unverzichtbaren Baustein in der Sicherheitsarchitektur dar. Dafür benötigt der Verfassungsschutz eine ebenso klare wie wirksame gesetzliche Grundlage, die ihm zwar die notwendigen Befugnisse einräumt, aber auch deren Grenzen eindeutig festlegt.

2. Dass die Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden effektuiert und ihre gesetzlichen Grundlagen präzisiert werden müssen, wurde bereits bei der politischen Aufarbeitung der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) deutlich herausgestellt. Die Geschehnisse waren Gegenstand umfassender parlamentarischer Untersuchungen sowohl des Bayerischen Landtags als auch des Deutschen Bundestages und zahlreicher anderer Landesparlamente. Daneben hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (Innenministerkonferenz, IMK) eine Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR) eingesetzt. Die Ergebnisse all dieser Untersuchungen stimmen darin überein, dass über den inzwischen bereits weit fortgeschrittenen Reformprozess des Verfassungsschutzes auf untergesetzlicher Ebene hinaus auch gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht (vgl. insbesondere die Abschlussberichte des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags – BT-Drs. 17/14600, der BLKR – abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.html> und des NSU-Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags – LT-Drs. 16/17740).

Dabei hat sich der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages, gerade was den Bereich gesetzlicher Reformen angeht, den Vorschlägen der BLKR weitgehend angeschlossen. Ausgehend von den Empfehlungen des Landtagsausschusses ergeben sich damit für eine Reform der gesetzlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes in Bayern insbesondere folgende Leitlinien:

- Beibehaltung des Trennungsgebots (LT-Drs. 16/17740 S. 149 f.; BLKR-Abschlussbericht Rn. 793 f.)
Die BLKR hat empfohlen, das sogenannte Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden beizubehalten. Dieser Empfehlung hat sich der Ausschuss einvernehmlich angeschlossen, aber ergänzend angemerkt, dass der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei und damit die praktische Umsetzung des Trennungsgebots verbessert werden müsse.
- Harmonisierung bestehender gesetzlicher Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene/Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Verfassungsschutz in der Praxis (LT-Drs. 16/17740 S. 150; BLKR-Abschlussbericht Rn. 798 f.)

Nach Einschätzung des Ausschusses kommt bei den anstehenden Reformen der Verbesse-

rung des Informationsaustausches zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden entscheidende Bedeutung zu. Die Regelungen zur Informationsübermittlung durch den Verfassungsschutz an die Polizei sollten im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprüft und umgestaltet werden. Im Vordergrund stünden dabei Vorschriften, die die Informationsübermittlung von Verfassungsschutzbehörden an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden regeln. Hierzu müsste zum Beispiel die bisher alleine im Ermessen des Landesamts für Verfassungsschutz stehende Informationsübermittlung um eine Übermittlungspflicht bei besonders schweren Straftaten erweitert werden.

Die BLKR hat zur Verbesserung des Informationsaustausches empfohlen, die Übermittlungsvorschriften in Bund und Ländern zu vereinheitlichen, so dass alle Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene von einem einheitlichen Rechtsstandard ausgehen können. Die gesetzlichen Vorschriften zur informationellen Zusammenarbeit müssten dabei sicherstellen, dass Schnittstellenprobleme, unterschiedliche fachliche Standards und unterschiedliche Bewertungen bestimmter Sachverhalte, mangelnde Kenntnisse der Arbeitsweise des jeweiligen Gegenübers bestmöglich überwunden bzw. kompensiert werden können.

- Quellenschutz (LT-Drs. 16/17740 S. 150; BLKR-Abschlussbericht Rn. 721 und 802)
Der Ausschuss des Landtags hat die Empfehlungen der BLKR, wonach der Quellenschutz nicht absolut gesetzt werden kann und der Schutz von Leib und Leben der Quellen und die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden mit den berechtigten Belangen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen sind, begrüßt und insoweit eine gesetzliche Überarbeitung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes empfohlen.
- Verdeckte Informationsgewinnung durch V-Leute (LT-Drs. 16/17740 S. 153 ff.; BLKR-Abschlussbericht Rn. 802)

Die BLKR kommt zu dem Schluss, dass die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leuten) beibehalten werden soll. Sie hält aber einheitliche Standards für erforderlich, zum Beispiel im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen, einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Auswahl (u.a. Vor-

strafen), Anwerbung und Führung von Vertrauensleuten sowie der Beendigung der Zusammenarbeit. Ergänzend bestehe gesetzgeberischer Handlungsbedarf, einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung zu schaffen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollten die Vorschriften zur Anordnung des Einsatzes Verdeckter Ermittler und langfristiger Observationen entsprechend den Regelungen der Strafprozessordnung in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern harmonisiert werden. Es sollte in der Hand der Staatsanwaltschaften liegen, ein mögliches strafbares Verhalten von V-Leuten und deren V-Mann-Führern im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu bewerten und nach dem Opportunitätsgrundsatz gegebenenfalls von einer Strafverfolgung abzusehen. Die gesetzliche Regelung der Übermittlungsverbote sollte im Hinblick darauf, dass der Quellenschutz nicht absolut sei, angepasst werden.

Hinsichtlich des Einsatzes von V-Leuten wurden im Ausschuss unterschiedliche Bewertungen getroffen und Schlussfolgerungen gezogen. Der Gesetzentwurf folgt insoweit den Abgeordneten von CSU und FDP, welche die diesbezüglichen grundsätzlichen Empfehlungen der BLKR begrüßt und den Vorschlag, die Rahmenbedingungen für den Einsatz von V-Leuten in die Verfassungsschutzgesetze aufzunehmen, aus Gründen der Transparenz und im Sinne der Rechts- und Handlungssicherheit für das Landesamt für Verfassungsschutz ausdrücklich unterstützt haben. Dabei müsse ein Weg gefunden werden, der das Interesse an möglichst weitgehender Transparenz und Rechtssicherheit mit dem Interesse des Landesamts für Verfassungsschutz an der Geheimhaltung seiner Arbeitsweisen in Einklang bringe.

- Überarbeitung der Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung (Nr. 35 bis 37) (LT-Drs. 16/17740 S. 69 ff., 157)

Einen weiteren vom Ausschuss näher untersuchten Bereich bildeten die für das Landesamt für Verfassungsschutz maßgeblichen Speicher-, Prüf- und Löschungsvorschriften. Insoweit haben die Ausschussmitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Überprüfung der für die Löschung personenbezogener Daten sowie sonstiger Akten und Dokumente geltenden Gesetzeslage gefordert. Zu diesem Themenbereich hat der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags die Forderung nach mehr Rechtsklarheit in den gesetzlichen Grundlagen der

Nachrichtendienste für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung erhoben; es müssten Vorschriften geschaffen werden, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar seien (BT-Drs. 17/14600 S. 864 Nr. 35 und 36).

3. Am 24. April 2013 hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes (ATDG) verkündet (BVerfGE 133, 277 ff.), das grundlegend Fragen der Zusammenarbeit und des Datenaustausches zwischen Polizei und Nachrichtendiensten behandelt. Darin hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein „informationelles Trennungsprinzip“ abgeleitet und die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste an die Polizei für operative polizeiliche Zwecke vom Vorliegen „eines herausragenden öffentlichen Interesses“ abhängig gemacht. Die so entfaltete Dogmatik des Verfassungsrechts gibt einerseits weiteren Anlass, die gesetzlichen Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Sicherheitsbehörden zu reformieren, zieht aber andererseits den im Rahmen der Aufarbeitung der NSU-Morde entwickelten Vorschlägen, die künftige Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden effektiv auszugestalten, enge und deutliche Grenzen (vgl. die Nachbemerkung der BLKR zum ATDG-Urteil im Abschlussbericht S. 363).
4. Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) dem aus der parlamentarischen Untersuchung, der Arbeit der BLKR und dem ATDG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten gesetzlichen Reformbedarf Rechnung getragen. Da dem Bund gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG hinsichtlich der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt, enthält das reformierte BVerfSchG auch für die Landesbehörden verbindliche Vorgaben. Die Länder sind nunmehr gehalten, ihre gesetzlichen Regelungen an diesen Vorgaben auszurichten. Aber auch im Übrigen bietet der Bundesgesetzgeber einen Maßstab, an dem sich die Landesgesetzgeber orientieren können, um den Forderungen nach einer Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden Rechnung zu tragen.
5. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz stammt in seiner Grundkonzeption aus dem Jahre 1990 (GVBl. S. 323) und wurde nach mehreren Änderungen (Art. 41 Abs. 6 des BayDSG vom 23. Juli 1993, GVBl. S. 498; § 1 des Gesetzes zur Ände-

zung des BayVSG vom 8. Juli 1994, GVBl. S. 551; Art. 41 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996, GVBl. S. 509) im Jahre 1997 lediglich neu bekannt gemacht (GVBl. S. 70). Nach der Neubekanntmachung wurde das Gesetz weitere neun Mal, teilweise erheblich, geändert, was überwiegend auf neue Anforderungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen war. Im Einzelnen erfolgten Änderungen durch folgende Vorschriften:

- § 2 des Gesetzes zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an Art. 13 des Grundgesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 383);
- Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des PKGG vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 40);
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG, des AGG 10, des BaySÜG und des PKGG vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 969);
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG, des AGG 10 und des PKGG vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 357);
- § 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG), des BayVSG und des BayDSG vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 380);
- Art. 11 des PKGG vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722);
- § 1 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 713);
- § 2 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG vom 24. Juni 2013 (GVBl. S. 373);
- § 1 Nr. 15 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Durch die zahlreichen Änderungen hat der Gesetztext erheblich an Lesbarkeit eingebüßt. Auch die Systematik der einzelnen Vorschriften ist nur noch mit Schwierigkeiten zu durchdringen.

II. Inhalt und Systematik des Gesetzentwurfs

1. Das Landesamt für Verfassungsschutz stellt ein unverzichtbares Instrument der wehrhaften Demokratie in Bayern dar. Innerhalb der bayerischen Sicherheitsarchitektur ergänzt das Landesamt für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst ohne exekutiv-polizeiliche Befugnisse die Arbeit der Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden, indem es verfassungsfeindliche Bestrebungen im Vorfeld aufklärt und als Ansprechpartner für andere Nachrichtendienste im In- und Ausland zur Verfügung steht. Die Aufgabe der Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden besteht darin, die sich bereits zur konkreten Gefahr verdichteten Bestrebungen zu verhindern und die daraus resultierenden Straf-

taten aufzuklären, ohne dass ihnen dabei in gleicher Weise wie dem Verfassungsschutz der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gestattet wäre. Demgemäß geht der Gesetzentwurf vom sogenannten Trennungsprinzip aus: Das Landesamt für Verfassungsschutz ist als eigenständige Landesoberbehörde unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ausgestaltet (Art. 1), das damit von der im Polizeiordnungsgesetz (POG) gesetzlich festgelegten Organisationsstruktur der Polizei getrennt bleibt und über keine polizeiliche Exekutivbefugnisse verfügt (Art. 5 ff.). Aus der organisatorischen Trennung bei unterschiedlicher Reichweite der Eingriffsbefugnisse folgert das Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil das „informationelle Trennungsprinzip“, das die Grenze für eine Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie sonstige Behörden und Stellen zieht (Art. 23).

2. Die dem Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumten Befugnisse zur Erhebung von Informationen werden konsequent an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet. Über den Rahmen der bisherigen Befugnisse hinaus wird dem Landesamt für Verfassungsschutz der Zugriff auf die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) von Telekommunikationsanbietern befristet zu speichernden Verkehrsdaten erlaubt (Art. 13 Abs. 3).
3. Um einerseits die Handlungsfähigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz angesichts des hohen Bedrohungspotenzials durch den islamistischen Terrorismus und seine Folgewirkungen auch in Zukunft sicherzustellen, andererseits das durch die Aufdeckung der NSU-Morde beeinträchtigte Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit des Verfassungsschutzes wieder zu stärken, setzt der Gesetzentwurf auf eine moderne, scharf konturierte Gesetzesfassung, der eine klar strukturierte Systematik zugrunde liegt. Durch die verbesserte Normenklarheit soll die Rechtssicherheit erhöht und so die Grundlage für eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz geschaffen werden. Zugleich erhalten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz für ihre tägliche Arbeit einen besser verständlichen gesetzlichen Rahmen.
 - a) Dazu bindet der Gesetzentwurf das Bayerische Verfassungsschutzgesetz stärker in den vom Bundesgesetzgeber für die Zusammenarbeit innerhalb des Verfassungsschutzverbundes geschaffenen Regelungskomplex ein (§§ 1 und 2 BVerfSchG). Die Aufgabenbeschreibung (Art. 3) übernimmt die vom Bund definierten Zusammenarbeitsaufgaben (§ 3 BVerfSchG) an. Auch die Begriffsdefinitionen

des Bundes (§ 4 BVerfSchG) werden in das Landesrecht eingeführt (Art. 4).

- b) Der Gesetzentwurf enthält eine überarbeitete und feiner strukturierte Gliederung in Teile und Kapitel. In Teil 1 werden neben den organisatorischen Rahmenbedingungen die Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz normiert. Entsprechend der im Polizei- und Sicherheitsrecht bewährten Unterscheidung werden dann in Abschnitt 2 die Befugnisse normiert, die dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Das Kapitel 1 dieses Abschnitts enthält dabei die allgemeine Befugnisnorm zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (Art. 5) und den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als die zentrale Schranke jeder Eingriffsbefugnis (Art. 6). Das Kapitel 2 regelt dann das „Wie“ der Datenerhebung näher, indem er von einer allgemeinen Befugnis zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ausgeht (Art. 7). Diese wird aber verdrängt, soweit im Folgenden für besondere nachrichtendienstliche Mittel spezielle Mittelbefugnisnormen bestehen (Art. 8 ff.). Auch insoweit orientiert sich der Gesetzentwurf an der im Polizeirecht bewährten Systematik, die zwischen der Generalklausel (Art. 11 PAG) und vorrangigen Standardbefugnissen (Art. 12 ff. PAG) unterscheidet. Das Kapitel 3 betrifft die Datenverarbeitung und enthält insbesondere Vorschriften zur Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (Art. 19) und das Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 21). Da die Datenübermittlung zu den zentralen Regelungsbereichen gehört, ist sie, auch wenn es sich um eine Form der Datenverarbeitung handelt (vgl. Art. 4 Abs. 6 Satz 1 BayDSG), als eigenes Kapitel 4 hervorgehoben. Der Teil 3 enthält dann Schlussvorschriften, die u.a. das Verhältnis zum Bayerischen Datenschutzgesetz (Art. 26) und das Zitiergebot (Art. 27) umfassen.

- c) Bei den besonderen nachrichtendienstlichen Mitteln, die sich durch eine erhöhte Grundrechtssensibilität auszeichnen, setzt der Gesetzentwurf auf bundesweit einheitlich geltende rechtsstaatliche Standards. So enthält die Vorschrift über den verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV) einen Verweis auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO, dessen Neufassung vom Bundesverfassungsgericht bereits für verfassungskonform befunden wurde (BVerfG NJW 2007, 2753 ff.).

Bei der Einholung von Auskünften von Telekommunikationsdiensteanbietern verweist der Gesetzentwurf auf § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5

BVerfSchG, so dass hinsichtlich der Pflicht zu Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftspflicht und hinsichtlich der technischen Einzelheiten die Vorschrift des § 110 TKG und die dazu erlassene Rechtsverordnung sowie die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG gelten (Art. 15 Abs. 3 Satz 1). Außerdem wird für die Erteilung von Auskünften der Telemediendiensteanbieter, Luftfahrtunternehmen, Kreditinstitute u.ä. die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung (NDÜV) des Bundes für anwendbar erklärt (Art. 15 Abs. 3 Satz 2). Die Heranziehung bundeseinheitlich geltender Maßstäbe erleichtert den Austausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden und hält die mit der Auskunftserteilung verbundene Belastung der verpflichteten Unternehmen möglichst gering. Zum Schutz der Betroffenen wird ein dem § 8b Abs. 5 BVerfSchG entsprechendes Benachteiligungsverbot eingeführt (Art. 15 Abs. 1).

Hinsichtlich der materiellen Grenzen (Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung, Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen, Eingriff als ultima ratio etc.) und des Verfahrens (Antrag, Durchführung, Mitteilung an Betroffene etc.) verwendet der Gesetzentwurf soweit wie möglich dynamische Rechtsgrundverweise auf das Artikel 10-Gesetz (G 10). Dieses enthält eine bundesweit einheitlich geltende Grundlage für Maßnahmen der Nachrichtendienste sowohl des Bundes als auch der Länder im Schutzbereich des Art. 10 GG und ist daher aus diesem Bereich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz bereits vertraut. Das G 10 wurde im Jahre 1999 einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen (BVerfGE 100, 313 ff.) und im Jahre 2001 aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Vorgaben des Grundgesetzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten verschärft (vgl. BT-Drs. 14/5655 S. 13). Auf die zu Art. 10 GG entwickelten Maßstäbe rekurriert das Bundesverfassungsgericht später in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff., insb. 363 ff., 374 ff.). Auf letzteres verweist wiederum das Urteil zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274/332 ff.). Dass für Daten, die durch einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, in Art. 13 Abs. 1 GG oder in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewonnen werden, in weiten Teilen vergleichbar strenge Anforderungen gelten, hat das Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil nochmals deutlich gemacht (BVerfGE 133, 277

Rn. 225 f.). Auch wenn für Eingriffe in Art. 13 Abs. 1 GG und für den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme teilweise, insbesondere aufgrund des Richtervorbehalts, noch strengere Voraussetzungen gelten als für Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 10 GG, bietet es sich an, die Vorschriften des G 10, soweit in ihnen Anforderungen normiert wurden, die für besonders grundrechtssensible Maßnahmen unterschiedslos gelten, als rechtsstaatlichen bundeseinheitlichen Standard auch einheitlich den einzelnen Befugnisnormen zugrunde zu legen. Dadurch lassen sich die komplizierten Vorschriften des geltenden Gesetzes zu Anforderungen an den Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Mittel erheblich vereinfachen.

Die Regelungstechnik des dynamischen Verweises auf Vorschriften des G 10 kennt bereits das geltende Gesetz und wird auch vom Bundesgesetzgeber verwendet. Der Gesetzentwurf setzt diese Regelungstechnik nun konsequent weiter um. Die Regelungstechnik der dynamischen Verweisung bietet den weiteren Vorteil, dass eventuelle Änderungen des G 10, die in der Regel durch die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst werden, automatisch in das Landesrecht übernommen werden. Der Landtag hätte jederzeit die Möglichkeit, gegebenenfalls einer aus seiner Sicht nicht akzeptablen Änderung des G 10 seitens des Bundesgesetzgebers durch eine Änderung der Verweisungsnormen im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu begegnen.

- d) Besonders hohen Wert legt der Gesetzentwurf darauf, bundeseinheitliche Standards für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten zu normieren. Daher übernimmt der Entwurf die entsprechenden Vorschriften des Bundes (§ 9a und § 9b BVerfSchG) weitestgehend wörtlich (Art. 16 und Art. 17). Darin hat der Bundesgesetzgeber die diesbezüglichen Empfehlungen der BLKR zur Stärkung der Akzeptanz (Abschlussbericht Rn. 650) aufgegriffen und den Einsatzrahmen gesetzlich festgelegt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 25 ff.). Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen zu Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten waren im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nochmals verschärft worden (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 9, Ausschussdrucksache 18(4)350). Die nunmehrige Gesetzesfassung beruht auf einem breiten Konsens auf Bundesebene. Soweit dieser Gesetzentwurf geringfügig im Wortlaut abweicht, ist dies der anderen Gesetzessystematik, den funktionellen Unterschieden zwischen Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz sowie der

Rechtssicherheit und -klarheit geschuldet. Da das Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle innerhalb des Verfassungsschutzverbands seine Beobachtung auf gewaltorientierte Bestrebungen konzentriert, kommt den Landesverfassungsschutzbehörden verstärkt die Aufgabe zu, das für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht minder gefährliche Feld des „Aushöhlens mit gesetzlichen Mitteln“ zu beobachten.

4. Die parlamentarische Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz wird verstärkt. Künftig ist auch über den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten in jährlichem Abstand dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu berichten (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b).
5. Im Interesse der erforderlichen Verbesserung der Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sieht der Gesetzentwurf eine ausdrückliche Klarstellung der entsprechenden Verpflichtung im Rahmen und in den Grenzen des Trennungsprinzips vor (Art. 2 Abs. 1). Zur weiteren Harmonisierung der Übermittlungsvorschriften lehnt sich der Gesetzentwurf hinsichtlich der Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (Art. 23) eng an die im Hinblick auf das ATDG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts überarbeiteten Vorschrift für das Bundesamt für Verfassungsschutz an (§ 19 BVerfSchG). Über die Bundesregelung hinaus, wird die Informationsübermittlung in Form einer Soll-Vorschrift ausgestaltet. Auch die Regelung der Übermittlungsverbote (Art. 25) stimmt weitgehend wörtlich mit dem Bundesgesetz überein (§ 23 BVerfSchG). Zudem wird die kraft Bundesrechts für die länderübergreifende Zusammenarbeit bestehende Pflicht zur Übermittlung von Informationen (§ 21 Abs. 1 BVerfSchG) auf die Zusammenarbeit innerhalb Bayerns ausgedehnt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2).
6. Um die Rechtsklarheit zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen, werden die Vorschriften über die Speicherung, Löschung und Archivierung von Dateien und Akten enger an das allgemeine Datenschutzrecht angebunden. Die Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Art. 26) werden deutlich zurückgenommen und Sonderregelungen (Art. 19 ff.) auf das im Hinblick auf die Funktion des Landesamts für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst Notwendige beschränkt. Außerdem werden die Höchstspeicherfristen für Daten besser mit dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abgestimmt, denn die dort getroffenen Wertentscheidungen des Bundesgesetzgebers zu den Voraussetzungen einer Rehabilitierung des Betroffenen sollen über den Verfassungsschutz nicht umgangen werden können. Umgekehrt stünde es im Widerspruch zur Kernaufgabe des Verfassungsschutz-

zes, sicherheitsrelevante Gefährdungen bereits im Vorfeld zu beobachten, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz seine Erkenntnisse früher löschen müsste als die zur Verfolgung der sich bereits in einer Straftat manifestierten Gefahr zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Dass gesetzgeberische Maßnahmen zur Reform des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern unverzichtbar sind, wurde von allen parlamentarischen Untersuchungen zu den Terrorakten des NSU ebenso wie von der BLKR klar herausgearbeitet. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes hierauf bereits reagiert. Auch andere Länder haben inzwischen gesetzliche Maßnahmen zur Reform ihrer Verfassungsschutzbehörden vorgenommen (vgl. z.B. das Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2013, GV. NRW S. 335, und das baden-württembergische Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015, GBl. BW S. 642). Mit einer Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage würde Bayern den Anschluss an den bundesweit sich vollziehenden Reformprozess verlieren. Dies würde nicht nur die Stellung des Landesamts für Verfassungsschutz im Verbund der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder schwächen, sondern auch den Verzicht auf eine größere gesellschaftliche Akzeptanz bedeuten. Denn die im Zuge der Aufklärung der NSU-Morde erkannten Schwachstellen in der Sicherheitsarchitektur würden fortbestehen und die mit hohem Aufwand durchgeführten parlamentarischen Untersuchungen blieben ohne Konsequenz.

C. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Art. 1

Organisation

Art. 1 stimmt mit Art. 1 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes überein. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist jedes Land dazu verpflichtet, eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten. In Erfüllung dieser Pflicht wurde in Bayern das Landesamt für Verfassungsschutz geschaffen. Art. 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Errichtung des Landesamts für Verfassungsschutz und verankert dieses innerhalb der Verwaltungsorganisation der unmittelbaren Staatsverwaltung. Der Entwurf verzichtet auf die in Art. 1 Abs. 1 des geltenden Gesetzes enthaltene Zweckbestimmung des Verfassungsschutzes, da sich diese unmittelbar aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG ergibt und sich zudem in der Aufgabenbeschreibung des Art. 3 konkretisierend widerspiegelt.

Weiter verzichtet der Gesetzentwurf auf eine dem Art. 1 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Gesetzes entsprechende deklaratorische Klausel, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus den jeweiligen gesetzlichen Festlegungen der Behördenorganisation im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz einerseits und im Polizeiordnungsgesetz andererseits. Die Rechtsordnung in Deutschland unterscheidet bis heute zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind; eine Geheimpolizei ist nicht vorgesehen (BVerfGE 133, 277 Rn. 115 ff.). Die divergierenden Aufgaben und Befugnisse korrelieren mit der institutionellen Trennung von Polizeibehörden und Nachrichtendienste. Dieses sog. Trennungsgebot geht auf Nr. 2 des Schreibens der Militärgouverneure der westdeutschen Besatzungszonen an den Parlamentarischen Rat zum Grundgesetz vom 14. April 1949 zurück (sog. Polizei-Brief, abgedruckt in: Deutscher Bundestag und Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Bd. 8, 1995, S. 230 f.). Als Vorbild diente der britische Inlandsnachrichtendienst MI5 (Military Intelligence, Section 5; heute Security Service). Andere Länder wie z.B. die USA, Frankreich oder Österreich kennen kein vergleichbares Prinzip. Inwieweit das Trennungsgebot im Rechtsstaatsprinzip, dem Bundesstaatsprinzip und dem Schutz der Grundrechte verfassungsrechtlich verankert ist, hat das Bundesverfassungsgericht bislang nicht abschließend geklärt (BVerfGE 97, 198/217; 133, 277 Rn. 113) und ist in der Literatur umstritten (zum Meinungsstand vgl. Fremuth AöR 139 (2014), 32/46 ff.; Wittmoser, Die Landesämter für Verfassungsschutz, 2012, S. 67; Klee, Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2010, S. 49 ff.; König, Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2005, S. 151 ff., jeweils m.w.N). Es gehört jedenfalls als Instrument der Beschränkung staatlicher Machtausübung gegenüber dem Bürger zu den tradierten organisatorischen Grundlagen des Verfassungsschutzes in Bayern (vgl. die Gesetzesbegründung zum geltenden Gesetz, LT-Drs. 11/14928 S. 7). Das Landesamt für Verfassungsschutz ist demgemäß als eine von der im Polizeiordnungsgesetz festgelegten Organisationsstruktur der Polizei getrennte eigenständige Behörde ausgestaltet, der wie allen Verfassungsschutzbehörden des Bundes (§ 2 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 3 BVerfSchG) und der Länder gesetzlich als Nachrichtendienst ausgestaltet, dem keine exekutiv-polizeilichen Befugnisse zustehen (vgl. Art. 5 ff.). Art. 1 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Gesetzes hat demgegenüber keinen eigenen Regelungsgehalt und auch keine höhere oder weitergehende Bindungswirkung, so dass eine Übernahme in den Gesetzentwurf nicht angezeigt ist.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz handelt es sich um eine Landesoberbehörde, die dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu- und diesem unmittelbar nachgeordnet ist. Die Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen ergibt sich aus Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56, BayRS 200–1–S) und bedarf somit keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

Zu Art. 2 Zusammenarbeit

Absatz 1

In Ausübung seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG hat der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 2 BVerfSchG die Pflicht des Bundes und der Länder statuiert, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten, und in § 2 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG jedes Land dazu verpflichtet, für diese Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander eine Behörde zu unterhalten. Der Begriff der Zusammenarbeit unterscheidet sich qualitativ von dem der Amtshilfe, zu der jede Behörde von Bund und Ländern gemäß Art. 35 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 4 ff. VwVfG und den entsprechenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen (in Bayern Art. 4 ff. BayVwVfG) grundsätzlich verpflichtet ist, und geht wesentlich darüber hinaus (vgl. Gröpl, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung, Diss. 1993, S. 90 f. m.w.N.). Amtshilfe erfolgt nur punktuell im jeweiligen Einzelfall auf ein entsprechendes Hilfeersuchen hin und besteht in einem altruistischen Tätigwerden der ersuchten Behörde in dem ihr „fremden“ Aufgabenbereich der ersuchenden Behörde (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG; Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs/VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 4 Rn. 35). Demgegenüber meint Zusammenarbeit eine auf Dauer angelegte Form der Kooperation, die die laufende gegenseitige Unterrichtung und Auskunftserteilung, die wechselseitige Beratung sowie gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung in den Grenzen der je eigenen Befugnisse umfasst und funktionelle und organisatorische Verbindungen, gemeinschaftliche Einrichtungen und gemeinsame Informationssysteme erlaubt (BVerfGE 133, 277 Rn. 97 im Anschluss an Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, April 2010, Art. 73 Rn. 231; vgl. auch § 1 Abs. 3 BVerfSchG).

Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine dem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes entsprechende deklaratorische Klausel über die Pflicht des Landesamts für Verfassungsschutz zur Zusammenarbeit mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Diese Pflicht ergibt sich bereits unmittelbar aus Bundesrecht (§ 1 Abs. 2 BVerfSchG). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch untergesetzliche Vorschriften bundeseinheitlich konkreti-

siert (z.B. durch die Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (ZAR) in der Fassung der Nr. 2 des Beschlusses zu TOP 15 der 196. Sitzung der IMK vom 6. bis 7. Dezember 2012 und den aufgrund Nr. 6 Spiegelstr. 1 desselben Beschlusses fortgeschriebenen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz).

Abs. 1 bringt die besondere Bedeutung zum Ausdruck, welche die IMK der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz beigemessen hat (Nr. 6 des o.g. Beschlusses). Eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz wird in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a bis c GG vorausgesetzt (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 97 ff.). Abs. 1 stellt daher klar, dass die Pflicht des Landesamts für Verfassungsschutz zur Zusammenarbeit nicht auf die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beschränkt ist, sondern auch gegenüber den Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden sowie den Strafverfolgungsbehörden gilt, die ihrerseits ebenfalls mit dem Landesamt zusammenzuarbeiten haben. Dies gilt insbesondere für das Landeskriminalamt, dessen Aufgabenkreis die Verhütung und die Verfolgung zahlreicher Straftaten einschließt, die auch zu den Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gehören (vgl. Art. 7 Abs. 3 POG). Insoweit konkretisiert der Abs. 1 die allgemeine polizeiliche Pflicht in Art. 9 Abs. 1 POG, mit anderen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

Das Trennungsgebot steht einer Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde nicht entgegen, solange dabei die Grenzen der unterschiedlichen Aufgabenzuschnitte und Befugnisse gewahrt bleiben. Ein Weisungsrecht nach Art. 9 Abs. 2 POG ist aufgrund des Trennungsprinzips daher ausgeschlossen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 1).

Absatz 2

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes regelt Abs. 2 die Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzbehörden anderer Länder. Diese dürfen in Bayern nur mit Einvernehmen des Landesamts für Verfassungsschutz und dann auch nur in dem vom Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gezogenen Rahmen an Aufgaben und Befugnissen tätig werden. Verfassungsschutzbehörden anderer Länder, denen nach dem für sie geltenden Recht weitergehende Aufgaben oder Befugnisse eingeräumt sind, können davon in Bayern nicht Gebrauch machen. Die Befugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz, im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern tätig zu werden, ergibt sich unmittelbar aus § 5 Abs. 1 BVerfSchG.

Zu Art. 3 Aufgaben

In Art. 3 wird der Aufgabenkreis des Landesamtes für Verfassungsschutz festgelegt. Insoweit besteht in Inhalt und Umfang kein Unterschied zur geltenden Rechtslage. Die derzeit in Art. 3 Abs. 3 geregelten Auskünfte (sog. Beteiligungsaufgaben) stellen keine unabhängig von den anderen Aufgaben zu erfüllende eigenständige Aufgabe dar. Das Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet insoweit auf der Grundlage seiner aufgrund der bestehenden Aufgaben bereits vorhandenen Daten. Die Auskunftserteilung im Rahmen von Beteiligungsaufgaben wird daher systematisch richtig bei der Datenübermittlung geregelt (siehe Art. 23 Abs. 1 Nr. 2).

Systematisch ist wie bisher zwischen originären „Beobachtungsaufgaben“ (Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Art. 3 Satz 2) und „Mitwirkungsaufgaben“ (Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BVerfSchG) zu unterscheiden (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 7)

Der Begriff „Beobachten“ kennzeichnet die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst (sog. nachrichtendienstlicher Verfassungsschutz). Die Beobachtung zum Zwecke des Verfassungsschutzes lässt das Grundgesetz ausdrücklich zu, indem es die Gesetzgebungskompetenz hierfür regelt und die Schaffung von Behörden ermöglicht, die diese Aufgabe wahrnehmen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b und c i.V.m. Art. 70 Abs. 1 GG, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG; vgl. BVerfGE 134, 141 Rn. 113 m.w.N.). Es handelt sich um einen wesentlichen Baustein der dem Grundgesetz zugrunde liegenden „wehrhaften Demokratie“. Die Beobachtung dient zunächst der Aufklärung des Verdachts, dass eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (BVerwGE 110, 126/134). Erst auf der Grundlage derartiger Beobachtungen wird es den zuständigen staatlichen Stellen möglich, sich eine auf tatsächliche Erkenntnisse gestützte Meinung über die Verfassungsfeindlichkeit der in den Blick genommenen Gruppierung zu bilden und zu bewerten, ob die Voraussetzungen für weitergehende staatliche Maßnahmen (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2, Art. 18, 21 Abs. 2 GG) vorliegen. Darüber hinaus bezweckt die Beobachtung seitens des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem der Demokratie“ (BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 25), Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte und Gruppen im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung zu gewinnen und damit die Regierung und die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 40, 287/291 f.; BayVGh NVwZ-RR 2011, 62/63; OVG NRW KirchE 51 (2008), 16 Rn. 256; Bär, BayVBl. 1994, 427/428).

§ 3 Abs. 1 BVerfSchG konkretisiert den Begriff des Beobachtens durch die Tätigkeiten der „Sammlung und Auswertung von Informationen“. Aus der Konkretisierung ergibt sich, dass der Begriff der Beobachtung

allgemein zu verstehen ist und grundsätzlich jede Art der Informationsaufnahme und -verarbeitung umfasst (z.B. Durchsicht allgemein zugänglichen Informationsmaterials einer verfassungsfeindlichen Organisation); er ist nicht identisch mit dem Begriff der Observierung, die ein nachrichtendienstliches Mittel bezeichnet (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 7). Der Begriff „Information“ wurde vom Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 BVerfSchG als Oberbegriff eingeführt, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Vorgänge umfasst, als auch unabhängig vom Medium ist, auf dem die Information verfestigt ist (vgl. BT-Drs. 11/4306 S. 60). Die exemplarische Aufzählung von „Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen“ als Formen zu erhebender Informationen verdeutlicht dies. Zu den „Unterlagen“ zählen z.B. Flugschriften, Broschüren und Fotografien, sei es auf Papier oder in elektronischer Form. „Sammlung“ von Informationen ist ihr bewusstes Festhalten, unabhängig von der Form ihrer Manifestierung und unabhängig von der Art ihrer Erlangung; es kommt nicht darauf an, ob die Informationen zum Zwecke der Sammlung aktiv beschafft oder zufällig erlangt und rezipiert wurden (vgl. Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 87 f. m.w.N.). „Auswertung“ meint die Aufarbeitung von Informationen durch Bewerten, Aufbewahren und Weitergabe (Droste, a.a.O., S. 89).

Gegenstand der Beobachtung sind die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Satz 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Unter dem Begriff „Bestrebungen“ sind aktive, jedoch nicht notwendig kämpferisch-aggressive Verhaltensweisen zu verstehen, die auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Grundwerten der freiheitlichen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland oder eines sonstigen der im Gesetz aufgezählten Schutzgüter gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 11/4306 S. 60; BayVGh; Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1609, Rn. 27). Demgegenüber wird der Begriff der „Tätigkeiten“ durch jedes menschliche Tun erfüllt, ohne dass es auf eine subjektiv-finale Ausrichtung ankommt (Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, 1986, § 3 Rn. 92). Hinsichtlich der § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG und Satz 2 werden die Begrifflichkeiten in Art. 4 legaldefiniert. Durch die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG jeweils enthaltenen Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ kommt zum Ausdruck, dass der Verfassungsschutz insbesondere auch in Wahrnehmung seiner Zentralaufgabe „Extremismusbeobachtung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) auf die Funktion eines Inlandsnachrichtendienstes beschränkt ist (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 8).

Zwischen den einzelnen Aufgaben des § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Satz 2 besteht keine Rangordnung; sie sind im Hinblick auf das allen Beobachtungsaufgaben gemeinsam zugrunde liegende Ziel, zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit beizutragen, gleich wichtig (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 8).

Satz 1 verweist auf die in § 3 BVerfSchG für die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Län-

dem in § 3 BVerfSchG festgelegten Aufgaben, die bislang weitestgehend wortgleich im geltenden Gesetz wiederholt werden. In § 3 BVerfSchG werden für alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich die Aufgaben umschrieben, bei deren Wahrnehmung Bund und Länder zur Zusammenarbeit verpflichtet sind (BVerwGE 69, 53/57 f.). Der Satz 1 weist dem Landesamt für Verfassungsschutz diesen Aufgabenkreis für Bayern zu.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG umfasst die Aufgaben der Extremismus- und Terrorismusbeobachtung einschließlich des sogenannten Ausländerextremismus, der von Organisationen oder Einzelpersonen im Bundesgebiet ausgehend sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland, sondern gegen das politische System der jeweiligen Herkunftsstaaten richtet. Die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG ist beschränkt auf die Durchführung und Vorbereitung von Gewaltakten, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen. Die Aufgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG wurde durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) eingeführt und durch das Änderungsgesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 969) in das geltende Gesetz übernommen. Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG zur Beobachtung extremistischer ausländischer Organisationen. Nr. 1 ist nicht erfüllt, wenn die Organisation nicht die demokratische Grundordnung in Deutschland beeinträchtigen will, und Nr. 3 scheidet aus, wenn die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden (vgl. BT-Drs. 14/7386 S. 38 f.). Der Gedanke der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG) enthält ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten. Ebenfalls umfasst ist das Verbot der Verfolgung von konfessionellen, ethnischen oder rassischen Gruppen im Ausland. Die Bestrebungen, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, könnten deshalb bereits aufgrund dieses Tatbestands beobachtet werden. Dennoch wurde dieser Aspekt ausdrücklich als Regelbeispiel in den Beobachtungstatbestand aufgenommen, um den hohen Stellenwert des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu unterstreichen (LT-Drs. 14/10180 S. 12).

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG enthält die Aufgabe der Spionage- und Sabotageabwehr.

§ 3 Abs. 2 BVerfSchG regelt die Mitwirkungsaufgaben. Auch insoweit beschreibt das Bundesrecht in § 3 Abs. 2 BVerfSchG einen bundeseinheitlichen Mindeststandard für die Zusammenarbeit, der nun nicht mehr durch eine weitgehend wortgleiche eigene Vorschrift, sondern durch die Verweisung in Satz 1 in das Landesrecht übertragen wird.

Satz 2 erweitert den Kreis der Beobachtungsaufgaben in § 3 Abs. 1 BVerfSchG für Bayern um die die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität. Die wirtschaftsgeographi-

sche Lage Bayerns als Schnittpunkt zum Süden wie zum Osten begünstigt den Anstieg international verflochtener Kriminalität. Vor diesem Hintergrund hat sich die mit dem Änderungsgesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 551) eingeschlagene Strategie bewährt, auch das Landesamt für Verfassungsschutz zur präventiven Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzusetzen (vgl. LT-Drs. 12/15217 S. 6). In vielen Fällen haben Erkenntnisse des Verfassungsschutzes strafverfolgende Ermittlungen der Polizei ausgelöst und erleichtert.

Nicht nur bei der Strafverfolgung, sondern auch bei der Gefahrenabwehr profitiert die Polizei von Informationen des Verfassungsschutzes. Die Vorteile einer Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz ergeben sich dabei aus dem speziellen, nachrichtendienstlichen Wissen des Verfassungsschutzes und den ihm als eigenständige, die Arbeit der Polizei ergänzende Sicherheitsbehörde gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen. Ähnlich wie terroristische Organisationen und ausländische Geheimdienste arbeitet die Organisierte Kriminalität konspirativ und beruht auf einem System von Steuerungsstrukturen, weshalb es erforderlich ist, mit nachrichtendienstlichen Mitteln Täter und Strukturen zu identifizieren. Da die Schwelle zum Tätigwerden für das Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf die klassische Aufgabe der Vorfeldbeobachtung bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung gesetzlicher Schutzgüter erreicht wird, kann der Verfassungsschutz früher als die Polizei tätig werden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erfolgreich mit Nachrichtendiensten anderer Länder zusammen. In mehreren Nachbarstaaten und fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Inlandsnachrichtendienste umfassend oder in Teilbereichen mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität befasst. Für diese bildet das Landesamt für Verfassungsschutz einen adäquaten Ansprechpartner.

Da die Organisierte Kriminalität ihre Aktivitäten in der Regel nicht nur lokal entfaltet, sondern länderübergreifend, bundesweit und meist auch international vernetzt ist, erstreckt sich die Beobachtung der Organisierten Kriminalität auf den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt stets unter dem Blickwinkel des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung. Dies entspricht schon derzeit der ständigen Praxis und kommt nun auch im Wortlaut klar zum Ausdruck.

Zu Art. 4 Begriffsbestimmungen

Die von Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c GG vorausgesetzte Kernaufgabe des Verfassungsschutz, den poli-

tischen Extremismus (einschließlich des Terrorismus) zu beobachten, wird in Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG als Beobachtung von Bestrebungen gegen die in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c GG genannten Rechtsgüter (Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestands und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes) beschrieben. Was diese Bestrebungen im Einzelnen kennzeichnet, hat der Bundesgesetzgeber in § 4 BVerfSchG näher definiert. Der Art. 4 übernimmt diese Begriffsbestimmungen – mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG (dazu näher unten) – für den Anwendungsbereich des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Dadurch wird unterstrichen, dass es sich um gemeinsame Rechtsgüter des Bundes und aller Länder handelt, denen ein bundesweit einheitliches Begriffsverständnis zugrunde liegt. Demgemäß wird die in Art. 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes enthaltene, seinerzeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 (BVerfGE 2, 1/12 f.) entnommene Beschreibung der grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 7) durch die Aufzählung in § 4 Abs. 2 BVerfSchG ersetzt. In Abs. 2 wird aus dem geltenden Art. 1 Abs. 3 die Definition der organisierten Kriminalität übernommen, deren Beobachtung dem Landesamt für Verfassungsschutz gemäß Art. 3 Satz 2 obliegt.

Absatz 1

Satz 1 überträgt die Begriffsbestimmungen aus § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG auf das bayerische Recht. § 4 Abs. 1 BVerfSchG definiert, was unter Bestrebungen gegen die Rechtsgüter des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG im Einzelnen zu verstehen ist. Der Bundesgesetzgeber hat hinsichtlich der Begriffe der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des Bestands und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1 ff. und 5, 85 ff.) sowie die gesetzliche Regelung in § 92 StGB zurückgegriffen (BT-Drs. 11/4306 S. 60).

Die Zulässigkeit der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz hängt nicht von individuellen und subjektiven Beiträgen des Betroffenen oder seiner intentionalen Beteiligung an Handlungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab (vgl. BVerwGE 135, 275 Rn. 66). Satz 1 verlangt demgemäß keine Voraussetzungen, die über die Mitgliedschaft in dem Personenzusammenschluss hinausgehen (vgl. BVerwGE 135, 275 Rn. 66). Die Zulässigkeit einer Beobachtung von Personen, die nicht Mitglied in einem solchen Personenzusammenschluss sind, ist in Satz 2 und 3 geregelt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG bestimmt, dass Personen beobachtet werden können, die nicht in dem Personenzusammenschluss, sondern ausschließlich für diesen handeln. Einschränkende Voraussetzung hierfür ist das zusätzliche Erfordernis einer nachdrücklichen Unterstützung.

Da eine abschließende Definition des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Gesetzesebene kaum möglich ist, enthält § 4 Abs. 2 BVerfSchG im Interesse der Normenklarheit eine rechtssatzmäßige Umschreibung, welche ohne Anspruch auf Vollständigkeit die wesentlichen Strukturprinzipien aufzählt, die mindestens zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu zählen sind.

Satz 2 normiert schließlich, dass auch Einzelpersonen, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln, beobachtet werden können. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie selbst beobachtungswürdige Bestrebungen verfolgen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG Einzelpersonen nur, wenn ihre Bestrebungen auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein gesetzliches Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschränkung lässt sich durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden im Bund-Länder-Verbund rechtfertigen. Dadurch wird das Aufgabenprofil des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber den Landesbehörden präzisiert. Umgekehrt setzt diese Beschränkung auf Bundesebene aber voraus, dass die Landesverfassungsschutzbehörden die nicht vom Bund abgedeckten Beobachtungsaufgaben wahrnehmen. Denn im Hinblick auf die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung und inneren Sicherheit macht es keinen Unterschied, ob die Gefahren hierfür von einzelnen oder mehreren Personen ausgehen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beobachtung lange Zeit unklar bleiben kann, ob hinter bestimmten Bestrebungen eine Einzelperson oder eine ganze Gruppierung steht (vgl. die Diskussion über das Oktoberfestattentat von 1980, hierzu Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, 1986, § 3 Rn. 58).

Absatz 2

Abs. 2 übernimmt unverändert die Definition des Begriffs der Organisierten Kriminalität aus Art. 1 Abs. 3 des geltenden Gesetzes. Die Formulierung wurde im Jahre 1990 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Justiz und Polizei erarbeitet (vgl. LT-Drs. 12/15217 S. 6) und hat sich seither bewährt.

Zu Teil 2 Befugnisse

Während Art. 3 im Abschnitt 1 nur den Aufgabenkreis des Landesamts für Verfassungsschutz beschreibt und damit Voraussetzung für seine Zuständigkeit ist (wie Art. 2 PAG für die Zuständigkeit der Polizei), regeln die Vorschriften des Abschnitts 2 die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Befugnisse.

Kapitel 1 enthält dabei allgemeine Bestimmungen, die unabhängig von der Art des eingesetzten Mittels zu beachten sind, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 6.

Das Kapitel 2 regelt den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Datenerhebung näher. Dabei müssen stets die allgemeinen Voraussetzungen zur Datenerhebung gemäß Art. 5 und 6 erfüllt sein. Für die besonderen nachrichtendienstlichen Mittel der Art. 8 bis 17 gelten spezielle Voraussetzungen, die über Art. 5 bis 7 hinaus zusätzlich erfüllt sein müssen.

Das Kapitel 3 statuiert weitere Voraussetzungen, die bei der Datenverarbeitung nach Art. 5 zu beachten sind, und das Auskunftsrecht des Betroffenen.

Das Kapitel 4 schließlich greift die Datenübermittlung als für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden besonders wichtigen Teilbereich der Datenverarbeitung auf.

Zu Art. 5

Allgemeine Befugnisse

Art. 5 regelt die grundlegenden Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz, die derzeit in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 normiert sind. Der in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des geltenden Gesetzes enthaltene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfährt eine eigenständige Regelung in Art. 6. Der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes enthaltene Hinweis auf die Geltung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist rein deklaratorischer Natur und kann entfallen, da es sich insoweit um eine besondere gesetzliche Bestimmung i.S.v. Abs. 1 Satz 1 handelt, die der allgemeinen Befugnisnorm vorgeht. Die Regelung des geltenden Art. 4 Abs. 2 Satz 2, dass der Betroffene seiner Sicherheitsüberprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 zugestimmt haben muss, ergibt sich bereits aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BaySÜG; eine Wiederholung ist daher entbehrlich. Soweit der geltende Art. 4 Abs. 2 Satz 2 das Zustimmungserfordernis für die Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern um Einstellung in den öffentlichen Dienst regelt, handelt es sich um keine „allgemeine Befugnis“. Es handelt sich insoweit um eine reine Übermittlungsbefugnis, die nun systematisch richtig in Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a verortet wird. Als Abs. 1 Satz 2 wird die im Bundesrecht neu eingefügte Regelung über die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten Dritter übernommen, die gespeicherte Angaben über den Betroffenen belegen (§ 10 Abs. 2 BVerfSchG).

Absatz 1

Satz 1 gewährt dem Landesamt für Verfassungsschutz allgemein die Befugnis, Informationen zu erheben, verarbeiten und nutzen. Der Wortlaut ist an die entsprechende Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG angenähert. Der Begriff „Informationen“ umfasst sachbezogene und – wie der Wortlaut ausdrücklich klarstellt – auch personenbezogene Vorgänge (s. auch oben zu Art. 3). Unerheblich ist, ob die Information in einem Akt oder in einer Datei gespeichert ist (LT-Drs. 11/14928 S. 8). Die Begriffe des Erhebens, Verarbeitens und Nutzens werden in Art. 4 Abs. 5 bis 7

BayDSG legal definiert. Dass dies ohne Kenntnis des Betroffenen geschieht, entspricht dem Wesen der Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst und unterscheidet sie von den grundsätzlich offen operierenden Polizei- und Sicherheitsbehörden (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 117 ff.).

Nr. 1 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die allgemeinen Befugnisse des Satzes 1 zunächst ein, wenn sie für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 erforderlich sind. Nr. 1 bezieht sich insbesondere auf die Daten von Verfassungsfeinden und Terroristen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG), von Spionen und Saboteuren (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG), von extremistischen und gewaltorientierten Ausländern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BVerfSchG) sowie von Mafiosi, Mitgliedern krimineller Banden und ihren Helfern (Art. 3 Satz 2).

Nr. 2 enthält eine notwendige Ergänzung zu Nr. 1. Zur Aufgabenerfüllung gehört selbstverständlich auch, Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 bei entsprechenden Anhaltspunkten zu erforschen und zu bewerten, um festzustellen, ob von ihnen auch tatsächlich Gefahren für die zum Aufgabenkreis gehörenden Schutzgüter ausgehen. Insoweit wird die im geltenden Gesetz für die Speicherung und Veränderung enthaltene Vorschrift (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) übernommen. Ergänzend wird klargestellt, dass auch die Erforschung und Bewertung von Nachrichtenzugängen zulässig ist. Gemeint sind Tipgeber, aber auch Funktionäre extremistischer Organisationen, Gewährs- und Kontaktpersonen, ferner Zielpersonen extremistischer und terroristischer Bestrebungen sowie von Spionage- oder Sabotageaktivitäten (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 9). Deren Erforschung und Bewertung bildet erst die Voraussetzung, um mit ihrer Hilfe die eigentliche Aufgabe, die Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 zu erforschen und zu bewerten, erfüllen zu können.

Nr. 3 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die allgemeinen Befugnisse auch zum Eigenschutz ein. Als Nachrichtendienste sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in besonderer Weise Ausforschungsbemühungen ausgesetzt, denen mit geeigneten Mitteln begegnet werden muss.

Satz 2 erhebt das Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkt“ im Rahmen der Beobachtung durch den Verfassungsschutz zur zentralen befugnisrechtliche Kategorie (vgl. BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 18). In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG setzt die Sammlung und Auswertung von Informationen durch den Verfassungsschutz voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG oder Art. 3 Satz 2 bestehen. Demgegenüber reichen Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze allein nicht aus, um eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu rechtfertigen (BVerfGE 120, 274/328 m.w.N.). Andererseits

verlangt die Regelung noch keine Gewissheit darüber, dass die Bestrebungen oder Tätigkeiten tatsächlich vorliegen (BVerwGE 135, 275 Rn. 28; BayVGh, Urteile vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 35 f., und Az. 10 B 15.1609, Rn. 25 f.).

Es müssen vielmehr konkrete Umstände vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Ausreichend ist dabei, dass die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte auf entsprechende Bestrebungen hindeutet, mag auch jeder für sich genommen nicht genügen (BVerfGE 113, 63/81; BVerwGE 87, 23/26 ff.; BayVGh BayVBl. 1994, 115/116).

Satz 3 übernimmt die neu erlassene Vorschrift des § 10 Abs. 2 BVerfSchG, die auf eine praktikable Erfassung des Ursprungsdokumentes zielt, das einer Speicherung zugrunde liegt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 29). Diese Belegdokumente werden insbesondere in gemeinsamen Datenbanken des Verfassungsschutzverbundes nach § 6 BVerfSchG durchgängig eingestellt, um die Erfassungsvoraussetzungen unmittelbar zu dokumentieren und verfügbar zu machen. Statt des von § 10 Abs. 2 BVerfSchG verwendeten Begriffs „Unterlagen“ stellt der Gesetzentwurf auf den üblichen Fachterminus „Informationen“ ab, da sich die Regelung auch nach Verständnis des Bundesgesetzgebers nicht auf Papierdokumente beschränkt, sondern z.B. auch Bild und Tonträger sowie Informationen aus dem Fachinformationssystem der Verfassungsschutzbehörden (Datenbank mit Grundlagenwissen über Urteile, Gutachten, Berichte, Publikationen etc.) erfasst. „Dritte“ sind alle Personen, die nicht dem Satz 1 unterfallen. Eine Abfrage der so von Dritten gespeicherten Daten für nachrichtendienstliche Zwecke ist nach dem Halbsatz 2 unzulässig. Einem Auskunftsanspruch des Dritten über die zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß Art. 21 steht das Abfrageverbot jedoch nicht entgegen, weil dann die Abfrage im Interesse und mit der konkludenten Einwilligung des Auskunftssuchenden erfolgt.

Satz 4 zieht die absolute Altersuntergrenze für die Speicherung von Daten über Personen bei 14 Jahren (derzeit Art. 7 Abs. 2 Satz 1). Bereits das Änderungsgesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 551) hat die damals bei 16 Jahren liegende Grenze auf 14 Jahre abgesenkt, weil sich bei der Beobachtung des politischen Extremismus gezeigt hatte, dass die Anhänger immer jünger werden (LT-Drs. 12/15217 S. 8). Insoweit diente die Grenze der Strafmündigkeit als Vorbild. Die jüngere Entwicklung zeigt, dass auch diese Grenze des Öfteren schon nicht mehr ausreicht. So wurden bereits 13-jährige auf dem Weg in den Dschihad in den Kampfgebieten des Nahen Ostens festgestellt. Gleichwohl soll, solange keine belastbaren Zahlen vorliegen, von einer weiteren Absenkung der Altersgrenze abgesehen werden. Beteiligt sich aber ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, an derartigen Bestrebungen oder Tätigkeiten, kann es im

Einzelfall auch unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit von Minderjährigen gerechtfertigt sein, ab diesem Zeitpunkt auch seinen vorherigen „Werdegang“ zu erfassen, indem nun auch die Daten aus der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres gespeichert werden.

Satz 5 übernimmt Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes. Die zur Klarstellung eingefügte Regelung (vgl. LT-Drs. 14/10180 S. 13) bleibt auch nach Inkrafttreten des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) sinnvoll, da das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 1 Abs. 2 BayEGovG nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen ist.

Absatz 2

Die sich aus Art. 1 ergebende institutionelle Trennung des Verfassungsschutzes von der Polizei geht einher mit einer unterschiedlichen Reichweite an Befugnissen (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 115 ff.). Dem Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie auch aus den Art. 5 ff. eindeutig ergibt, keine polizeilichen Exekutivbefugnisse zu (vgl. hierzu LT-Drs. 14/14928 S. 7). Die Regelung in Art. 1 Abs. 4 Satz 3 Alt. 2 des geltenden Gesetzes ist insoweit rein deklaratorisch und mithin entbehrlich.

Abs. 2 ergänzt die in Art. 5 ff. geregelten befugnisrechtlichen Schranken um ein Umgehungsverbot. Die fehlenden polizeilichen Befugnisse können weder durch Weisungen gegenüber der Polizei noch durch ein Amtshilfeersuchen an diese ausgehebelt werden. Diese derzeit in Art. 1 Abs. 4 Satz 3 Alt. 1 enthaltene Aussage wird in Anlehnung an § 8 Abs. 3 BVerfSchG nun systematisch richtig bei den allgemeinen Befugnissen geregelt.

Zu Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Alle Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz werden durch den allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dieser wird bislang in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 allgemein geregelt und teilweise in den besonderen Befugnisnormen ohne eigenständigen Regelungsgehalt wiederholt (z.B. Art. 6 Abs. 3, Art. 6a Abs. 1 des geltenden Gesetzes). Die zentrale Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes soll dadurch betont werden, dass er parallel zur Regelung in Art. 4 PAG als allgemeiner Grundsatz in einem eigenen Artikel des Kapitels zu den allgemeinen Bestimmungen über Befugnisse des Verfassungsschutzes normiert wird. Die Verankerung als zentrale allgemeine Bestimmung bedeutet, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei allen Maßnahmen, seien sie allein auf die allgemeine Befugnis des Art. 5 oder in Verbindung mit den Art. 7 ff. auch auf die besonderen Mittelbefugnisse gestützt, zu beachten ist. Dies erlaubt es im Gegenzug, auf Wiederholungen in diesen Vorschriften zu verzichten.

Seine nähere Ausgestaltung hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefunden, die durch die Abs. 1 bis 3 nachempfunden wird.

Absatz 1

Abs. 1 bringt den sogenannten Grundsatz der Erforderlichkeit zum Ausdruck. Danach verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst, dass nur das Notwendige zum Schutz eines von der Verfassung anerkannten Rechtsgutes im Gesetz vorgesehen und im Einzelfall angeordnet werden darf (vgl. BVerfGE 7, 377/397 ff.; 30, 1/20).

Absatz 2

Nach dem in Abs. 2 beschriebenen Grundsatz der Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit i.e.S. darf die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung auch nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen (vgl. BVerfGE 134, 141 Rn. 119 m.w.N.).

Absatz 3

Erweist sich schließlich, dass die weitere Beobachtung nicht mehr notwendig ist, gebietet es der Grundsatz der Erforderlichkeit, die Beobachtung umgehend zu beenden (vgl. BVerfGE 113, 63/84). Insoweit kann es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall gebieten, Maßnahmen schon bei ihrer Anordnung aufgrund einer Prognose über die mutmaßliche Dauer ihrer Erforderlichkeit zu befristen, wobei die Befristung, sollte die Prognose sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen, erforderlichenfalls verlängert werden kann.

Zu Art. 7

Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst ist durch die verdeckte Informationsbeschaffung gekennzeichnet (BVerfGE 133, 277 Rn. 117). Art. 7 regelt daher die Befugnis des Landesamts für Verfassungsschutz zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem derzeit geltenden Art. 6, wurde aber im Wortlaut an die entsprechende Bestimmung des § 8 Abs. 2 BVerfSchG angenähert.

Bei Art. 7 handelt sich ebenso wie bei den folgenden Art. 8 bis 17 nicht um eine eigenständige Befugnisnorm zur Informationserhebung. Vielmehr regelt Art. 7 die Zulässigkeit spezifischer Mittel zur Erhebung von Informationen. Demgemäß müssen für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel die Voraussetzungen der Datenerhebung nach Art. 5 und 6 erfüllt sein. Für den Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Mittel, die in besonders geschützte oder politisch sensible Grundrechtsbereiche eingreifen (verdeckte Wohnraumüberwachung, „Online-Datenerhebung“, Maßnahmen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses etc.), enthalten die Art. 8 bis 17

spezielle Voraussetzungen, die über die der Art. 5 bis 7 hinausgehen. Die allgemeinen nachrichtendienstlichen Mittel zeichnen sich hingegen durch eine geringere Eingriffsintensität aus, so dass der im Bereich der Grundrechtsausübung geltende Wesentlichkeitsvorbehalt (BVerfGE 101, 1/34 m.w.N.) nicht zu einer näheren Regelung durch den Gesetzgeber zwingt. Insoweit erfolgt gemäß Abs. 2 eine untergesetzliche Konkretisierung durch eine Dienstvorschrift.

Absatz 1

Satz 1 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die allgemeine Befugnis ein, im Rahmen der Informationserhebung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen (derzeit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1). Die Legaldefinition des Begriffs „nachrichtendienstliche Mittel“ wird an § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG angepasst. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder insoweit vom selben Begriff ausgehen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass für die besonderen nachrichtendienstlichen Mittel der Art. 8 bis 17 strenge Voraussetzungen gelten, die für ihren Einsatz zusätzlich erfüllt sein müssen.

Satz 2 erlaubt über die Informationsbeschaffung hinaus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel unabhängig von einem konkreten Beobachtungsobjekt auch zum Eigenschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten einsetzt (derzeit Art. 6 Abs. 2 Nr. 2).

Satz 3 enthält eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Drittbetroffene. Demnach dürfen bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Dritte nur insoweit betroffen werden, als dies insbesondere aus technischen Gründen nicht vermieden werden kann. Dieser Rechtsgedanke ist bislang nur für den Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG (Art. 6a Abs. 4 Satz 3) und für die verdeckte Online-Datenerhebung (Art. 6e Abs. 2 Satz 2) ausdrücklich geregelt, gilt aber allgemein und soll daher in Art. 7 nun für alle nachrichtendienstlichen Mittel formuliert werden. Der Begriff des Dritten ist in Art. 4 Abs. 10 BayDSG gesetzlich definiert.

Satz 4 sieht eine weitere Einschränkung des Satzes 1 für die Mitwirkungsaufgaben bei Sicherheitsüberprüfungen (Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) vor. Insoweit dient der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel lediglich dazu, die Sicherheitsüberprüfung verdecken zu können. Daher darf nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern eingesetzt werden (derzeit Art. 6 Abs. 1 Satz 6). Von der Einschränkung nach Satz 3 unberührt bleibt jedoch die Klärung eines sich anlässlich einer Sicherheitsüberprüfung ergebenden Verdachtsfalls i.S.v. Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Art. 3 Satz 2 mit allen zulässigen nachrichtendienstlichen Mitteln (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 9).

Absatz 2

Abs. 2 übernimmt die durch das Änderungsgesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 357) eingefügte Regelung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 des geltenden Gesetzes. Mit dieser wurde der Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach einer Konkretisierung der in Satz 1 allgemein und grundsätzlich zugelassenen nachrichtendienstlichen Mittel entsprochen. Da eine detaillierte öffentliche Aufzählung aller in Betracht kommender Mittel, die darauf abzielen, eine verdeckte Datenerhebung zu verbergen, für die Arbeit des Verfassungsschutzes nachteilig wäre, wurde in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 BVerfSchG festgelegt, dass die nachrichtendienstlichen Mittel in einer Dienstvorschrift vorab benannt werden, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf, und das Parlamentarische Kontrollgremium hierüber zu unterrichten ist (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 14 f.).

Zu Art. 8

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

Art. 8 regelt die Befugnis zum Einsatz des besonderen nachrichtendienstlichen Mittels der technischen Wohnraumüberwachung. Für diese hat das Bundesverfassungsgericht in seinem zur repressiven Wohnraumüberwachung ergangenen Urteil (BVerfGE 109, 279 ff.) und in weiteren, darauf aufbauenden Entscheidungen allgemeine Grundsätze für Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entwickelt, die auch für den präventiven Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung zu beachten sind (vgl. BVerfGE 110, 33 ff.; 112, 304 ff.; 113, 348 ff.; NJW 2007, 2753 ff.). Im Zuge der fortschreitenden Ausdifferenzierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wurde das ursprüngliche Regelungskonzept, das für den Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 GG eine entsprechende Anwendung des Artikel 10-Gesetzes vorsah (Art. 6 Abs. 4 i.d.F. vom 24. August 1990, GVBl. S. 323) und in der Folgezeit mehrfach modifiziert und konkretisiert worden war (s. die Änderungsgesetze vom 8. Juli 1994, GVBl. S. 551, vom 10. Juli 1998, GVBl. S. 383, und vom 24. Dezember 2002, GVBl. S. 969) durch das Änderungsgesetz vom 8. Juli 2008 neu gefasst (GVBl. S. 357) und durch das Gesetz vom 27. Juli 2008 (GVBl. S. 380) nochmals geändert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung neben den Unterschieden im Schutzgehalt auch zunehmend gemeinsame Strukturen der Grundrechte aus Art. 10 und Art. 13 GG herausgearbeitet hat (vgl. BVerfGE 133, 277 ff., insb. Rn. 224 ff.), zielt der Gesetzentwurf auf eine Rekonstruktion der Befugnisnorm zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts aus den gemein-

samen Grundgedanken, die über Verweisungsnormen deutlich gemacht werden, und konzentriert sich auf die Ausformung der durch die Unterschiede beider Grundrechte notwendigen gesetzlichen Bestimmungen. Letztere müssen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass der Schutz der Kommunikation nach Art. 13 GG über denjenigen nach Art. 10 GG hinausgeht (BVerfGE 113, 348/391) und demgemäß unter Richtervorbehalt steht.

Satz 1 konkretisiert die sich aus Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden materiellen Voraussetzungen für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung. Nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG dürfen technische Mittel insoweit zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr eingesetzt werden. Im Hinblick auf die beispielhafte Aufzählung dieser Gefahren setzt eine „dringende“ Gefahr in diesem Sinne, drohende Beeinträchtigungen für hochrangige Rechtsgüter voraus (so der ausdrückliche Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers, vgl. BT-Drs. 13/8650 S. 5). Straftaten aus dem mittleren bis leichten Kriminalitätsfeld scheiden damit aus (Papier in Maunz/Dürig, GG, 74. EL Mai 2015, Art. 13 Rn. 88). Umgekehrt kann aber davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die besonders schweren Straftaten, die eine akustische Wohnraumüberwachung zur repressiven Zwecken nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG zu rechtfertigen vermögen, auch präventive Überwachungsmaßnahmen nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG legitimieren können. Nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG dürfen technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss zudem der Verdacht der abstrakt schweren Katalogstraftat auch im konkreten Fall besonders schwer wiegen (BVerfGE 109, 279/346). Dieses Erfordernis, das auch schon im Wortlaut des geltenden Gesetzes (Art. 6a Abs. 2 Satz 1) verankert ist, bringt Satz 1 noch deutlicher als bisher zum Ausdruck. Voraussetzung nach Satz 1 ist das Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, dass jemand eine auch im Einzelfall besonders schwer wiegende Katalogstraftat plant, begeht oder begangen hat. Wortlaut und Systematik entsprechen insoweit dem § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10. Die Tatbestandsvoraussetzung der Verdacht begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte findet sich in Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG wieder.

Nr. 1 verweist auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO. Die dortige Aufzählung umfasst weite Teile des bislang geltenden Katalogs (Art. 6a Abs. 2 Satz 2).

Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, sind besonders schwere Straftaten, die eine akustische Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken rechtfertigen, insbesondere solche, die typischerweise als organisierte Kriminalität verwirklicht werden (BVerfGE 109, 279/315). Die in Umsetzung dieser Rechtsprechung in den Katalog des § 100c Abs. 2 StPO aufgenommenen Straftaten fallen grundsätzlich auch in den Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz gemäß Art. 3 Satz 2. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2007 ausdrücklich bestätigt, dass der Straftatenkatalog in § 100c Abs. 2 StPO nach seiner Überarbeitung, die er infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff.) erfahren hat, mit Art. 13 GG im Einklang steht (BVerfG NJW 2007, 2753 ff.). Die hier angewandte Technik der dynamischen Verweisung bietet den Vorteil, dass bei Änderungen oder Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, wie sie kürzlich durch das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) erfolgt ist, der Bundesgesetzgeber regelmäßig auch den Katalog des § 100c Abs. 2 StPO anpasst. Eine eigene Transferierung in das Landesrecht wird damit entbehrlich und der Landtag damit entlastet, ohne dass er die Möglichkeit verliert, auf Änderungen in § 100c Abs. 2 StPO, die mit seinem Willen nicht vereinbar sein sollten, mit einer Änderung des Art. 8 zu reagieren.

Nr. 2 enthält diejenigen Straftaten aus dem Katalog des geltenden Gesetzes, die sich nicht in § 100c Abs. 2 StPO wiederfinden, auf die aber im Hinblick auf den von den Strafverfolgungsbehörden abweichenden Aufgabenzuschnitt des Verfassungsschutzes nicht verzichtet werden kann. Es handelt sich um gemeingefährliche Straftaten, die überwiegend auch im Katalog des § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 enthalten sind.

Auch wenn durch den Verweis auf § 100c Abs. 2 StPO der Katalog an Straftaten, die eine technische Wohnraumüberwachung rechtfertigen können, gegenüber dem geltenden Gesetz erweitert wird, besteht keine Gefahr einer übermäßigen Überwachungspraxis. Denn das Vorliegen einer Katalogtat reicht für sich genommen nicht aus, um eine Maßnahme des Landesamts für Verfassungsschutz einzuleiten. Vielmehr müssen zunächst die allgemeinen Voraussetzungen zur Erhebung von Informationen gemäß Art. 5 gegeben sein, d.h. es müssen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die jeweilige Straftat mit einer Gefährdung der Schutzgüter nach Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG einhergeht oder einen Bezug zur Organisierten Kriminalität nach Art. 3 Satz 2 aufweist. Außerdem muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Art. 6 gewahrt bleiben. Soweit das geltende Gesetz für die Wohnraumüberwachung eine „besondere Berücksichtigung“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fordert, besteht in der Sache kein Unterschied. Der Verhält-

nismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich unmittelbar aus dem Verfassungsrecht. Er erfordert eine Überprüfung nach den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Er kann nur gewahrt sein oder nicht. Eine vom Wortlaut geforderte „besondere Berücksichtigung“ kann mithin nur einen Hinweis auf die besondere Bedeutung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im konkreten Kontext geben. Der besonderen Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird aber im Gesetzentwurf bereits dadurch Rechnung getragen, dass er als eigener Artikel im allgemeinen Teil der Befugnisnormen formuliert wird. Im Interesse der Rechts- und Normenklarheit wird auf eine nochmalige (ohnehin nur deklaratorische) Nennung als Tatbestandsvoraussetzung verzichtet.

Dass die Befugnis zur technischen Wohnraumüberwachung von den Verfassungsschutzbehörden in der Praxis mit äußerster Zurückhaltung eingesetzt wird, belegt die sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene sehr geringe Zahl der in der Vergangenheit tatsächlich durchgeführten Überwachungsmaßnahmen. Seit 2009 wurde von den Nachrichtendiensten des Bundes keine (vgl. die jährlichen Unterrichtungen durch die Bundesregierung: BT-Drs. 17/3038, 17/7008, 17/10601, 17/14835, 18/2495, 18/5900), in Bayern lediglich eine Wohnraumüberwachung durchgeführt (vgl. die jährlichen Unterrichtungen durch die Staatsregierung: LT-Drs. 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152).

Satz 2 regelt die für die Grundrechte aus Art. 13 und Art. 10 GG in gleicher Weise geltenden Schranken, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgearbeitet wurden, durch eine dynamische Rechtsgrundverweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Artikel 10-Gesetzes.

Erstens sind Eingriffe im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur als Ultima Ratio zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos ist. Dies ergibt sich für die repressive akustische Wohnraumüberwachung unmittelbar aus Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279/316), gilt aber in gleicher Weise für die präventive Wohnraumüberwachung (Papier in Maunz/Dürig, GG, 74. EL Mai 2015, Art. 13 Rn. 91) und ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 genauso geregelt.

Zudem müssen, soweit Dritte von der Überwachungsmaßnahme betroffen sind, hinreichend sichere tatsächliche Anhaltspunkte für deren Beziehung zu dem Tatverdächtigen bestehen (BVerfGE 113, 348/385 zu Art. 10 GG). Für die repressive akustische Wohnraumüberwachung lässt Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG demgemäß auch die Überwachung von Wohnungen Dritter zu, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufhält. Auch wenn Art. 13 Abs. 4 GG für die präventive Wohnraumüberwachung hinsichtlich des zulässigen Beobachtungsobjekts keine nähere Aussage trifft, zieht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Überwachung unbeteiligter Dritter enge Grenzen (Pa-

pier a.a.O. Rn. 92). Dem trägt § 3 Abs. 2 Satz 2 G 10 dadurch Rechnung, dass sich Überwachungsmaßnahmen nur gegen den Verdächtigen oder gegen seine Nachrichtenmittler richten dürfen. Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit (Art. 6 Satz 1) folgt im Übrigen, dass eine Überwachung von Wohnungen anderer Personen nur dann zulässig ist, wenn eine Maßnahme in Wohnungen des Adressaten allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Dies bedarf daher keiner eigenen gesetzlichen Regelung.

Weiter ist den Grundrechten aus Art. 13 und Art. 10 GG im Hinblick darauf, dass sie den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) konkretisieren, ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensführung immanent, der absoluten Schutz vor verdeckten Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen genießt (vgl. BVerfGE 109, 279/313 f. zu Art. 13 GG; BVerfGE 113, 348/390 ff.; 120, 274/335; jeweils zu Art. 10 GG). In § 3a G 10 hat der Bundesgesetzgeber insoweit eine detaillierte Vorschrift zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung geschaffen, die dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten zweistufigen Schutzkonzept entspricht (BVerfGE 113, 348/391 f.; 120, 274/338 ff.). Danach muss eine gesetzliche Regelung zunächst darauf hinwirken, dass die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten soweit wie möglich unterbleibt (1. Stufe). Dem entspricht § 3a G 10 zum einen durch ein Erhebungsverbot, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Überwachungsmaßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden (Satz 1). Im Falle einer unmittelbaren Kenntnisnahme während der Überwachung ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen (Satz 2). Schon vor Beginn der Überwachung bedarf es daher einer Prognose anhand der Umstände des Einzelfalles, ob und inwieweit mit einer Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der „Schadensgeneigtheit“ der Überwachung ist dann eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob allein eine automatische Aufzeichnung erfolgen kann oder parallel ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz von den erfassten Inhalten unmittelbar Kenntnis nehmen muss, damit er gegebenenfalls rechtzeitig die Maßnahme unterbrechen kann. Da sich in vielen Fällen die Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten vor oder bei der Datenerhebung nicht klären lässt, fordert das Bundesverfassungsgericht für den Fall, dass Daten mit Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben worden sind, geeignete Verfahrensvorschriften, die sicherstellen, dass die Intensität der Kernbereichsverletzung und ihre Auswirkungen für den Betroffenen so gering wie möglich bleiben (2. Stufe). Entscheidende Bedeutung für den Schutz hat insoweit die Durchsicht der erhobenen Daten auf kernbereichsrelevante Inhalte, für die ein geeignetes Verfahren vorzusehen ist, das den Belangen des Betroffenen hinreichend Rechnung trägt. In § 3a G 10 sind dementsprechend detail-

lierte Regelungen zur Prüfung der Kernbereichsrelevanz durch die G 10-Kommission als unabhängiger Kontrollinstanz vorgesehen (Satz 3 bis 7). Für den Bereich der Wohnraumüberwachung modifiziert Satz 2 angesichts des insoweit geltenden Richtervorbehalts (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG) diese Verfahrensregelungen dahingehend, dass die Entscheidung über die Verwertbarkeit bei Zweifeln durch das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht zu erfolgen hat (vgl. auch BVerfGE 109, 279/333 ff.). Außerdem stellt § 3a G 10 auch in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht (BVerfGE 109, 279/332) die unverzügliche Löschung unzulässig erlangter Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensführung sowie die Dokumentation der Löschung sicher (Satz 8 bis 12).

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfasst neben der Kommunikation mit engen Familienangehörigen auch die Gespräche mit anderen Personen des besonderen Vertrauens etwa einem Seelsorger, Arzt oder Strafverteidiger, wobei sich der Kreis der geschützten Personen nur teilweise mit den nach §§ 52 ff. StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten deckt (BVerfGE 109, 279/322 ff.). Eine dementsprechend nach dem unterschiedlichen Schutzgehalt differenzierende Vorschrift findet sich in § 3b G 10. Während nach § 3b Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 G 10 für die Kommunikation mit Zeugnisverweigerungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO sowie ihren Berufshelfern nach § 53a StPO ein dem § 3a Satz 1 G 10 entsprechendes absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot besteht, enthält § 3b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 für die nicht in jedem Fall dem Kernbereich zuzuordnenden Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b und 5 StPO ein relatives an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten orientiertes Erhebungs- und Verwertungsverbot (vgl. BT-Drs. 16/12448 S. 10 f.). § 3b Abs. 4 G 10 enthält schließlich die so genannte Verstrickungsregelung, nach der der von Abs. 1 bis 3 gewährleistete besondere Schutz dann endet, wenn sich der Berufsgeheimnisträger selbst an den zu überwachenden Bestrebungen beteiligt bzw. diese bewusst unterstützt.

Zu Art. 9 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

Art. 9 regelt die Befugnis zur sogenannten verdeckten Online-Datenerhebung (Art. 6e des geltenden Gesetzes). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zu dieser Thematik ergangenen Urteil vom 27. Februar 2008 (BVerfGE 120, 274 ff.) aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme entwickelt, für das ähnlich hohe Eingriffsschwellen wie für die technische Wohnraumüberwachung gelten (vgl. auch BVerfGE 133, 277 Rn. 226). Demnach ist

die verdeckte Überwachung der Nutzung eines informationstechnischen Systems verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen (BVerfGE 120, 274/328 ff.). Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss den Zugriff grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung stellen (BVerfGE 120, 274/331 ff.) und Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen (BVerfGE 120, 274/335 ff.). Es bietet sich daher an, die Eingriffsvoraussetzungen für die Online-Datenerhebung, die sich auch schon im geltenden Gesetz an die technische Wohnraumüberwachung anlehnen (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 24), künftig parallel auszugestalten.

Nr. 1 enthält dementsprechend eine Rechtsgrundverweisung auf die Befugnisnorm zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts (Art. 8). Zu beachten ist, dass Art. 9 wie jede Befugnis zur Datenerhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln voraussetzt, dass der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes (Art. 3) eröffnet ist. Es reicht daher nicht aus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Katalogstraftat vorliegen, die auch im Einzelfall besonders schwer wiegt. Zuerst muss vielmehr ein Beobachtungsauftrag hinsichtlich der Bestrebung oder Tätigkeit gegeben sein, in deren Zusammenhang die Straftat begangen wird. Allen Beobachtungsfeldern des Verfassungsschutzes ist gemeinsam, dass sie, wenn auch oft in einem frühen Stadium, existenzielle Bedrohungslagen für den Staat und seine freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen.

In Bezug genommen sind beide Sätze des Art. 8, so dass auch auf die verdeckte Online-Datenerhebung die §§ 3 Abs. 2, §§ 3a und 3b G 10 mit der Maßgabe einer richterlichen Entscheidung in Zweifelsfällen entsprechende Anwendung finden.

Nr. 2 übernimmt die in Art. 6e Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes geregelte Befugnis zum Einsatz von technischen Mitteln zur Identifikation und Lokalisation von informationstechnischen Systemen. Diese Regelung ist angesichts der technischen Entwicklungen erforderlich, da bei der Planung und Begehung von schwerwiegenden Straftaten, die überragend wichtige Rechtsgüter bedrohen, insbesondere von Angehörigen gewaltbereiter extremistischer Gruppen zunehmend informationstechnische Systeme eingesetzt werden, deren spezifische Kennungen und Standorte den Sicherheitsbehörden nicht bekannt sind. Die Spezifizierung der informationstechnischen Systeme ist aber im Regelfall Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme nach Satz 1 (vgl. LT-Drs. 15/313 S. 23 f.). Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(Art. 6) folgt im Übrigen, dass personenbezogene Daten Dritter bei Maßnahmen nach Art. 9 nur erhoben werden dürfen, soweit dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist.

Zu Art. 10

Verfahren bei Maßnahmen nach Art. 8 und 9

Bereits nach der jetzigen Rechtslage gelten für die verdeckte Online-Datenerhebung weitgehend die Verfahrensvorschriften für die Wohnraumüberwachung entsprechend (vgl. Art. 6f Abs. 5 Satz 1 des geltenden Gesetzes). Ebenso wie die materiellen Voraussetzungen wird nun auch das Verfahren vollumfänglich parallel ausgestaltet. Dies führt teilweise zu strengeren Verfahrensvoraussetzungen als bisher.

Absatz 1

Maßnahmen, die in den Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts eingreifen, stehen ebenso wie Eingriffe in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unter Richtervorbehalt. Dies wird in Satz 1 übereinstimmend mit Art. 6b Abs. 1 Satz 1 und Art. 6f Abs. 5 Satz 1 des geltenden Gesetzes geregelt.

Satz 2 übernimmt die nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 GG zulässige Eilzuständigkeit der Behördenleitung (Präsidentin oder Präsident) und ihrer Vertretung bei Gefahr im Verzug aus Art. 6b Abs. 1 Satz 2. Der Richtervorbehalt nach Abs. 1 gilt gemäß Art. 23 Abs. 4 Satz 1 auch für die Übermittlung der aus Maßnahmen nach Art. 8 und 9 gewonnenen Informationen.

Absatz 2

Satz 1 schreibt wie Art. 6b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des geltenden Gesetzes eine Befristung der Anordnung auf höchstens einen Monat vor. Zwar sind nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 GG nur repressive Maßnahmen der verdeckten akustischen Wohnraumüberwachung zu befristen (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279/316). Eine entsprechende verfahrensrechtliche Beschränkung ist aber im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit der betroffenen Grundrechte und die Intensität des Eingriffs auch für die präventive technische Wohnraumüberwachung und die Online-Datenerhebung geboten. Da Satz 3 unterschiedslos für Maßnahmen nach Art. 8 und 9 gilt, wird damit die derzeit für die erstmalige Anordnung der Online-Datenerhebung bei drei Monaten liegende Höchstfrist (Art. 6f Abs. 5 Satz 2 des geltenden Gesetzes) erheblich verkürzt.

Satz 2 erlaubt Verlängerungen um jeweils bis zu einem Monat, solange die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2).

Satz 3 verweist hinsichtlich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschpflichten sowie des Verfahrens auf Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes, die inhaltlich im Wesentlichen mit den Vorschriften des geltenden Gesetzes übereinstimmen. Im Einzelnen:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 G 10 muss unverzüglich und sodann im Abstand von höchstens sechs Monaten die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung erhobener personenbezogener Daten geprüft werden (derzeit Art. 6b Abs. 2 Satz 4). Nicht mehr erforderliche Daten, die auch nicht mehr für eine Mitteilung an Betroffene oder für die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle benötigt werden, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 7 G 10 unter Aufsicht eines Juristen zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren (derzeit Art. 6b Abs. 3 Satz 2 bis 6).

§ 4 Abs. 2 G 10 enthält die Pflicht zur Kennzeichnung der verbleibenden Daten (derzeit Art. 6b Abs. 2 Satz 1 und 2). Auf die Kennzeichnung darf nach § 4 Abs. 3 G 10 bei der Übermittlung der Daten ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden und die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Der Halbsatz 2 des Satzes 1 bestimmt für Daten aus Maßnahmen nach Art. 8 und 9 den Richter als für die Zustimmung zuständige Stelle, nachdem die durch die Maßnahmen betroffenen Grundrechte unter Richtervorbehalt stehen. Bei Gefahr im Verzug kann die Zustimmung nach Abs. 1 auch zunächst durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung erfolgen; die richterliche Zustimmung muss unverzüglich nachgeholt werden. Die Möglichkeit einer derartigen Verfahrensweise wird von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 G 10 eingeräumt.

In § 10 Abs. 2 und 3 G 10 wird für die Anordnung einer Maßnahme die Schriftform und der notwendige Inhalt (Anordnungsgrund, berechtigte Stelle, Art, Umfang, Dauer, Adressat und ggf. Kennung des Anschlusses bzw. Endgeräts) bestimmt (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 3 und Art. 6f Abs. 5 Satz 2). Der Kennung des Endgeräts entspricht bei der Online-Datenerhebung die Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll.

§ 11 Abs. 1 G 10 schreibt für die Durchführung der Maßnahme vor, dass diese unter Verantwortung der Behörde, die deren Anordnung beantragt hat, unter Aufsicht eines Juristen zu erfolgen hat (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 7). In § 11 Abs. 2 G 10 wird die vorzeitige Beendigung von Maßnahmen angeordnet, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder ihre Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 5). Die Beendigung ist der anordnenden Stelle (bei Art. 8 und 9 also dem Richter) anzuzeigen (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 6). Der weiter in § 11 Abs. 2 Satz 2 G 10 genannte Verpflichtete spielt bei Maßnahmen nach Art. 8 und 9 keine Rolle.

Schließlich enthält § 12 G 10 die Pflicht, den Betroffenen die durchgeführten Maßnahmen nach deren Einstellung mitzuteilen (derzeit Art. 6b Abs. 4). In Bezug genommen werden nur die Absätze 1 und 3 des § 12 G 10, da der Absatz 2 sich auf strategische Beschränkungen des Bundesnachrichtendienstes bezieht und daher nicht auf Maßnahmen einer Landesverfassungsschutzbehörde passt. Im Einzelnen:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 G 10 besteht die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem „Betroffenen“. Bei Maßnahmen im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts (Art. 8) ist als Betroffener nicht nur der derjenige anzusehen, gegen den sich die Überwachungsmaßnahme richtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind daneben auch der Inhaber und die Bewohner der Wohnung sowie solche Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Recht am gesprochenen Wort und in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht derart „betroffen“, dass ihnen gegenüber grundsätzlich eine Benachrichtigungspflicht besteht (BVerfGE 109, 279/365). Bei Maßnahmen nach Art. 9 sind „Betroffene“ der Besitzer des überwachten informationstechnischen Systems und die Personen, deren Daten auf dem System gespeichert sind. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 G 10 unterbleibt die Mitteilung, solange eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann (derzeit Art. 6b Abs. 4 Satz 1) oder solange der Eintritt übergreifende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Die letztgenannten Zurückstellungsgründe waren bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, konnten aber gleichwohl zur Begründung einer weiteren Zurückstellung nach Art. 6b Abs. 4 Satz 3 des geltenden Gesetzes herangezogen werden.

Zur Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes müssen Entscheidungen über eine längere Zurückstellung der Benachrichtigung an Betroffene von einer unabhängigen Stelle kontrolliert werden (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 19). § 12 Abs. 1 Satz 3 G 10 fordert dementsprechend für eine über zwölf Monate hinausgehende Zurückstellung die Zustimmung der G 10-Kommission. Aufgrund des Richtervorbehalts der betroffenen Grundrechte ordnet der Halbsatz 2 des Satzes 3 für Maßnahmen nach Art. 8 und 9 die Zuständigkeit des Richters an (derzeit Art. 6b Abs. 4 Satz 2 und 3). Anders als § 12 Abs. 1 Satz 3 G 10 enthält das geltende Gesetz nur eine Frist von sechs Monaten für die Zurückstellung ohne richterliche Zustimmung. Da die Maßnahmen nach Art. 8 und 9 schon bei ihrer Anordnung einer richterlichen Prüfung unterliegen und die Gründe für eine Zurückstellung der Auskunft in der Regel langfristiger Natur sind, muss die Zurückstellung der Auskunft nicht schon nach kurzer Zeit richterlich überprüft werden. Die Maßnahme selbst ist bereits beendet, so dass die Auskunft lediglich dazu dient, die nachträgliche gerichtliche Überprüfung der bereits richterlich – bei längeren Maßnahmen sogar mehrfach – geprüften Maßnahme zu ermöglichen. Zum effektiven Schutz der Grundrechte des Betroffenen erscheint daher die für G 10-Maßnahmen geltende zwölfmonatige Frist angemessen.

Um sicherzustellen, dass die Zurückstellung auch im weiteren Verlauf auf das unbedingt Erforderliche be-

grenzt bleibt, bedarf es in Zeitabständen einer erneuten gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerfGE 109, 279/367). Daher hat der Richter die Dauer der weiteren Zurückstellung zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 G 10 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2; derzeit Art. 6b Abs. 4 Satz 4). Ausnahmsweise kann der Richter schließlich auch das dauerhafte Unterbleiben der Mitteilung anordnen, wenn hierfür hinreichend gewichtige Gründe vorliegen (vgl. BVerfGE 109, 297/365). Solche Gründe ergeben sich zunächst aus § 12 Abs. 1 Satz 5 G 10, dem der Art. 6b Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 des geltenden Gesetzes nachgebildet ist (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 19).

Satz 4 übernimmt ergänzend die Gründe aus Art. 6b Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 und 2 des geltenden Gesetzes.

Somit kann die Mitteilung entfallen, wenn

- trotz jährlicher Überprüfung nach Ablauf von fünf Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass auch in absehbarer Zeit eine Mitteilung nicht möglich sein wird. Dadurch werden rein formale Prüfungen durch die Gerichte ohne Aussicht auf eine positive Entscheidung vermieden;
- der Grundrechtseingriff bei der Zielperson oder bei dem zu benachrichtigenden Beteiligten vertieft würde oder
- die Identitätsfeststellung bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Da die Gründe nach Satz 4 zu einem dauerhaften Unterbleiben der Mitteilung führen, muss über ihr Vorliegen nach Satz 3 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 1 grundsätzlich der Richter befinden.

Absatz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen die von staatlichen Stellen erhobenen Daten einer Zweckbindung, die ihre weitere Verwendung begrenzt (vgl. BVerfGE 109, 279/375 ff.; 133, 277 Rn. 113 f. m.w.N.). Zweckänderungen durch den Gesetzgeber sind zulässig, wenn diese durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sind, die die grundrechtlich geschützten Interessen überwiegen. Dies hat insbesondere für die Übermittlung der Daten an andere öffentliche Stellen Bedeutung. Ausgeschlossen ist eine Zweckänderung dann, wenn mit ihr grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Ermittlungsmethoden umgangen werden, also die Informationen für den geänderten Zweck selbst auf entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen. Abs. 3 trägt diesen verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung und gewährleistet die Zweckbindung der erhobenen Daten bei ihrer weiteren Verwendung. In Nr. 1 bis 3 werden in Übereinstimmung mit Art. 6b Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes die materiellen Voraussetzungen für die Datenverwendung geregelt.

Nr. 1 beschränkt die weitere Verwendung der Daten zu Präventionszwecken auf die Abwehr und Aufklärung der Gefahren, die ihre Erhebung durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 8 Satz 1 und Art. 9 zu rechtfertigen vermögen. Daten die zur Abwehr einer Katalogstraftat erhoben wurden, dürfen somit nur zur Abwehr einer anderen Katalogstraftat verwendet werden. In diesem Rahmen ist auch die Übermittlung an die Polizei zulässig.

Nr. 2 greift den vom Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil postulierten Grundsatz der Vergleichbarkeit der Informationszusammenhänge (BVerfGE 133, 277 Rn. 114) auf und erlaubt eine Übermittlung der nach Art. 8 und 9 erhobenen Daten zu repressiven Zwecken, wenn die Daten sowohl zum Zeitpunkt ihrer Erhebung als auch bei der Übermittlung nach den Vorschriften der StPO hätten erhoben werden dürfen. Für Art. 9 läuft die Regelung derzeit leer, da die StPO noch keine entsprechende Ermittlungsbefugnis kennt. Im Vorgriff auf eine mögliche Ergänzung der StPO wird der Art. 9 vom Anwendungsbereich der Nr. 2 nicht ausgenommen.

Nr. 3 begrenzt die weitere Verwendung im Übrigen auf die Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben und Freiheit von Menschen.

Absatz 4

Gemäß Art. 13 Abs. 5 GG gelten für eine Wohnraumüberwachung, die ausschließlich dem Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen dient, abgeschwächte Voraussetzungen, da diese Personen selbst von den Vorgängen in der Wohnung Kenntnis erlangen. Die entsprechende Regelung in Art. 6b Abs. 5 des geltenden Gesetzes wird in Abs. 4 inhaltsgleich übernommen und im Hinblick auf die parallele Ausgestaltung der Eingriffsbefugnisse auch auf Maßnahmen nach Art. 9 erstreckt.

Satz 1 überträgt die Zuständigkeit für die Anordnung der Maßnahme auf die Behördenleitung und ihre Vertretung. Die bislang in Art. 6b Abs. 5 Satz 1 des geltenden Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, mit der Anordnung eine bestimmte Person zu beauftragen, entfällt mangels praktischer Bedeutung.

Satz 2 regelt die Zweckänderung von Daten, die aus Maßnahmen zum Mitarbeiterschutz gemäß Satz 1 gewonnen wurden. Eine nachträgliche Verwendung der Daten zu anderen Zwecken bedarf der richterlichen Genehmigung, bei der die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Maßnahmen ebenso geprüft wird wie der beabsichtigte Verwendungszweck der Daten. Bei Gefahr im Verzug kann nach Halbsatz 2 die Zweckänderung ebenso wie die Maßnahme selbst zunächst durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung erfolgen.

Satz 3 ordnet grundsätzlich die unverzügliche Löschung der nach Satz 1 gewonnenen Daten an, sofern nicht ausnahmsweise eine Zweckänderung nach Satz 2 erfolgt.

Absatz 5

Die präventive Wohnraumüberwachung gemäß Art. 13 Abs. 4 GG steht im Gegensatz zur repressiven akustischen Überwachung (Art. 13 Abs. 3 Satz 3 GG) nicht unter einem qualifizierten Richtervorbehalt (vgl. Papier in Maunz/Dürig, GG, 74. EL Mai 2015, Art. 13 Rn. 96). Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich insoweit nichts anderes (BVerfGE 109, 279/357 f.).

Satz 1 weist dementsprechend Entscheidungen über die Anordnung und Verwertbarkeit von Daten, die aus Maßnahmen nach Art. 8 oder 9 gewonnen wurden, dem Einzelrichter am Amtsgericht zu (ebenso § 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BVerfSchG). Im geltenden Gesetz fallen nur Daten aus der Wohnraumüberwachung in die Zuständigkeit des Amtsgerichts (Art. 6b Abs. 6 Satz 1), während für die Online-Datenerhebung die Staatsschutzkammer am Landgericht (§ 74a Abs. 4 GVG) zuständig ist (Art. 6f Abs. 5 Satz 4). Diese Differenzierung ist von Verfassung wegen nicht geboten und sachlich auch nicht gerechtfertigt (ohne Begründung auch LT-Drs. 16/1271 S. 8 f.; vgl. auch Protokollauszug 21. Plenum, 12. Mai 2009 S. 2). Im Hinblick auf den im Gesetzentwurf angelegten Gleichlauf der Maßnahmen nach Art. 8 und 9 soll künftig in beiden Fällen der Einzelrichter am Amtsgericht entscheiden. Damit kehrt der Gesetzentwurf zur Rechtslage vor der Änderung im Jahr 2009 zurück. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. Nach Halbsatz 2 wird über Beschwerden von einem nicht mit der Hauptsache im Strafverfahren befassten Senat des Oberlandesgerichts (§ 120 Abs. 4 Satz 2 GVG) entschieden.

Satz 2 bestimmt wie Art. 6b Abs. 6 Satz 2 und Art. 6f Abs. 5 Satz 6 des geltenden Gesetzes sowie § 9 Abs. 2 Satz 6 BVerfSchG im Wege einer dynamischen Rechtsgrundverweisung das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 159 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, als maßgebliche Verfahrensordnung für richterliche Entscheidungen nach Satz 1. Halbsatz 2 schließt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wie bislang die Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) aus.

Zu Art. 11**Ortung von Mobilfunkendgeräten**

Art. 11 regelt die Befugnis zum Einsatz eines sogenannten IMSI-Catchers. Ein solcher ermöglicht es, die auf der Chipkarte eines Mobilfunktelefons gespeicherte Internationale Mobilfunk-Teilnehmerkennung (International Mobile Subscriber Identity, kurz IMSI) auszulesen und den Standort des aktiv geschalteten Mobilfunktelefons innerhalb einer Funkzelle näher zu bestimmen. Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, greift der Einsatz eines IMSI-Catchers nicht

in das von Art. 10 GG geschützte Telekommunikationsgeheimnis ein, weil mit Hilfe des IMSI-Catchers der Inhalt der Kommunikation nicht abgehört werden kann und sein Einsatz auch nicht im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang steht (BVerfG NJW 2007, 351/353). Vielmehr dient der Einsatz des IMSI-Catchers neben der ungefähren Ortung erst der Vorbereitung von späteren G 10-Maßnahmen oder von Verkehrsdatenauskünften. Da Art. 10 GG nicht eingreift, fallen die durch den IMSI-Catcher erhobenen technischen Kommunikationsdaten in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dementsprechend wird der Einsatz des IMSI-Catchers in einem eigenen Artikel getrennt von Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 10 GG geregelt.

Absatz 1

In Abs. 1 werden die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers geregelt. Im Hinblick darauf, dass es sich nicht um eine Maßnahme im Schutzbereich des Art. 10 GG handelt, kann in den Fällen des gewaltbezogenen Inlandsextremismus abweichend von Art. 6c Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes und § 9 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 8a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG (vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 22) auf die weitergehende Einschränkung des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 verzichtet werden.

Absatz 2

Aufgrund des Verweises auf § 3 Abs. 2 G 10 ist die Maßnahme wie bisher subsidiär einzusetzen (derzeit Art. 6c Abs. 4 Satz 2; ebenso § 9 Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG). Hinsichtlich des Verfahrens finden die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 entsprechende Anwendung, d.h., es bedarf eines schriftlich gestellten und begründeten Antrags durch die Behördenleitung (Präsidentin bzw. Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz) oder ihre Vertretung. Die Anordnung erfolgt schriftlich mit den in § 10 Abs. 2 und 3 G 10 erforderlichen Angaben durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (derzeit Art. 6f Abs. 1). Nicht in den Gesetzentwurf übernommen wurden die Regelungen in Art. 6f Abs. 3 des geltenden Gesetzes, da diese nur bei Maßnahmen, die in den Schutzbereich des Art. 10 GG eingreifen, erforderlich sind, was beim Einsatz eines IMSI-Catchers nicht der Fall ist.

Zu Art. 12**Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien**

Die derzeit in Art. 6c Abs. 1 bis 3 sowie Art. 6g geregelten Auskunftsbeugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber Fluggesellschaften, Kreditinstituten, Anbietern von Telemedien, Post- und Telekommunikationsdienstleistern werden systematisch neu geordnet nach den jeweils betroffenen Grundrechten. Art. 12 umfasst die nicht durch Art. 10 GG geschützten Bestandsdaten der Telekommunikations-

dienstleister und Anbieter von Telemedien, Art. 13 die in den Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäß Art. 10 GG eingreifenden Auskunftersuchen und Art. 14 schließlich die dem Art. 13 vergleichbaren Ersuchen gegenüber Kreditinstituten und Fluggesellschaften. Die Verfahrensregelungen zu den Art. 12 bis 14 finden sich in Art. 15. Die Befugnis zu Auskunftersuchen über Bestandsdaten bei den Erbringern von Postdienstleistungen (Art. 6c Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des geltenden Gesetzes) entfällt, da der Bundesgesetzgeber im Postgesetz (PostG) keine dem § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und dem § 14 Abs. 2 des Telemediengesetzes (TMG) entsprechende Öffnungsklausel geschaffen hat, wie sie nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 151 ff.) erforderlich wäre; § 40 PostG erlaubt eine Mitteilung an Behörden nur zum Zwecke des Postverkehrs.

Art. 12 übernimmt die Regelung aus Art. 6g Abs. 1 des geltenden Gesetzes ohne inhaltliche Änderung (entspricht auch § 8d Abs. 1 BVerfSchG). Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, greifen Bestandsdatenauskünfte nach § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nicht in das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG ein, da die von Diensteanbietern nach §§ 95 und 111 TKG zulässigerweise gespeicherten Bestandsdaten (§ 3 Nr. 3 TKG) nichts über konkrete Telekommunikationsverbindungen besagen (BVerfGE 130, 151/182).

Bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung unterscheidet das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftsuchenden Stelle und fordert für die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung eigene Rechtsgrundlagen, „die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen“ (sog. Doppeltürenmodell, vgl. BVerfGE 130, 151/184 f.). § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG ist nach diesem Modell lediglich als Öffnungsklausel zu verstehen, die festlegt, in welchen Fällen die Telekommunikationsunternehmen zur Übermittlung der betreffenden Daten berechtigt – und bei Vorliegen eines fachrechtlich eigens begründeten, wirksamen Verlangens auch verpflichtet – sind (BVerfGE 130, 151/200 ff.). § 113 Abs. 2 TKG, der in Nr. 1 ausdrücklich mitzitiert wird, fordert demgemäß in seinem Satz 1, dass die Auskunft ersuchende Stelle eine gesetzliche Bestimmung angibt, die ihr die Erhebung der in § 113 Abs. 1 TKG in Bezug genommenen Daten erlaubt (vgl. hierzu BT-Drs. 17/12034 S. 10 und 12; LT-Drs. 16/16672 S. 9).

Nr. 1 öffnet diese „Türe“ für die Arbeit des Verfassungsschutzes in Bayern und räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zu Bestandsdatenauskünften nach § 113 Abs. 1 TKG gegenüber den Anbietern von Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 6 TKG) ein. Diese Möglichkeit ist in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG für die Verfassungsschutzbehörden der Länder

ausdrücklich vorgesehen. Die Bezugnahme auf § 113 Abs. 2 TKG stellt klar, dass die dort näher geregelten Voraussetzungen vorliegen müssen. Zulässiger Gegenstand des Auskunftersuchens sind die von Diensteanbietern nach §§ 95 und 111 TKG gespeicherten Bestandsdaten (§ 3 Nr. 3 TKG). Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG erstreckt sich die Auskunftsbefugnis auch auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird (z.B. Pass- und Codewörter, Persönliche Identifikationsnummern (PIN) oder Personal Unblocking Keys (PUK)). Im Rahmen der Auskunftserteilung ist es gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG auch zulässig, die Zuordnung anhand einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) vorzunehmen. Dazu bedarf es allerdings eines Rückgriffs auf Verkehrsdaten, weshalb das Bundesverfassungsgericht für diese Fallkonstellation einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG annimmt (vgl. unten die Einzelbegründung zu Art. 13). Entsprechend der nach den betroffenen Grundrechten trennenden Systematik des Gesetzentwurfs werden diese Auskunftersuchen in Art. 13 Abs. 1 geregelt.

Aus dem in Bezug genommenen § 113 Abs. 2 TKG ergibt sich weiter, dass ein Auskunftersuchen im Einzelfall nur zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG genannten Nachrichtendienste zulässig ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die durch ein Auskunftersuchen nach Abs. 1 i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 TKG erlangten Sicherungscodes für weitere Maßnahmen verwendet werden dürfen, bestimmt sich nach eigenständigen Rechtsgrundlagen, die je nach Art des Eingriffs unterschiedliche Anforderungen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht stellen. Soll beispielsweise die Nutzung des Zugangscodes eine Onlinedurchsuchung ermöglichen, müssen die strengen materiellen Anforderungen nach Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 8 Satz 1 erfüllt sein und gemäß Art. 10 Abs. 1 eine richterliche Anordnung erfolgen. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, ist die Erhebung der in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG geregelten Zugangsdaten mit Blick auf die dort verfolgten Zwecke nur dann erforderlich, wenn auch die Voraussetzungen für deren Nutzung gegeben sind (BVerfGE 130, 151/208 f.).

Nr. 2 enthält die der Auskunftspflicht zu Telekommunikationsbestandsdaten nach Nr. 1 entsprechende Befugnis, Anbieter von Telemedien um Auskunft zu Bestandsdaten zu ersuchen (derzeit Art. 6c Abs. 1 Satz 1 Alt. 2). Die dem § 113 TKG entsprechende Öffnungsklausel ist in § 14 Abs. 2 TMG geregelt. Als Anwendungsfälle kommen z.B. Auskünfte über Vertragsdaten bei Internetauktionshäusern und -tauschbörsen zum Handel und Vertrieb volksverhetzender Propagandamaterialien in Betracht. Eine Auskunft darüber, ob eine Person bei solchen Unternehmen als so genannter „Powerseller“ registriert ist, also regel-

mäßig Waren in größerem Umfang an- und verkauft, kann beispielsweise Rückschlüsse auf die Beschaffung von Finanzmitteln ermöglichen (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 20). Da im Telemediengesetz eine dem § 113 Abs. 4 TKG entsprechende Vorschrift, dass die zur Auskunft Verpflichteten die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln und über die Maßnahme Stillschweigen zu bewahren haben, fehlt, ordnet der Halbsatz 2 die entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 4 TKG auf Telemedienanbieter an.

Zu Art. 13
Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Absatz 1

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG kann die Zuordnung der gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG zu beauskunftenden Daten auch anhand einer dynamisch vergebenen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) erfolgen. Hierzu dürfen Verkehrsdaten automatisiert ausgewertet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt insoweit – im Unterschied zur Identifizierung über Anschlusskennungen, Kennungen von elektronischen Postfächern, Rufnummern oder statischen IP-Adressen – ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG vor, weil die Telekommunikationsunternehmen für die Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse in einem Zwischenschritt die entsprechenden Verbindungsdaten ihrer Kunden sichten müssen, also auf konkrete Telekommunikationsvorgänge zugreifen, die unter das Telekommunikationsgeheimnis fallen (BVerfGE 130, 151/181 f.). Demgemäß unterwirft Abs. 1 solche indirekt auf Verkehrsdaten zugreifenden Auskunftsersuchen nach Art. 12 dem strengeren Regelungsregime für Auskunftsersuchen zu Daten im Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG. Allerdings ist insbesondere für die Frage der Verhältnismäßigkeit eines Auskunftsersuchens im Einzelfall zu beachten, dass von Verfassung wegen nicht die sonst für die Verwendung von Verkehrsdaten geltenden besonders strengen Voraussetzungen gegeben sein müssen, weil das Landesamt für Verfassungsschutz selbst keine Kenntnis der Verkehrsdaten erhält, der Erkenntniswert einer solchen Auskunft punktuell bleibt und hierfür nur ein kleiner Ausschnitt der bei Telekommunikationsverbindungen anfallenden Verkehrsdaten verwendet wird (BVerfGE 125, 260/341).

Absatz 2

In Abs. 2 wird die Befugnis zur Einholung von Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünften bei Post- und Telekommunikationsdienstleistern sowie Anbietern von Telemedien geregelt. Inhaltlich besteht keine Änderung gegenüber Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und Satz 2 des geltenden Gesetzes, das wiederum parallel zu § 8a Abs. 2 BVerfSchG formuliert wurde (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 21).

Satz 1 benennt enumerativ die zur Auskunftserteilung Verpflichteten. Im Hinblick darauf, dass die bei diesen Verpflichteten gespeicherten Verkehrs- und Nutzungsdaten in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG fallen, ist einheitliche Sachvoraussetzung für Auskunftsersuchen, dass tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter bestehen. Die schutzgutbezogene Qualifizierung der „schwerwiegenden Gefahr“ erfordert tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen oder Tätigkeiten, die geeignet sind, die von Art. 3 umfassten Schutzgüter erheblich zu beschädigen. Dies ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 der Fall, geht aber insofern darüber hinaus, als kein konkreter Straftatenbezug gegeben sein muss. Ausreichend sind z.B. organisierte, erhebliche Geldsammlungen zur Unterstützung militanter Organisationen oder proliferationsrelevante Sachverhalte (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 21). Schwerwiegende Gefahren gehen insbesondere von den unter die qualifizierenden Voraussetzungen von Satz 2 fallenden Bestrebungen aus.

Satz 2 schränkt die Auskunftsbefugnisse wie bisher für die Beobachtung des gewaltbezogenen Inlandsextremismus nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ein. Ein Auskunftsrecht bei gewaltgeneigten Bestrebungen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, ist angesichts der zunehmenden Vernetzung innerhalb solcher Bestrebungen durch Einrichtungen der modernen Kommunikationstechnik unverzichtbar. Andernfalls könnten Gefahren, wie sie sich z.B. aus den Phänomenen des sogenannten homegrown-terrorism ergeben, kaum mehr beobachtet werden. Allerdings bleiben die Auskunftsbefugnisse des Landesamts ebenso wie die des Bundesamtes für Verfassungsschutz (§ 8a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG) außerhalb von Bestandsdaten beschränkt auf volksverhetzende und militante Bestrebungen (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 21).

Nr. 1 beschreibt, was im Einzelnen unter volksverhetzenden Bestrebungen zu verstehen ist. In Anlehnung an § 55 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b AufenthG (zu „Hasspredigern“) und die Aufgabenbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG werden solche Bestrebungen erfasst, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören.

Nr. 2 enthält in Anlehnung an die vereinsgesetzlichen Verbotstatbestände des § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VereinsG eine Konkretisierung der militanten Bestrebungen.

Absatz 3

Satz 1 ergänzt die Auskunftsbefugnis nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gegenüber Telekommunikationsdienstleistern um die durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) eingefügten Verkehrsdaten des § 113b TKG. Zu deren Speicherung sind nach dem neuen § 113a TKG die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet. Gemäß § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG dürfen die auf Grund des § 113b TKG gespeicherten Daten an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung dieser Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt. Insbesondere die Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes oder eines Landes gehört zu den zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG). Auch wenn sein Beobachtungsauftrag nicht auf die Verhütung und Verhinderung von konkreten Straftaten oder die Vorbereitung entsprechender operativer Maßnahmen zielt, sondern auf eine Aufklärung bereits im Vorfeld von Gefährdungslagen (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 116 ff.), folgt daraus nicht, dass es dem Landesamt für Verfassungsschutz verwehrt wäre, bei konkreten Gefährdungen für die von Art. 3 umfassten Rechtsgüter tätig zu werden. Im Gegenteil wird die Aufklärung umso dringlicher, je mehr sich tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 zur konkreten Gefahr verdichten. Demgemäß knüpft Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Übermittlungsbefugnis an Polizei-, Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden u.a. an die Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Das Landesamt für Verfassungsschutz wird mithin auch als Gefahrenabwehrbehörde tätig, so dass ihm konsequenterweise auch die Befugnis zu Auskunftersuchen nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG zustehen muss.

Satz 2 stellt durch den Verweis auf § 3b G 10 den Schutz von Personen sicher, die nach der StPO zeugnisverweigerungsberechtigt sind. Da es nicht möglich ist, Berufsgeheimnisträger in ihrer Gesamtheit schon von der Speicherung ihrer Verkehrsdaten auszunehmen, setzt der Schutzmechanismus entsprechend der neuen Regelung in § 100g Abs. 4 StPO bei der Verwendung der gespeicherten Daten an (vgl. BT-Drs. 18/5088 S. 33).

Absatz 4

Abs. 4 regelt über einen Verweis auf § 3 Abs. 2 G 10 die Subsidiarität der Auskunftersuchen nach Abs. 1 bis 3 und begrenzt den betroffenen Personenkreis auf Verdächtige und ihre Mittelspersonen (derzeit Art. 6c Abs. 3 Nr. 2). Da die Auskunftersuchen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 keine reinen Nachrichtenübermitt-

lungsvorgänge betreffen, werden entsprechend Art. 6c Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a des geltenden Gesetzes auch Personen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen als Mittelspersonen einbezogen (ebenso § 8a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a BVerfSchG; vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 22).

Zu Art. 14**Weitere Auskunftersuchen**

In Art. 14 werden die Auskunftersuchen zu „Bestands- und Verkehrsdaten“ der Fluggesellschaften, Kreditinstitute etc. aus Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des geltenden Gesetzes übernommen, der sich mit § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BVerfSchG deckt. Die Daten der zur Auskunft verpflichteten Unternehmen fallen im Unterschied zu Art. 13 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG. Entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung (vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 21) gelten für Auskünfte nach Art. 14 weitgehend die gleichen Voraussetzungen wie für solche nach Art. 13 Abs. 2 im Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung bestehen nicht (vgl. BVerfGE 120, 274/346 ff. zu Auskunftersuchen über Kontoinhalte und Kontobewegungen). Da Auskunftersuchen nach Art. 14 nicht am strengen Maßstab des Art. 10 GG zu messen sind, wird bei Bestrebungen des gewaltbezogenen Inlandsextremismus (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG) auf die in Art. 6c Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes enthaltene Einschränkung verzichtet.

Zu Art. 15**Verfahren für Maßnahmen nach Art. 12 bis 14**

Die bei Auskunftersuchen nach Art. 12 bis 14 einzuhaltenden Verfahrensvorschriften werden in Art. 15 zusammengefasst. Darin gehen die Regelungen in Art. 6c Abs. 2 Satz 3, Art. 6f Abs. 1 bis 3 sowie Art. 6g Abs. 3 bis 6 des geltenden Gesetzes auf. Außerdem wird von den in § 8b Abs. 10 Satz 3 BVerfSchG der Landesgesetzgebung eingeräumten Regelungsbefugnissen Gebrauch gemacht.

Absatz 1

§ 8b Abs. 10 Satz 3 BVerfSchG ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, eine dem Benachteiligungsverbot § 8b Abs. 5 BVerfSchG entsprechende Regelung zu treffen. Davon wird in Abs. 1 erstmalig Gebrauch gemacht. Abs. 1 enthält ein ausdrückliches gesetzliches Verbot einer Benachteiligung, die allein auf einem Auskunftersuchen beruhen würde. Dadurch wird klargestellt, dass aus einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung trotz des Eingangs des Auskunftersuchens keine zivil-, straf- oder öffentlich-rechtlichen Nachteile entstehen, weil die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung dann einer gesetzlich normierten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entspricht (vgl. BT-Drs. 17/6925 S. 16). Die Regelung schützt den Be-

troffenen insbesondere davor, bereits auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt zu werden, ebenso wie die verpflichteten Unternehmen der Finanzbranche keine Verantwortlichkeit oder Haftung bei einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung befürchten müssen. Zudem würde ein vorzeitiger Abbruch der Geschäftsbeziehungen die weitere Beobachtung und damit die Erkenntnisgewinnung gefährden.

Satz 1 bringt für alle Auskunftsorten der Art. 12 bis 14 das Benachteiligungsverbot zum Ausdruck. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass einseitige Handlungen, die die Geschäftsbeziehung gestalten, zulässig bleiben, wenn sie entweder für den Betroffenen günstig sind oder wenn sie nicht allein auf Grund der Auskunftsanordnung erfolgen, z.B. die Kündigung der Geschäftsbeziehung bei Vermögensverfall oder Vertragsbruch. Zulässig bleiben auch Änderungsverträge. „Handlungen“ i.S.v. Satz 1 sind sowohl einseitige Willenserklärungen wie auch faktisches Verhalten in Form des Handelns oder des Unterlassens, wie etwa die Nichtausführung von Aufträgen (vgl. BT-Drs. 17/6925 S. 16). Adressat des Benachteiligungsverbots ist der nach Art. 12 bis 14 Verpflichtete. Miterfasst sind auch verbundene Unternehmen, sofern diese ungeachtet der datenschutzbezogenen Rechtslage ausnahmsweise von dem Auskunftersuchen erfahren sollten.

Satz 2 verpflichtet zum Schutz des Betroffenen das Landesamt für Verfassungsschutz, bei einem Auskunftersuchen auf das Benachteiligungsverbot hinzuweisen und gegenüber dem Verpflichteten klarzustellen, dass das Ersuchen nicht ein rechtswidriges Verhalten des Betroffenen oder einen hierauf gerichteten Verdacht bedeuten muss.

Absatz 2

Hinsichtlich des Verfahrens bei Auskunftersuchen zu Telekommunikation und Telemedien gemäß Art. 13 liegt es nahe, die Verfahrensvorschriften des Artikel 10-Gesetzes entsprechend heranzuziehen. Auch für die ähnlich gelagerten Ersuchen gegenüber Fluggesellschaften und Kreditinstituten nach Art. 14 kann größten Teils auf die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes verwiesen werden, die weitestgehend der geltenden Rechtslage entsprechen. Für die Auskunftersuchen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleibt es damit bei einer dem § 8b Abs. 2 BVerfSchG gleichwertigen Regelung hinsichtlich des Verfahrens und der Beteiligung der G 10-Kommission, der Verarbeitung der erhobenen Daten und der Mitteilung an den Betroffenen. Dies ist wiederum nach Art. 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG Voraussetzung für eine entsprechende Befugnisregelung durch den Landesgesetzgeber.

Satz 1 enthält eine dynamische Rechtsgrundverweisung auf § 9, § 10, § 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10. Aus dem Verweis auf § 9 G 10 ergibt sich das Erfordernis eines schriftlich gestellten und begründe-

ten Antrags der Behördenleitung (Präsidentin bzw. Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz) oder ihrer Vertretung (derzeit Art. 6f Abs. 1 Satz 1; entspricht § 8b Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG). Über § 10 Abs. 1 G 10 wird die Zuständigkeit zur Anordnung der Maßnahme dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zugewiesen (derzeit Art. 6f Abs. 1 Satz 2; entspricht § 8b Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG). Ein Richtervorbehalt ist nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG auch in den Fällen des Art. 13 nicht erforderlich. Insbesondere gilt dies auch für den Zugriff auf Verkehrsdaten bei der Zuordnung anhand dynamischer IP-Adressen gemäß Art. 13 Abs. 1 (BVerfGE 125, 260/344) und für Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG (BVerfGE 125, 260/338). Die Anordnung muss nach § 10 Abs. 2 Satz 1 G 10 schriftlich erfolgen und die Angaben nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 G 10 enthalten. Dies ist bislang nicht ausdrücklich geregelt, in der Regel aber im Hinblick auf die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung der für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Teile der Anordnung gemäß Art. 6f Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes erforderlich. Letztgenannte Vorschrift findet in § 10 Abs. 6 Satz 1 G 10 ihre Entsprechung. § 10 Abs. 4 G 10, der sich auf strategische Beschränkungen nach §§ 5 und 8 G 10 bezieht, hat bei Maßnahmen nach Art. 13 und 14 keinen Anwendungsbereich. In § 10 Abs. 5 G 10 wird die Befristung der Anordnung auf höchstens drei Monate mit der Option zu Verlängerungen um jeweils weitere drei Monate geregelt (derzeit Art. 6f Abs. 2 Satz 1 und 2; ebenso § 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 BVerfSchG). Der Zusatz in Satz 1 stellt klar, dass sich diese Frist im Falle von Maßnahmen nach Art. 13 und 14 nur auf Auskunftersuchen für künftig anfallende Daten bezieht. Bislang keine Entsprechung im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz haben die Regelungen in § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 1 und 2 G 10. Nach § 10 Abs. 7 Satz 2 G 10 hat das Landesamt für Verfassungsschutz die in seinem Bereich getroffenen G 10-Anordnungen dem Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen. Im Interesse einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und im Hinblick auf die Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz erscheint eine entsprechende Mitteilung bei Maßnahmen nach Art. 13 und 14 sinnvoll. § 11 Abs. 1 G 10 regelt, dass die Maßnahme unter der Verantwortung des Landesamts für Verfassungsschutz und Aufsicht eines Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt durchzuführen ist. Durch die Aufsicht eines Volljuristen wird die rechtliche Kontrolle für diesen Bereich gestärkt. Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebietet § 11 Abs. 2 G 10, dass eine Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, wenn sie nicht mehr erforderlich ist oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, und die Beendigung dem Verpflichteten anzuzeigen ist. Dieser Gedanke bedeutet übertragen auf Auskunftersuchen, dass Auskünfte, die nach dem Ersuchen, aber vor ihrer Erteilung nicht mehr erforderlich sind, auch nicht

mehr eingeholt werden dürfen. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 17 Abs. 3 G 10 ist es dem Verpflichteten verboten, die Tatsache eines Auskunftersuchen und die daraufhin übermittelten Daten dem Betroffenen oder Dritten mitzuteilen (derzeit Art. 6f Abs. 2 Satz 4; entspricht § 8b Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG).

Satz 2 ordnet für Auskunftersuchen im Telekommunikations- und Telemedienbereich, die Daten im Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG betreffen, zusätzlich die entsprechende Anwendung von §§ 4, 12 Abs. 1 und 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 an. Die Vorschrift des § 4 G 10 über Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen und Zweckbindung gilt bereits nach Art. 6f Abs. 3 Satz 7 des geltenden Gesetzes entsprechend. Das Gleiche gilt für § 12 Abs. 1 und 3 G 10 (s. Art. 6f Abs. 3 Satz 8 des geltenden Gesetzes). Art. 2 AGG 10 regelt die Kontrolle von Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 durch die hierfür gebildete Kommission. Eine entsprechende Kontrolle für Auskunftersuchen zu Telekommunikation und Telemedien ist in Art. 6f Abs. 3 Satz 1 bis 6 des geltenden Gesetzes vorgeschrieben (vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 24). Der Gesetzentwurf übernimmt diese Kontrollbefugnisse insoweit inhaltlich unverändert, setzt diese aber regelungstechnisch nicht durch eine wortgleiche Wiederholung des Art. 2 AGG 10, sondern durch Anordnung seiner entsprechenden Anwendung um. So kommt der beabsichtigte Gleichlauf mit G 10-Maßnahmen auch im Gesetzeswortlaut deutlicher zum Ausdruck. Im Unterschied zum geltenden Gesetz wird der Einsatz eines IMSI-Catchers nach Art. 11 nicht mehr der Kontrolle der G 10-Kommission unterstellt. Es handelt sich nicht um eine Maßnahme, die mit einem Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG verbunden ist. Eine Unterrichtung der G 10-Kommission wäre damit systemfremd. Sie ist auch nicht erforderlich, da eine unabhängige Kontrolle gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgt.

Satz 3 gewährt den zur Auskunft Verpflichteten eine dem § 20 G 10 entsprechende Entschädigung. Diese bemisst sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Nach Art. 6c Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes werden nur Telekommunikationsdienstleister bei Verkehrsdatenauskünften entschädigt, während die übrigen Verpflichteten ihre Auskünfte unentgeltlich zu erteilen haben (vgl. hierzu LT-Drs. 16/16672 S. 9). Diese Ungleichbehandlung erscheint nicht gerechtfertigt. Auf Bundesebene werden nicht nur Telekommunikationsdienstleister gemäß § 8b Abs. 9 BVerfSchG entschädigt. Vielmehr erhalten auch Fluggesellschaften, Kreditinstitute und Telemediendiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 NDÜV eine Entschädigung. Diese Entschädigungspflicht gilt über Abs. 1 Satz 2 nun auch für Auskünfte an das Landesamt für Verfassungsschutz. Soweit solche besonderen Best-

immungen nicht bestehen, steht dem Verpflichteten nach Satz 3 eine Entschädigung zu. Über diese Regelung erhalten die bislang nach Art. 6c Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes für Verkehrsdatenauskünfte zu entschädigenden Telekommunikationsdienstleister weiterhin eine finanzielle Ausgleichsleistung in unveränderter Höhe.

Absatz 3

Gemäß § 8b Abs. 10 Satz 3 BVerfSchG kann Landesrecht für Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde des Landes u.a. die auf Grund von § 8b Abs. 8 Satz 1 bis 3 BVerfSchG erlassene Rechtsverordnung sowie die Vorgaben nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG für anwendbar erklären. Die Verordnungsermächtigung in § 8b Abs. 8 Satz 1 bis 3 BVerfSchG ermöglicht es dem Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen obersten Bundesbehörden insbesondere das Datenformat für die Anlieferung von Auskünften zu regeln (vgl. hierzu BT-Drs. 17/6925 S. 16). Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurde die Verordnung über die Übermittlung von Auskünften an die Nachrichtendienste des Bundes (Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung -NDÜV) vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117) erlassen. Im Interesse einer möglichst geringen Belastung der zur Auskunft verpflichteten Unternehmen sollen die vom Bund für Auskünfte an das Bundesamt für Verfassungsschutz getroffenen Regelungen auch für die entsprechenden Auskünfte gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz gelten. Die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung gilt allerdings – wie § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG klarstellt – nicht für Auskünfte von Telekommunikationsdienstleistern. Insoweit besteht in § 110 Abs. 2, 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 TKG eine spezielle Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV) vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), die zuletzt Art. 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, erlassen wurde. In dieser sind auch die Anforderungen an das Übermittlungsverfahren und das Datenformat für Auskunftersuchen über Verkehrsdaten und der zugehörigen Ergebnisse geregelt (vgl. § 1 Nr. 8 TKÜV). Weitere Einzelheiten enthält die nach § 110 Abs. 3 TKG erlassene Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftersuchen für Verkehrsdaten (TR-TKÜV), die derzeit in der Version 6.2 vom August 2012 vorliegt (Amtsblatt der Bundesnetzagentur S. 2443).

Satz 1 stellt durch den Verweis auf § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG klar, dass auch für Auskünfte an das Landesamt für Verfassungsschutz durch Telekommunikationsdienstleister die Bestimmungen in § 110 TKG, der Telekommunikations-Überwachungsverordnung und der TR-TKÜV gelten.

Satz 2 erklärt für die übrigen Auskünfte zu Bestands- und Nutzungsdaten der Telemediendiensteanbieter sowie zu Daten der Fluggesellschaften und Kreditinstitute die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung für anwendbar.

Zu Art. 16 Verdeckte Mitarbeiter

Die Rahmenbedingungen für den Einsatz sogenannter Verdeckter Mitarbeiter werden in Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags und der BLKR erstmalig gesetzlich geregelt. Art. 16 übernimmt dabei weitestgehend den Wortlaut der entsprechenden Vorschrift aus § 9a BVerfSchG.

Absatz 1

Abs. 1 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiter ein. Der Begriff wird legal definiert und erfasst danach nur den auf Dauer angelegten verdeckten Einsatz von Mitarbeitern unter einer Tarnidentität. Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, die zwar verdeckt, aber nicht unter einer Legende operieren (z.B. bei der Teilnahme an Internetforen mit „Nickname“) arbeiten nicht als Verdeckte Mitarbeiter (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Grundlage ist hierbei die allgemeine Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in Art. 7. Der in § 9a Abs. 1 BVerfSchG enthaltene deklaratorische Verweis auf die Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel findet im Hinblick auf die insoweit andere Systematik des Gesetzentwurfs keine Entsprechung. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, stellt Abs. 1 im Unterschied zur Bundesregelung auch nicht nur auf den Zweck der „Aufklärung von Bestrebungen“ ab, so dass auch Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG mit Hilfe von Verdeckten Mitarbeitern beobachtet werden können. Damit können in Bayern Verdeckte Mitarbeiter insbesondere auch zur Aufklärung sicherheitsgefährdender und geheimdienstlicher Tätigkeiten i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG eingesetzt werden. Ebenfalls nicht auf die Rechtslage in Bayern übertragbar ist die Regelung in § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, die den dauerhaften Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern zur Beobachtung des Inlandsextremismus und des internationalen Terrorismus gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 BVerfSchG auf besonders bedeutsame, insbesondere gewaltorientierte Bestrebungen beschränkt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich auf Bundesebene durch die Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz, die eine stärkere Fokussierung des Aufgabenbereichs auf gewaltbereite Bestrebungen erfordert (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVerfSchG), und stellt eine effiziente Ressourcensteuerung des Bundes in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sicher (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden von

Bund und Ländern hat dies zwangsläufig einen erweiterten Beobachtungsauftrag auf Seiten der Landesverfassungsschutzbehörden zur Folge, der auch nicht gewaltorientierte Bestrebungen einbezieht. Nur so kann sichergestellt werden, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen, die sich nicht auf die Ausübung von Gewalt und Terror, sondern auf das Ausnutzen demokratischer Strukturen stützen, indem sie z.B. unter dem Deckmantel einer nach Art. 21 GG geschützten Partei agieren, frühzeitig erkannt und mit rechtsstaatlichen Mitteln bekämpft werden können. Auch Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (Art. 3 Satz 2) lassen sich – wie sich aus der Definition des Art. 4 Abs. 2 unmittelbar ergibt – keineswegs allein durch die Anwendung von Gewalt kennzeichnen.

Absatz 2

Die Befugnis zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiter als nachrichtendienstliches Mittel wird durch Abs. 2 gesetzlichen Schranken unterworfen. Insoweit übernimmt der Gesetzentwurf die neu geschaffenen Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes inhaltlich ohne Einschränkung.

Satz 1 verbietet eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen i.S.v. Art. 3. Dies gilt selbst dann, wenn die Einflussnahme mit dem Ziel erfolgt, die Bestrebungen abzuschwächen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Erst recht dürfen vom Landesamt für Verfassungsschutz solche Bestrebungen nicht initiiert werden, auch nicht zum Zwecke der Informationsgewinnung.

Satz 2 erlaubt daher inhaltlich übereinstimmend mit § 9a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG – mit zur Verbesserung der Normklarheit geringfügig abgeänderten Wortlaut – nur den Einsatz von Verdeckten Ermittlern in bereits existenten Bestrebungen, die dem Beobachtungsauftrag unterfallen. Auch wenn die Bestrebung einem Vereinigungsverbot unterfällt, steht dies der Aufklärung der Vereinigung von Innen, durch Insider, nicht entgegen. Der Satz 2 regelt demnach einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für durch die Mitwirkung in oder Tätigkeit für eine solche Vereinigung verwirklichte Straftatbestände (insbesondere §§ 84, 85, 129, 129a, 129b StGB und § 20 VereinsG).

Satz 3 enthält einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für bestimmte im Einsatz verwirklichte Straftaten. Durch den gegenüber § 9a Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG geringfügig anderen Wortlaut soll verdeutlicht werden, dass in Satz 2 nicht die Beteiligung an den Bestrebungen als solche gemeint ist. Vielmehr geht es um Handlungen, die ein Verdeckter Mitarbeiter begeht, um hinreichendes Vertrauen zu gewinnen und um nicht enttarnt zu werden, was wiederum die Voraussetzung für den Zugang zu konspirativ ausgetauschten Informationen ist. In Satz 3 wird die Begehung strafbarer Handlungen daher in sehr engen Grenzen zugelassen. Eine generalklauselartige Befugnis zu Begleiteingriffen in andere Grundrechte ergibt sich daraus nicht. Solche Begleiteingriffe gehören nicht

zum planmäßigen Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Durchführung von verdeckten Ermittlungen. Sonstige bestehende Befugnisse, insbesondere zur Datenerhebung mit anderen nachrichtendienstlichen Mitteln, bleiben unberührt.

Nr. 1 verbietet zunächst den Eingriff in Individualrechte. Mithin dürfen nur solche Straftatbestände verwirklicht werden, die ausschließlich Kollektivrechte bzw. öffentliche Interessen berühren (z.B. das Verwenden von Symbolen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB oder ein Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot gemäß Art. 16 BayVersG).

Nr. 2 beschränkt die Zulässigkeit der Handlungen weiter auf solche, die für die Durchführung des Aufklärungsauftrags erforderlich sind. Zulässig ist nur, was für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich ist. Derartige zugehörigkeitsstiftenden Verhaltensmuster sind subkulturell in den verschiedenen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und entwicklungs offen, so dass eine nähere Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung durch den Gesetzgeber weder möglich noch sinnvoll ist. Stattdessen können nähere Festlegungen untergesetzlich in Dienstvorschriften getroffen werden. Da diese als Verschluss sachen eingestuft sind, besteht auch keine Gefahr, dass sie von Szeneangehörigen als Richtschnur verwendet werden, um einen vermuteten Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zu enttarnen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs wurde der in § 9a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BVerfSchG verwendete Begriff „Informationszugänge“ durch den im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gebräuchlichen Begriff „Nachrichtenzugänge“ ersetzt, der inhaltlich gleichbedeutend ist.

Nr. 3 begrenzt die Erlaubnis zur Verwirklichung von szenetypischen Straftatbeständen ohne Schädigung Einzelner weiter durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Handlungen dürfen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Damit sind solche tatbestandsmäßigen Handlungen zulässig, die die Enttarnung des Verdeckten Mitarbeiters verhindern, da eine Aufdeckung seiner Tarnidentität die weitere Aufklärung und Informationsübermittlung vereiteln würde. Sollte die Enttarnung mit einer akuten Gefahr für Leib und Leben des Mitarbeiters verbunden sein, ist er allerdings nicht auf den von Satz 3 vorgegebenen Rahmen beschränkt, sondern kann wie jedermann von seinen durch das Strafrecht eingeräumten Rechten zu Notwehr- und Notstandshandlungen (§§ 32 ff. StGB) Gebrauch machen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt das Handlungsspektrum aber nicht auf Maßnahmen der Eigensicherung. Bezugspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Bedeutung der aufzuklärenden Sache. Soll daher ein bedeutender Sachverhalt, etwa ein geplanter terroristischer Anschlag, aufgedeckt werden, dürfen Straftatbestände

auch verwirklicht werden, um das Vertrauen der maßgeblichen Akteure und so Informationen zu den Details der Planung zu gewinnen. Umgekehrt sind Handlungen, die weder dem Eigenschutz dienen noch der Aufklärung eines bedeutenden Sachverhalts, unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Satz 4 enthält in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht Regelungen zur Einsatzbeendigung und Information der Strafverfolgungsbehörde. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung ist der Einsatz grundsätzlich abzubrechen (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 9 f.). Der Wortlaut ist insoweit im Vergleich zur bundesgesetzlichen Regelung (dort „soll“) noch deutlicher formuliert. Die Pflicht zum Abbruch des Einsatzes gilt nicht nur bei einem Einsatzverhalten, das die in Abs. 2 gezogenen Grenzen übersteigt, sondern für jedwedes Verhalten, auch wenn es nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz steht (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 27).

Satz 5 erlaubt ausnahmsweise Ausnahmen von der Einsatzbeendigung und der Erstattung von Strafanzeigen. Für die insoweit zu treffende Ermessensentscheidung liegt die Zuständigkeit bei der Behördenleitung (Präsidentin bzw. Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz) oder ihrer Vertretung. Der Verweis auf Satz 4 stellt klar, dass es sich bei Satz 5 nicht um eine Ausnahmefugnis zu den Verboten in Satz 1 oder Satz 3 handelt (vgl. hierzu BT-Drs. 18/5415 S. 9). Das Regel-/ Ausnahme-Verhältnis zwischen Satz 4 und 5 gibt eindeutig zu erkennen, dass das in Satz 5 eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über die Fortsetzung des Einsatzes trotz einer Straftat von erheblicher Bedeutung und über Ausnahmen von der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde bei Anzeigehindernissen restriktiv zu handhaben ist. Eine Ausnahme von der Information der Strafverfolgungsbehörde scheidet jedenfalls in den Fällen des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 aus, der auf § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG Bezug nimmt und Staatsschutzdelikte im Zusammenhang mit der aufzuklärenden Bestrebung betrifft. Die Übermittlungsverbote nach Art. 25 sind angesichts der rechtsstaatlichen Sensitivität des Vorgangs restriktiv anzuwenden (vgl. auch BT-Drs. 18/4654 S. 27; 18/5415 S. 9 f.).

Wird eine Strafanzeige erstattet, kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 9a Abs. 3 BVerfSchG, der gemäß seinem Satz 5 auch für die Landesbehörden für Verfassungsschutz gilt, unter den in Satz 1 bis 4 näher geregelten Voraussetzungen von einer Strafverfolgung absehen oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einstellen. Als Beispiel führt die Gesetzesbegründung den Fall von Sachbeschädigungen im Anschluss an Demonstrationen mit militantem Verlauf an, wenn sich die Quelle unter einem dynamischen Gruppendruck dem nicht entziehen kann (BT-Drs. 18/4654 S. 27).

Absatz 3

Die Einstellungsmöglichkeit nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG besteht nur, wenn der Einsatz zur

Aufklärung von Bestrebungen erfolgte, die auf Begehung einer Katalogstraftat gemäß § 3 Abs. 1 G 10 gerichtet sind. Abs. 3 stellt zunächst klar, dass die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung abzusehen, auch besteht, wenn Verdeckte Mitarbeiter zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität im Rahmen der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 eingesetzt werden, die auf Bundesebene keine Entsprechung hat. Zudem erweitert der Abs. 3 bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität die Möglichkeit des Absehens von einer Verfolgung auf die in Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten (vgl. auch die entsprechende Regelung in Art. 17 Abs. 2 Satz 3). Da diese Straftaten noch schwerer wiegen als die des § 3 Abs. 1 G 10, mithin der Einsatz noch höherrangigen Zielen dient, muss erst recht ein Absehen von der Strafverfolgung möglich sein. Nachdem der Bundesgesetzgeber die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität nicht vorgesehen hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er insoweit in § 9a Abs. 3 BVerfSchG abschließend von der im Bereich des Strafprozessrechts bestehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 i.V.m. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 17 Vertrauensleute

Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz bei allen relevanten Beobachtungsobjekten kommt schon angesichts der personellen Ausstattung und der damit verbundenen Kosten nicht in Betracht. Um interne Informationen über extremistische Bestrebungen, die ihrerseits ihre Ziele meist verdeckt verfolgen und deren Angehörige sich oftmals sehr konspirativ verhalten, zu erlangen, bleibt der planmäßige und systematische Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leuten) deshalb ein unverzichtbares Mittel. In Art. 17 wird nun der Einsatzrahmen unter Übernahme der entsprechenden Vorschrift in § 9b BVerfSchG gesetzlich festgelegt und damit eine weitere Empfehlung der BLKR umgesetzt (vgl. oben den allgemeinen Teil der Begründung). Diese Transparenz soll die Akzeptanz des in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Mittels der Informationsbeschaffung stärken. Die in § 9b Abs. 1 BVerfSchG enthaltene Regelung zur parlamentarischen Kontrolle wird in der Zentralnorm des Art. 18 mit den übrigen Kontrollrechten zusammengefasst – das Bundesverfassungsschutzgesetz folgt insoweit einer anderen Systematik; inhaltlich besteht kein Unterschied.

Die Informationsgewinnung durch V-Leute richtet sich nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 7.

Absatz 1

In Abs. 1 ist die grundsätzliche Befugnis des Landesamts für Verfassungsschutz zum Einsatz von V-Leuten geregelt. Der Begriff wird gesetzlich definiert. Bei Vertrauensleuten handelt es sich in der Regel um

Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz bereit erklären. Wesentliches Begriffsmerkmal ist die Auftragssteuerung durch das Landesamt für Verfassungsschutz und zwar hinsichtlich der Informationsbeschaffung. Nicht als V-Leute zu qualifizieren sind daher Personen, die

- ohne Zusammenarbeitsgrundlage bzw. Einsatzführung lediglich in Einzelfällen oder gelegentlich Hinweise liefern (Informanten),
- das Landesamt für Verfassungsschutz anderweitig, etwa logistisch, unterstützen (Gewährspersonen) oder
- zur Spionageabwehr eingesetzt werden, einschließlich überworbene oder geworbene Mitarbeiter gegnerischer Nachrichtendienste (Countertermen, Doppelagenten).

Hinsichtlich des Befugnisrahmens bei der Auftragssteuerung verweist Abs. 1 auf die für Verdeckte Mitarbeiter geltenden Regelungen in Art. 16. Somit ist die Führung von V-Leuten nur in den Grenzen des Art. 16 Abs. 2 rechtmäßig. Umgekehrt wird ein Verhalten von V-Leuten außerhalb des Auftragsrahmens von vornherein nicht von der Regelung gedeckt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 28 zur entsprechenden Vorschrift in § 9b BVerfSchG).

Absatz 2

Satz 1 behält die Verpflichtung von V-Leuten der Behördenleitung und ihrer Vertretung vor. Dadurch wird verfahrensmäßig eine besondere Prüfung und zugleich auch ein einheitlich strenger Maßstab bei der Würdigung von Ausnahmesachverhalten gewährleistet.

Satz 2 enthält eine gesetzliche Regelung der Anforderungen an die Auswahl von V-Leuten. Eine solche erscheint geboten, da es sich bei V-Leuten im Unterschied zu Verdeckten Mitarbeitern nicht um Beamte handelt. Entsprechend den von der IMK in ihrer Sitzung vom 22. bis 24. Mai 2013 beschlossenen gemeinsamen Standards und in Übereinstimmung mit § 9b Abs. 2 BVerfSchG werden die in innerdienstlichen Vorschriften bereits umgesetzten persönlichen Ausschlusskriterien gesetzlich fixiert. Gründe für einen Ausschluss können sich aus entgegenstehenden Interessen und aus grundlegenden Risiken für die Verlässlichkeit der Informationsgewinnung ergeben.

Nr. 1 verbietet den Einsatz von Minderjährigen. V-Leute müssen daher mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen in ihrer Geschäftsfähigkeit keinen Einschränkungen unterliegen.

Nr. 2 will verhindern, dass sich eine finanzielle Abhängigkeit nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirkt. Andernfalls könnten V-Leute, um das Interesse des Landesamts für Verfassungsschutz an der Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten, sich beispielsweise veranlasst sehen, erfundene Sachverhalte mitzuteilen. Da es sich um einen persönlichen Aus-

schlussgrund handelt, der auf Verlässlichkeit der Informationsbeschaffung zielt, steht es einer finanziellen Unterstützung im besonders begründeten Sonderfall nicht entgegen, wenn V-Leute mangels Alternative unter einer Legende eingesetzt werden und zur Aufrechterhaltung dieser Legende finanzielle Mittel erhalten. Im Übrigen muss das Landesamt für Verfassungsschutz darauf bedacht sein, dass ausgezahlte Prämien möglichst nicht der aufzuklärenden Organisation zufließen. Wenn allerdings Beiträge, die von jedem Mitglied erwartet werden, aus solchen Zahlungen bestritten werden, erscheint dies hinnehmbar, solange die Vertrauensperson nicht von den Prämien des Landesamts für Verfassungsschutz finanziell abhängig ist.

Nr. 3 schließt eine Anwerbung von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms aus. Insoweit steht das vorrangige Interesse entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden.

Nr. 4 schützt die Unabhängigkeit von Parlamentsabgeordneten. Erfasst werden nicht nur Abgeordnete des Bundes oder eines Landes, sondern auch solche, die auf Ebene der Europäischen Union gewählt wurden. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter der Abgeordneten.

Nr. 5 enthält einen Ausschlussgrund wegen vorausgegangener Straftaten, die im Bundeszentralregister eingetragen sind. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eine Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe lassen auf die mangelnde Eignung der betreffenden Person schließen. Laufende Strafverfahren sind hingegen nicht generell verpflichtungsunschädlich. Vielmehr kommt es auf die Eignungsprüfung im Einzelfall an. Für diese ergibt sich aus Nr. 5 und Satz 3 ein Wertungsmaßstab. Je nach Verdachtsgrad und Tatschwere ist daher von einer Anwerbung abzusehen (vgl. BT-Drs. 4654 S. 28).

Satz 3 erlaubt in gewissen Grenzen Ausnahmen vom Ausschlussgrund nach Nr. 5. Die Vorschrift orientiert sich an den Wertungen des Strafprozessrechts. Die Strafprozessordnung lässt es selbstverständlich zu, dass auch Straftäter als Zeugen gehört werden. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass eine solche Person als Informationsquelle untauglich ist. Trägt der Zeuge mit seiner Aussage zur Aufklärung einer schweren Straftat i.S.v. § 100a Abs. 2 StPO bei, kann dies gemäß § 46b StGB bei der Strafzumessung sogar zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Ist eine solche Person darüber hinaus zu weiterer Informationsbeschaffung bereit, sollte die Zusammenarbeit daher nicht ausnahmslos gesetzlich untersagt werden (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 11).

In Anlehnung an den in § 46b StGB enthaltenen Verweis auf den Katalog schwerer Straftaten in § 100a StPO enthält der Satz 3 für Ausnahmen vom Ausschlussgrund nach Nr. 5 eine qualifizierte Einsatz-

schwelle. Die Bestrebung, zu deren Aufklärung der Einsatz erfolgt, muss auf die Begehung von schweren Straftaten, die im Katalog des § 3 Abs. 1 G 10 enthalten sind, oder von besonders schweren Straftaten gerichtet sein, die sogar eine verdeckte Wohnraumüberwachung erlauben (Art. 8 Satz 1). Mit dem Verweis auf die besonders schweren Straftaten des Art. 8 Satz 1 geht der Satz 3 über die entsprechende Bundesregelung in § 9b Abs. 3 Satz 3 BVerfSchG hinaus. Dies rechtfertigt sich durch die dem Verfassungsschutz in Bayern obliegende Aufgabe, auch Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu beobachten (Art. 3 Satz 2). Da die materielle Einsatzschwelle des Art. 8 Satz 1 noch höher liegt als die des § 3 Abs. 1 G 10, besteht keine Gefahr, dass von der Ausnahmebefugnis nach Satz 3 in inflationärer Weise Gebrauch gemacht werden könnte.

Auch wenn die Voraussetzung, dass der Einsatz der Aufklärung einer Katalogstraftat dienen muss, erfüllt ist, kommt es maßgeblich auf die konkreten Umstände an. In die Abwägung sind vor allem das Ausmaß der Bedrohung durch die zu beobachtende Bestrebung, der Stand der Resozialisierung und die Verfügbarkeit alternativer Informationszugänge einzubeziehen (vgl. BT-Drs. 4654 S. 28). Eine absolute Grenze gilt jedoch bei der Verurteilung als Täter eines Totschlags, Mordes oder einer anderen zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat. Solche durch die Rechtsordnung durch das Höchstmaß der Strafzumessung belegten Fälle schwerster Kriminalität (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStG) schließen in jeder denkbaren Fallkonstellation eine Anwerbung als Vertrauensperson aus. Entsprechendes gilt für den Totschlag, der als Verbrechen gegen das Leben ein absolutes ethisches Tabu bricht. Das Anwerbeverbot gilt dabei nicht erst für die Zeit nach dem Freiheitsentzug (Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests nach § 57a StGB bzw. im Falle des versuchten Delikts oder eines heranwachsenden Täters angesichts der Strafraumenverschiebung nach § 23 Abs. 2 JGG bzw. § 106 Abs. 1 JGG auch nach § 57 StGB; Jugendstrafe gemäß §§ 18, 105 Abs. 3 JGG), sondern auch schon während des Haftvollzugs. Als zusätzliche Verfahrensvorkehrung behält der Satz 3 die Entscheidung über Ausnahmen der Behördenleitung und ihrer Vertretung vor; eine Delegation ist insoweit ausgeschlossen, zulässig bleibt aber die Abwesenheitsvertretung.

Satz 4 stellt klar, dass eine grundsätzlich nach Satz 2 Nr. 5 ausgeschlossene Anwerbung nur dann in Betracht kommt, wenn zu erwarten ist, dass die Informationen der Quelle von derartiger Qualität sind, dass das Aufklärungsinteresse das grundsätzliche Anwerbeverbot überwiegt. Neben die abstrakt-phänomenbezogene Bewertung („Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 bezeichneten Straftaten gerichtet sind“) muss dabei auch eine konkret quel-

lenbezogene Einschätzung treten (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 11).

Als weitere verfahrenstechnische Sicherung schreibt Satz 4 vor, dass nach spätestens sechs Monaten die Ausnahmeentscheidung anhand des Werts der erlangten Informationen zu überprüfen ist. Wenn sich die Erwartung, die Vertrauensperson werde wichtige Information zur Aufklärung der Bestrebung liefern, nicht bestätigt, ist der Einsatz zu beenden.

Satz 5 stellt klar, dass unabhängig von der Prüffrist des Satzes 4 Wert und Wahrheitsgehalt der gelieferten Informationen fortlaufend zu prüfen sind. Dies entspricht den bereits derzeit gültigen, untergesetzlich fixierten Qualitätsstandards zur Führung von V-Leuten und wird durch die gesetzliche Verankerung unterstrichen. So wird betont, dass gerade wegen der besonderen Sensibilität gravierender Vorstrafen eine laufende Überprüfung der Angemessenheit der Einsatzfortsetzung angezeigt ist (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 11).

Zu Art. 18 Parlamentarische Kontrolle

Da die Datenerhebung durch das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend seines nachrichtendienstlichen Auftrags in der Regel verdeckt erfolgt und daher der übliche Kontrollmechanismus aus Verwaltungsakt und gerichtlicher Kontrolle nur eingeschränkt greift, bedarf es einer besonderen parlamentarischen Kontrolle grundrechtssensibler Maßnahmen, die die fehlende Offenheit der Datenerhebung kompensiert (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 184, 217). In Art. 18 werden die hierzu in der Vergangenheit bereits geschaffenen Kontrollbefugnisse aus Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des geltenden Gesetzes zusammengeführt und um die weitere, § 9b Abs. 1 BVerfSchG entsprechende Kontrolle des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten ergänzt. Dabei wird auch das für die verdeckte Wohnraumüberwachung in Art. 6b Abs. 7 des geltenden Gesetzes geregelte Verfahren (Bericht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag – Aufsicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf dieser Grundlage) an die sonst übliche Verfahrensweise angeglichen (Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – Bericht des Gremiums gegenüber dem Landtag).

Die aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswerte Konzentration aller Vorschriften zur parlamentarischen Kontrolle von Verfassungsschutz und Polizei (vgl. Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG) im Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz bleibt einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

Absatz 1

Satz 1 enthält die Pflicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die in Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen. Wie bisher differen-

ziert die Vorschrift hinsichtlich der Häufigkeit und des Umfangs der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums anhand der betroffenen Grundrechte. Die jeweiligen Höchstfristen gelten anlassunabhängig. Davon unberührt bleibt die Pflicht zum Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 PKGG.

Nr. 1 sieht für Auskunftersuchen nach Art. 13 gegenüber Telekommunikations- und Telemediendienstleistern, die in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG fallen, sowie für die Auskunftersuchen nach Art. 14 gegenüber Fluggesellschaften und Kreditinstituten einen Bericht im Abstand von höchstens sechs Monaten vor. Der Halbsatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage, dass die Unterrichtung insbesondere einen Überblick zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen enthält (derzeit Art. 6h Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2). Die Regelung entspricht § 8b Abs. 3 BVerfSchG und setzt die Vorgabe aus § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG um, wonach den Verfassungsschutzbehörden der Länder die Befugnisse nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 BVerfSchG (entspricht Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3) nur zustehen, wenn u.a. eine dem § 8b Abs. 3 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

Nr. 2 enthält die Verpflichtung zu einem jährlichen Lagebericht über die in den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen. Durch den Begriff „Lagebericht“, der § 9b Abs. 1 BVerfSchG entnommen ist, wird der Umfang der Unterrichtung für diese Maßnahmen gesetzlich konkretisiert. Die Regelung trägt dabei gleichermaßen dem parlamentarischen Kontrollbedarf wie der außerordentlichen Sensitivität der Materie Rechnung. Der Bericht soll eine politische Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich Häufigkeit, Intensität und Verhältnismäßigkeit ermöglichen. Dazu werden die durchgeführten Maßnahmen als Lagebild dargestellt, das auf die einzelnen Phänomenbereiche gesondert, aber jeweils zusammenfassend eingeht. Diese Darstellungsgranularität erlaubt die erforderliche politische Bewertung, ohne unverhältnismäßige Risiken zu begründen, die nicht nur in einer Beeinträchtigung der operativen Belange des Verfassungsschutzes, sondern insbesondere auch in einer Gefährdung von Leib und Leben der V-Leute lägen, die oftmals in einem gewaltorientierten Einsatzumfeld agieren und im Falle einer Enttarnung als „Verräter“ mit massiven Repressionen – bis hin zum Fememord – rechnen müssen (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 10).

Buchstabe a stellt wie bisher die verdeckte Wohnraumüberwachung (Art. 8), die Online-Datenerhebung (Art. 9) und den Einsatz eines IMSI-Catchers (Art. 11) unter die Aufsicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Im Unterschied zu Art. 6h Abs. 1 Satz 1 des geltenden Gesetzes besteht keine Unterrichtungspflicht mehr für Daten aus dem Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von

Wohnungen und außerhalb des Schutzbereichs des Art. 10 GG, auch wenn die Daten länger als sechs Monate gespeichert werden. Da die besonders schützenswerten Grundrechte aus Art. 13 und Art. 10 GG nicht betroffen sind, erscheint eine Gleichbehandlung insoweit nicht angezeigt.

Buchstabe b verpflichtet nun erstmalig zu einem jährlichen Bericht über den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten. Mit der § 9b Abs. 1 BVerfSchG entsprechenden Berichtspflicht werden diese politisch sensiblen nachrichtendienstlichen Mittel der parlamentarische Kontrolle unterworfen.

Satz 2 verpflichtet das Parlamentarische Kontrollgremium zu einem jährlichen Bericht gegenüber dem Landtag. Für Auskunftersuchen nach Art. 13 und 14 ergibt sich die Notwendigkeit der Berichterstattung bereits aus dem Erfordernis in § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG nach einer dem § 8b Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG gleichwertigen Regelung. Gegenstand des Berichtes sind neben den schon bislang in Art. 6h Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes enthaltenen Auskunftersuchen zu Verkehrsdaten (derzeit Art. 6c Abs. 2; künftig Art. 13 und 14), dem Einsatz des IMSI-Catcher (derzeit Art. 6c Abs. 4; künftig Art. 11) und der Online-Datenerhebung (derzeit Art. 6e; künftig Art. 9) auch Maßnahmen der verdeckten Wohnraumüberwachung (derzeit Art. 6a; künftig Art. 8), für die sich die parlamentarische Kontrolle nach dem geltenden Gesetz aus Art. 6b Abs. 7 ergibt. Anders als darin geregelt, erstattet nicht mehr die Staatsregierung unmittelbar dem Landtag Bericht, sondern es erfolgt – wie bei allen anderen Maßnahmen auch – der Bericht durch das Parlamentarische Kontrollgremium auf der Grundlage seiner durch die Unterrichtung seitens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erlangten Informationen. Da mit jeder Ausweitung des Kenntnisträgerkreises notwendig komplementäre Geheimchutzrisiken verbunden sind, wird in Parallele zur bundesgesetzlichen Regelung die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag nicht auf den besonders sensiblen Bereich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und V-Leuten erstreckt. Hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung nennt der Satz 2 – wie in § 8b Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG für Auskunftersuchen zu Verkehrsdaten geregelt – für alle genannten Auskunftersuchen und Maßnahmen die Art und den Umfang der Ersuchen und Maßnahmen sowie die maßgeblichen Anordnungsgründe.

Satz 3 übernimmt Art. 6h Abs. 1 Satz 3 des geltenden Gesetzes, der klarstellt, dass bei der Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG über die Geheimhaltung der Beratungen, Bewertungen und Sondervoten zu beachten sind.

Absatz 2

In weiterer Erfüllung der Vorgaben des § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG sieht Abs. 2 einen jährlichen Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und

Verkehr an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes vor. Entsprechend der bundesgesetzlichen Forderung beschränkt sich der Bericht auf Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (Auskunftersuchen zu Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten von Telekommunikations- und Telemediendienstleistern).

Zu Kapitel 3 Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der nach Art. 5 ff. erhobenen Daten richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Dessen Anwendung wird in Art. 26 nur hinsichtlich bestimmter Vorschriften, die wegen der besonderen Arbeitsweise des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst nicht passen, ausgeschlossen und durch spezielle Vorschriften in den Art. 19 ff. ersetzt.

Zu Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

In Art. 19 werden die in Art. 7 und 8 des geltenden Gesetzes enthaltenen Regelungen zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten systematisch neu geordnet. Insoweit handelt es sich um eine Spezialvorschrift zu Art. 12 BayDSG, dessen Anwendbarkeit gemäß Art. 26 mit Ausnahme seines Absatzes 8 ausgeschlossen ist. Art. 12 Abs. 8 BayDSG regelt das Verhältnis zwischen der aufgrund des Datenschutzes gebotenen Löschung und dem Archivrecht. Die Vorschrift stellt klar, dass die Pflicht zur Anbietetung von Unterlagen an öffentliche Archive durch die Löschvorschriften nicht beeinträchtigt wird (vgl. LT-Drs. 12/10711 S. 23). Was konkret dem öffentlichen Archiv anzubieten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Archivrechts, ohne dass dies einer gesetzlichen Klarstellung bedürfte. Gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) kann wie bisher (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Gesetzes) zwischen den staatlichen Archiven und dem Landesamt für Verfassungsschutz als anbietender Stelle oder dem für dieses zuständigen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eine konkretisierende Vereinbarung über die Anbietetung archivwürdiger Unterlagen geschlossen werden (vgl. hierzu VerfGH BayVBI 2014, 464 ff.).

Das geltende Gesetz differenziert in Art. 8 nach Daten, die in Dateien (Art. 4 Abs. 3 BayDSG) gespeichert sind, und solchen, die sich in Akten (Art. 4 Abs. 4 BayDSG) befinden. Die neue Gesetzesfassung sorgt für einen weitgehenden Gleichlauf der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig vom Speichermedium.

Absatz 1

Satz 1 übernimmt in Nr. 1 und 2 aus Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes die parallel zu Art. 12 Abs. 1 BayDSG ausgestaltete Verpflichtung zum Löschen gespeicherter Daten (entspricht § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG). Die Nr. 3 regelt erstmals eine allgemeine Höchstfrist für die Speicherung von Informationen. Bisher wird die Dauer der zulässigen Speicherung nur untergesetzlich in Dienstvorschriften festgelegt (vgl. Art. 7 Abs. 3).

Nr. 1 verpflichtet zur Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, z.B. weil ein Erhebungsverbot bestand, das erst nachträglich erkannt wurde, oder, weil erst nach der Erhebung bekannt wurde, dass der Betroffene das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mithin die Speicherung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 unzulässig ist.

Nr. 2 ergänzt die Löschverpflichtung um den Fall, dass die Fortdauer der Speicherung unzulässig geworden ist, weil die Kenntnis der gespeicherten Daten nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 erforderlich ist.

Nr. 3 regelt die Dauer der Speicherung materieller Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz. Die maximale Speicherfrist liegt in Anlehnung an § 47 Abs. 1 Nr. 4 BZRG grundsätzlich bei 15 Jahren, jedoch kann die zuständige Abteilungsleitung oder ihre Vertretung im Einzelfall die Frist weiter verlängern, aber auch verkürzen. Nach § 46 Abs. 1 BZRG beträgt die Tilgungsfrist für Eintragungen mindestens fünf und höchstens 20 Jahre. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4 BZRG gilt eine Auffangfrist von 15 Jahren, soweit keine kürzeren oder längeren Fristen für bestimmte Strafmaße geregelt sind. Da die dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterliegenden Bestrebungen und Tätigkeiten regelmäßig mit Straftaten und Gefährdungen von erheblicher Bedeutung verbunden sind, ist es sachgerecht, die Auffangfrist für die Tilgung aus dem Bundeszentralregister auf die Speicherung durch den Verfassungsschutz zu übertragen. Die auf Bundesebene für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG geltende Höchstfrist von 10 Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG) erscheint zu knapp bemessen, da sich die dort genannten extremistischen und terroristischen Bestrebungen in der Regel durch ihre Langfristigkeit auszeichnen. Dies gilt in gleicher Weise für den Bereich der Organisierten Kriminalität (Art. 3 Satz 2), der auf Bundesebene nicht vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Umgekehrt ist es auch bei sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG), für die das Bundesrecht keine Höchstfrist vorschreibt, geboten, die Dauer der Speicherung zu begrenzen.

Satz 2 trifft eine dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG entsprechende Sonderregelung für in Akten gespeicherte Daten. Es wäre mit den Grundsätzen der Aktenwahrheit und Aktenklarheit nicht vereinbar, einzelne Dokumente aus einer Akte zu entfernen, ehe

die Bearbeitung der Akte insgesamt abgeschlossen ist (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 29). Dies gilt für Papierakten ebenso wie für die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem geführten elektronisch geführte Akten. Dem Aktenbegriff unterfallen dabei nicht die im Landesamt genutzten Fachanwendungen, die der strukturierten Speicherung personenbezogener Daten und der Abbildung von Beziehungsgeflechten dienen.

Satz 3 ordnet für materielle Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über das Verhalten von Minderjährigen die entsprechende Anwendung von § 63 Abs. 1 BZRG an. Nach geltender Rechtslage bestehen für Minderjährige Speicherfristen von maximal fünf Jahren (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 des geltenden Gesetzes; vgl. auch § 11 Abs. 2 BVerfSchG). Dadurch soll für bloße „Jugendsünden“ ein „automatisches Vergessen“ gewährleistet werden, soweit nicht eine Fortdauer der Speicherung zwingend erforderlich ist (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10). Dieser Rehabilitationsgedanke wird in § 63 BZRG für Eintragungen im Erziehungsregister geregelt. Nach § 63 Abs. 1 BZRG werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres alle Eintragungen entfernt, es sei denn weitere schwerere Verfehlungen haben zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme geführt, die im Bundeszentralregister noch nicht getilgt worden ist. Übertragen auf die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz bedeutet dies, dass Erkenntnisse über Minderjährige als „Jugendsünden“ mit dem vollendeten 24. Lebensjahr grundsätzlich zu löschen sind. Wie in § 11 Abs. 2 BVerfSchG für Daten des Bundesamtes für Verfassungsschutz über Minderjährige geregelt, stehen weitere Erkenntnisse über beobachtungsrelevante Verhaltensweisen des Betroffenen nach seinem Eintritt in die Volljährigkeit einem Löschen der „Jugendsünden“ entgegen.

Absatz 2

Für den Fall, dass dem Löschen personenbezogener Daten wichtige Gründe entgegenstehen, müssen die betroffenen Daten gesperrt werden. Darunter ist eine Kennzeichnung zu verstehen, die die weitere Verarbeitung und Nutzung einschränkt (Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 BayDSG).

Nr. 1 sieht die Sperrung im Interesse des Betroffenen vor und entspricht Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes (ebenso § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3 Satz 4 bis 6 BVerfSchG). Schutzwürdige Belange des Betroffenen können beispielsweise eine Sperrung gebieten, wenn der Betroffene in der Öffentlichkeit zu Unrecht in Spionageverdacht geraten ist und sich mit Hilfe der Daten rehabilitieren kann (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10).

Nr. 2 stellt dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen das besondere öffentliche Interesse gleich, das mit dem Untersuchungsauftrag eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG; Art. 25 BV) verbunden ist. Dadurch soll verhindert werden, dass durch pflichtgemäßes Löschen von per-

sonenbezogenen Daten eine bereits beschlossene oder sogar schon laufende parlamentarische Aufklärung erschwert oder vereitelt wird und das Landesamt für Verfassungsschutz dann dem Verdacht eines unrechtmäßigen Löschens ausgesetzt ist.

Nr. 3 übernimmt die Regelung aus Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayDSG. Im Interesse der Arbeitseffizienz genügt eine Sperrung, wenn eine Löschung aus tatsächlichen, in der besonderen Art der Speicherung liegenden Gründen unmöglich ist oder extrem aufwändig wäre.

Absatz 3

Satz 1 übernimmt die Regelung aus Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes (entspricht § 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG). Die Vorschrift dient der verfahrensrechtlichen Absicherung, dass die Speicherung personenbezogener Daten auf den zulässigen Inhalt und die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Dauer beschränkt bleibt. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist deshalb sowohl bei der Einzelfallbearbeitung als auch nach festen Prüffristen verpflichtet, die Richtigkeit der gespeicherten Daten und die Fortdauer der Speicherbefugnis zu überprüfen.

Satz 2 grenzt von Gesetzes wegen die Höchstdauer der Prüffrist in Abhängigkeit vom Lebensalter des Betroffenen ein. Erstmals wird nun auch eine Prüffrist für die Daten über volljährige Personen normiert, die in Parallele zu § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG maximal fünf Jahre beträgt. Im Interesse des Minderjährigenschutzes ist die Prüffrist bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf zwei Jahre verkürzt (derzeit Art. 7 Abs. 2 Satz 3; ähnlich § 11 Abs. 2 BVerfSchG). Über Bestrebungen und Tätigkeiten einer Person unter 14 Jahren dürfen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 keine Daten gespeichert werden.

Zu Art. 20 Errichtungsanordnung

Die gesetzlichen Vorgaben für die Errichtungsanordnung bei erstmaligem Einsatz und wesentlichen Änderungen einer automatisierten Datei aus Art. 9 des geltenden Gesetzes werden in Art. 20 ohne inhaltliche Änderung übernommen. Es handelt sich um eine Sondervorschrift zu Art. 26 BayDSG, der gemäß Art. 26 keine Anwendung auf das Landesamt für Verfassungsschutz findet.

Absatz 1

Satz 1 bestimmt das Landesamt für Verfassungsschutz als für die Errichtungsanordnung zuständige öffentliche Stelle. Als zusätzliche aufsichtliche Kontrolle ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erforderlich. Der Begriff der automatisierten Datei wird in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayDSG legal definiert als Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Ver-

fahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden.

Hinsichtlich der einzelnen in der Errichtungsanordnung zu treffenden Festlegungen zum Umfang der Datenspeicherung und zum Umfang mit den gespeicherten Daten verweist der Satz 1 auf die entsprechende Regelung in § 14 Abs. 1 BVerfSchG. Durch den Gleichlauf mit dem Bundesrecht soll die im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderliche Transparenz erhöht werden.

Satz 2 stellt die Information des Landesbeauftragten für Datenschutz sicher.

Satz 3 gewährleistet die Kontrolle der G 10-Kommission hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten.

Satz 4 stellt die wesentliche Änderung des Verfahrens der erstmaligen Errichtung gleich.

Absatz 2

Ergänzend zu der in Art. 19 Abs. 3 Satz 2 geregelten Überprüfung der Dauer einzelner Speicherungen verpflichtet Abs. 2 das Landesamt für Verfassungsschutz dazu, auch die Fortführung ganzer automatisierter Dateien auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Dadurch soll die Gesamtzahl der Dateien überschaubar gehalten und das Landesamt für Verfassungsschutz von unnötigen Routinearbeiten bei der Bestandspflege überflüssig gewordener Dateien entlastet werden (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10).

Absatz 3

Nachdem in § 6 BVerfSchG die Grundlage dafür geschaffen wurde, das gemeinsame nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) in sämtlichen Aufgabenfeldern des Verfassungsschutzes umfassend mit Analyse- und Recherchefunktionen zu nutzen, bietet es sich an, NADIS auch für die Verarbeitung der eigenen Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu nutzen. Hierfür stellt Abs. 3 eine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Es handelt sich insoweit nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.v. Art. 6 BayDSG, dessen Anwendbarkeit durch Art. 26 ausgeschlossen ist, sondern eine Form der Zusammenarbeit durch gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung gemäß § 1 Abs. 3 BVerfSchG.

Zu Art. 21 Auskunft

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewährleistet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfGE 115, 166/188; 65, 1/43). Ob dieses Grundrecht auch einen Anspruch des Einzelnen auf Information über seine persönlichen Daten umfasst, hat das Bundesverfas-

sungsgericht bislang noch nicht entschieden. Es hat allerdings anerkannt, dass fehlender Zugang zum Wissen Dritter über die eigene Person die von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte individuelle Selbstbestimmung berühren und daher dieses Grundrecht seinem Träger auch Rechtspositionen verschaffen kann, die den Zugang zu den über ihn gespeicherten persönlichen Daten betreffen (vgl. BVerfG NJW 2006, 1116 Rn. 21 f.; BVerfGE 65, 1/43). Insbesondere, wenn Daten für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert und verarbeitet werden, sieht das Bundesverfassungsgericht in der gesetzlichen Gewährung eines Auskunftsanspruchs ein wichtiges verfahrensrechtliches Instrument, um Transparenz herzustellen und effektiven Individualrechtsschutz zu gewährleisten (BVerfGE 133, 277 Rn. 208 ff.). Einschränkungen des Auskunftsanspruchs setzen daher voraus, dass sie gegenläufigen Interessen von größerem Gewicht dienen und die gesetzlichen Auschlussstatbestände sicherstellen, dass die betroffenen Interessen einander umfassend und auch mit Blick auf den Einzelfall zugeordnet werden (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 210; 120, 351/364 f.). Art. 21 konkretisiert auf der Ebene des Gesetzes diese verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Vorschrift tritt an die Stelle der allgemeinen Regelung in Art. 10 BayDSG, die gemäß Art. 26 nicht anwendbar ist. Die bisherige Regelung in Art. 11 des geltenden Gesetzes wird im Wesentlichen ohne inhaltliche Änderung übernommen und lediglich in Absatz 1 um eine dem neuen § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG entsprechende Vorschrift zur Auswertung automatisierter Dateien ergänzt.

Absatz 1

Satz 1 enthält die gesetzliche Anspruchsgrundlage für den Auskunftsanspruch. Anspruchsberechtigt ist der Betroffene i.S.v. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt einen Antrag des Betroffenen voraus. Diesen trifft eine Mitwirkungsobliegenheit. Um dem Landesamt für Verfassungsschutz eine Prüfung des Auskunftsbegehrens zu ermöglichen und dabei einer Ausforschung vorbeugen zu können, verlangt Satz 1 entsprechend der geltenden Rechtslage, dass der Betroffene ein besonderes Interesse an der Auskunft darlegt (vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG). Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden, d.h. die Auskunftspflicht entfällt (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 26). Über die Auskunftserteilung ist dann im Ermessenswege zu entscheiden. Das verbleibende Ermessen ist nach Maßgabe des Zwecks der Regelung auszuüben, einen im Hinblick auf das Informationsinteresse unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Ausforschungsgefahren zu begegnen, und muss im Hinblick auf das jeweilige Informationsinteresse den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (BVerfG NVwZ 2001, 185/186). Abweichend vom Grundsatz des Art. 1 KG erfolgt die Auskunftserteilung durch das Landesamt für Verfassungsschutz kostenfrei, d.h. es werden weder Gebüh-

ren noch Auslagen geltend gemacht. Dies folgt aus der Natur des Anspruchs als Schutzrecht des Betroffenen. Gegenstand der Auskunft sind grundsätzlich alle zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten unabhängig von der Art der Aktenführung und der Form der Speicherung; also nicht nur die im elektronischen Fachverfahren hinterlegten, sondern auch die im Dokumenten-Management-System (DMS) gespeicherten personenbezogenen Daten. Der in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Gesetzes enthaltene Zusatz „in Dateien oder Akten“ ist daher entbehrlich. Erfasst werden alle personenbezogenen Daten, die einen Bezug zum Betroffenen aufweisen, ohne dass zwischen Daten „zur Person“ und Daten „über die Person“ zu differenzieren wäre (vgl. BVerwG Buchholz 402.71 BNDG Nr. 2 Rn. 30 ff. zu § 15 BVerfSchG).

Satz 2 schränkt den Umfang der Auskunft allerdings in zweierlei Hinsicht ein.

Nr. 1 stellt klar, dass der Auskunftsanspruch nach Satz 1 sich abweichend von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayDSG nicht auf die Angaben über Herkunft und Empfänger der Daten erstreckt. Diese inhaltliche Begrenzung der Auskunftspflicht trägt den spezifischen Geheimhaltungsinteressen des Landesamts für Verfassungsschutz Rechnung (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 26).

Nr. 2 zielt auf einen Ausgleich zwischen dem Auskunftsinteresse des Betroffenen und dem mit der Auskunftserteilung verbundenen Aufwand des Landesamts für Verfassungsschutz. Soweit Daten zu einer Person strukturiert in einer Datei gespeichert und daher über einen entsprechenden Suchbegriff auffindbar sind, ist das Landesamt für Verfassungsschutz in der Lage, auf die Daten kurzfristig zuzugreifen und sich mit ihrer Hilfe ein Bild von der Person des Betroffenen zu machen. Bei dieser typischen Fallkonstellation besteht ein erhebliches Interesse des Betroffenen an einer diesbezüglichen Auskunft, die dann auch ohne größeren Verwaltungsaufwand erteilt werden kann. Anders verhält es sich bei einzelnen, aus anderem Anlass gespeicherten Daten, die nicht strukturiert mit der Person des Betroffenen verknüpft werden und, da eine Rasterfahndung rechtlich nicht zulässig ist, nicht durch automatisierte Suche aufgefunden werden können. Die zur Erfüllung des Auskunftsbegehrens erforderliche Durchsicht der in Betracht kommenden Vorgänge würde in vielen Fällen einen erheblichen Aufwand erfordern, dem ein deutlich geringeres Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft gegenübersteht, weil die typische Gefahrenlage für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem der Auskunftsanspruch begegnen will, kaum gegeben ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen NVwZ-RR 2009, 505/506; die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, s. BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2011, Az. 1 BvR 780/09). Zwar können Vorgänge auch Daten Dritter (nicht-NADIS-erfasste Personen) enthalten, diese sind aber für das

Landesamt für Verfassungsschutz nicht gezielt auffindbar. Daran ändert auch die elektronische Aktenführung nichts. Da es sich um keine Zielpersonen des Verfassungsschutzes handelt, ist zudem eine Identifizierung der Person auf der vorhandenen Datengrundlage in der Regel kaum zuverlässig möglich, d.h. es kann typischerweise nicht festgestellt werden, ob solche Daten einer anfragenden Person zuordenbar sind. Amtsermittlungen des Landesamts für Verfassungsschutz zur weiteren Abklärung entsprechen meist nicht dem Interesse des Betroffenen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 31 zu § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG). Angesichts dieser von der typischen Fallkonstellation differierenden Sachlage macht die Nr. 2 die Auskunft über personenbezogene Daten, bei denen keine strukturierte Speicherung in automatisierten Dateien erfolgt ist, von Angaben der Betroffenen, die das Auffinden ermöglichen, und einer Verhältnismäßigkeitsabwägung zwischen dem mit der Identifizierung und Zusammenstellung der Daten erforderlichen Verwaltungsaufwand und dem Informationsinteresse des Betroffenen abhängig. Insoweit konkretisiert die Formulierung der Nr. 2 die rechtlich erheblichen Gesichtspunkte der auf dieselbe Fallgestaltung zugeschnittenen Neuregelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG.

Satz 3 enthält die bislang in Satz 4 normierte Regelung zum Verfahren, d.h. dem „Wie“ der Auskunftserteilung. Entsprechend Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayDSG und Art. 48 Abs. 1 Satz 3 PAG ist die Verfahrensgestaltung, insbesondere die Form der Auskunftserteilung in das pflichtgemäße Ermessen des Landesamts für Verfassungsschutz gestellt. Hinsichtlich des „Ob“ der Auskunft besteht nach Satz 1 hingegen kein Ermessensspielraum. Die Regelung steht in Einklang mit dem Verfassungsrecht (vgl. VerfGHE 50, 226/251 zu Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayDSG). Zur Frage des „Wie“ gehört auch die Entscheidung darüber, ob bei Anträgen von Personen, zu denen mehrere hundert Einzelinformationen vorliegen, anstelle einer vollumfänglichen Auflistung der Einzelinformationen eine „zusammengefasste“ Auskunft erteilt wird (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 26).

Absatz 2

Abs. 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des geltenden Art. 11 Abs. 3. Die darin abschließend aufgeführten Tatbestände umfassen Fallgestaltungen, bei denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen hinter dem vorrangigen öffentlichen Interesse unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit zurückzutreten hat (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 12; BayVGH, Urteil vom 9. April 2003, Az. 24 B 00.1240 – juris Rn. 32; VGHE 47, 83/85). Auch wenn das Auskunftsrecht des Betroffenen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung trägt, besteht es nicht absolut. Vielmehr sind Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfGE 65, 1/44 ff.). Die in Abs. 2 aufgeführten Gründe der inneren Sicherheit

stellen ein derart überwiegendes Allgemeininteresse dar. Der Verfassungsgerichtshof hat die Vorschrift für verfassungsgemäß befunden und hervorgehoben, dass in allen Fällen des Abs. 2 eine Auskunftserteilung nach Ermessen ausgeschlossen ist (VerfGHE 50, 226/263). Liegen daher einer oder mehrere Versagungsgründe vor, hat die Auskunftserteilung zu unterbleiben.

Absatz 3

Abs. 3 umfasst die Regelungen des geltenden Art. 11 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4. Der derzeitige Art. 11 Abs. 4 Satz 3 kann entfallen, da in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayDSG bereits eine inhaltsgleiche Regelung getroffen ist, die auch auf das Landesamt für Verfassungsschutz Anwendung findet (Art. 26).

Satz 1 lässt wie Art. 10 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayDSG die Ablehnung der Auskunftserteilung ohne Begründung zu. Es liegt damit ein Fall des Art. 39 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG vor, wonach ein Verwaltungsakt keiner Begründung bedarf, wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Der Ausschluss der Begründung ist mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar. Er findet seine Rechtfertigung darin, dass eine Begründung immer gewisse Hinweise auf die Art der Erkenntnisse bzw. den Grund, warum die Auskunft nicht erteilt werden kann, beinhalten müsste (LT-Drs. 11/14928 S. 12). Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Gesetzeszweck als legitim angesehen und auch bei Ermessensentscheidungen den Verzicht auf eine Begründung ausdrücklich im Hinblick auf das vorrangige Schutzgut der inneren Sicherheit als verfassungsgemäß eingestuft (VerfGHE 50, 226/263).

Satz 2 enthält als Kompensation der fehlenden Begründung eine dem Art. 10 Abs. 6 Satz 3 BayDSG entsprechende Belehrungspflicht hinsichtlich der Möglichkeit des Betroffenen, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden, der über seine Befugnisse nach Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 BayDSG anstelle des Betroffenen Auskunft erhalten kann.

Satz 3 verbietet dem Landesbeauftragten für Datenschutz allerdings wie Art. 10 Abs. 7 Satz 2 BayDSG, ohne Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz in eine Mitteilung an den Betroffenen Informationen aufzunehmen, die Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verfassungsschutzes zulassen, da andernfalls die Ablehnungsgründe des Abs. 2 umgangen und die dahinter stehenden Gesichtspunkte der inneren Sicherheit beeinträchtigt würden.

Zu Art. 22

Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

In Art. 22 gehen die Vorschriften zur Übermittlung von Informationen an das Landesamt für Verfassungsschutz aus Art. 12 und 13 des geltenden Gesetzes auf.

Absatz 1

Satz 1 verpflichtet alle bayerischen Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG dazu, bestimmte Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben bekannt geworden sind, an das Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln. Das Landesamt für Verfassungsschutz wäre weder organisatorisch noch personell in der Lage, alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Erkenntnisse selbst zu erheben. Gegenstand der Übermittlung sind demgemäß alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 erforderlich sein können. Satz 1 stellt auch die Rechtsgrundlage für Informationsübermittlungen der Polizei an das Landesamt für Verfassungsschutz dar. Die Pflicht zur Übermittlung besteht, ohne dass das Landesamt für Verfassungsschutz darum zuvor ersuchen müsste (Spontanübermittlung). Da oftmals nicht absehbar ist, wo relevante Informationen anfallen, würden ohne diese gesetzliche Verpflichtung sich auf Dauer nicht hinnehmbare Informationsverluste und damit eine gefährliche Sicherheitslücke ergeben (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10). In der Regel wird eine Spontanübermittlung allenfalls hinsichtlich der Beobachtungsaufgaben gemäß Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Art. 3 Satz 2 erfolgen. In die Übermittlungspflicht sollen aber im Interesse effektiver und enger Zusammenarbeit auch die Mitwirkungsaufgaben gemäß Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BVerfG einbezogen werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut („auch ohne vorheriges Ersuchen“) bleibt es dem Landesamt für Verfassungsschutz unbenommen, um Übermittlung der entsprechenden Informationen zu ersuchen. Diese Befugnis ist notwendig, weil andere Behörden nicht immer die Bedeutung ihrer Informationen für den Verfassungsschutz erkennen können. Die zur Lösung von Konflikten zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der ersuchten Behörde über die Zulässigkeit einer Übermittlung in Art. 13 Abs. 3 des geltenden Gesetzes enthaltene Regelung ergibt sich bereits aus den Grundsätzen der Staatsverwaltung (Art. 51 Nr. 5 bis 7 BV; § 14 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. November 2006 (GVBl. S. 825), die zuletzt am 28. Januar 2014 geändert worden ist (GVBl. S. 58)).

Satz 2 ermöglicht dem Landesamt für Verfassungsschutz, die bei anderen öffentlichen Stellen geführten Akten und Dateien (z.B. Handelsregister, Melderegister) einzusehen, soweit eine Übermittlung den Zweck der Maßnahme gefährden oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (derzeit Art. 13 Abs. 2 Satz 1). So können Gründe der Geheimhaltung es gebieten, dass der Einsicht gewährenden Behörde verborgen bleibt, welche Person für den Verfassungsschutz von Interesse ist. Eine Geheimhaltungspflicht kann sich auch aus dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ergeben. Dies bedarf jedoch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung, da der Verhält-

nismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 6 Satz 1 bereits gebietet, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme zu wählen. Eine alternativ zur Einsichtnahme denkbare Übermittlung von Auszügen durch die akten- bzw. dateiführende Behörde anhand von durch das Landesamt für Verfassungsschutz vorgegebenen Suchkriterien hätte mehrere Nachteile. Zum einen müssten die in der Regel geheimhaltungsbedürftigen Suchkriterien bekanntgegeben werden und zum anderen wäre die Behörde mangels der erforderlichen langjährigen Erfahrung nicht in der Lage, Ermittlungsansätze festzustellen, die den Suchkriterien nicht voll entsprechen (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10).

Satz 3 enthält für die Einsichtnahme in amtlich geführten Dateien eine Nachweispflicht, um eine Kontrolle zu ermöglichen, ob die Einsichtnahme rechtmäßig war (derzeit Art. 13 Abs. 2 Satz 2; entspricht § 18 Abs. 5 Satz 2 BVerfSchG).

Absatz 2

Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Übermittlungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 bereits eine mögliche Relevanz der Information für die Aufgabenerfüllung ausreicht. Nach Eingang der übermittelten Information ist das Landesamt für Verfassungsschutz daher verpflichtet, unverzüglich zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Satz 2 schreibt für den Fall, dass die Erforderlichkeit zu verneinen ist, die unverzügliche Löschung der Information vor. Die Vorschrift geht über Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hinaus, da nicht nur personenbezogene Daten zu löschen sind, sondern die gesamte übermittelte Information.

Satz 3 sieht die Möglichkeit zur „Sperrung“ nicht erforderlicher Informationen vor, wenn diese nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand von erforderlichen Informationen getrennt werden können.

Zu Art. 23**Informationsübermittlung durch das Landesamt**

In Art. 23 werden die Vorgaben, die sich aus dem ATDG-Urteil (BVerfGE 133, 277 ff.) für eine Informationsübermittlung von Nachrichtendiensten an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ergeben, umgesetzt. Die Regelung orientiert sich an der Neufassung des § 19 BVerfSchG und tritt an die Stelle von Art. 14 des geltenden Gesetzes. Dass jeder Übermittlungsvorgang aktenkundig zu machen ist, ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz förmlicher Vorgangsbearbeitung (§ 18 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern) und bedarf daher keiner fachgesetzlichen Spezialregelung.

Absatz 1

Grundsätzlich richtet sich die Befugnis zur Übermittlung von Informationen an inländische öffentliche Stellen nach Abs. 1. Die Regelung gilt grundsätzlich auch, wenn die Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. Nur für die Übermittlung solcher Informationen an Behörden mit polizeilichen Exekutivbefugnissen gilt die Sondervorschrift des Abs. 2. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Informationen, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, auch an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

Der Abs. 1 benennt enumerativ die Voraussetzungen der Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen.

Nr. 1 übernimmt die Regelung aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 des geltenden Gesetzes (entspricht im Wesentlichen § 19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG). Danach sind Übermittlungen zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung zulässig. Das beispielhaft genannte Schutzgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung und die weiter angeführte Strafverfolgung, an der ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, machen bereits deutlich, dass nur hinreichend gewichtige Zwecke der öffentlichen Sicherheit eine Informationsübermittlung zulassen und Bagatellsachverhalte nicht ausreichen. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 6). Eine nochmalige gesetzliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Nr. 2 regelt die Übermittlungsbefugnis im Rahmen der sogenannten Beteiligungsaufgaben. Diese sind bisher in Art. 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes geregelt, werden nun aber systematisch richtig im Bereich der Übermittlungsbefugnis verortet, nachdem es sich hierbei um eine Weitergabe von im Landesamt für Verfassungsschutz bereits vorhandenen Daten und keine weitergehende Befugnis zur Datenerhebung handelt (vgl. oben die Einzelbegründung zu Art. 3).

Beteiligungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass der Empfänger Aufgaben wahrnimmt, die auch dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der öffentlichen Sicherheit oder auswärtiger Belange dienen und dabei auf eine Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz angewiesen ist. In der Nr. 2 geht damit der Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes auf.

Buchst. a macht die Zulässigkeit einer Auskunft über Bewerber für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst von deren Einwilligung abhängig. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) setzt die Berufung in das Beamtenverhältnis voraus, dass der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bestehen insoweit Zweifel, ist die Einstellungsbehörde nach der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht

zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöD) vom 3. Dezember 1991 (Az.: B III 3-180-6-403, AllMBl. S. 895, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. November 2007, AllMBl. S. 693), zu einer Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz verpflichtet, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.

Buchst. b erlaubt eine Auskunft auch bei der Verleihung von Verdienstorden des Bundes oder des Freistaates Bayern. Ausgenommen ist wie bisher die Verdienstmedaille.

Buchst. c enthält einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an einer Überprüfung der Verfassungstreue von Personen besteht (z.B. bei der Akkreditierung von Wachpersonal für Massenveranstaltungen oder bei Personal für Asylbewerberunterkünfte). Soweit die Auskunftserteilung nicht bereits durch eine spezialgesetzliche Regelung ermöglicht wird (z.B. nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 BewachV), kann mit Einwilligung des Betroffenen eine Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz über Buchst. c eingeholt werden.

Aufgrund der bereits bestehenden gesetzlichen Regelung in § 37 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird die Beteiligung des Landesamts für Verfassungsschutz und die Erteilung von Auskünften an die Staatsangehörigkeitsbehörden, die bislang in Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 ausdrücklich bei den Beteiligungsaufgaben genannt war, nunmehr in der Aufzählung der Regelbeispiele für Beteiligungsaufgaben mit Auskunftserteilung durch das Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr explizit erwähnt.

Absatz 2

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist der Austausch von Daten zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden grundsätzlich nur zulässig, wenn der Datenaustausch einem herausragenden öffentlichen Interesse dient, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten im Unterschied zur Polizei zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; insbesondere die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden (BVerfGE 133, 277 Rn. 123).

Satz 1 zieht in Umsetzung des ATDG-Urteils der Übermittlung von Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, an die Staatsanwaltschaften, Polizeien sowie Finanz- und Zollbehörden engere Grenzen als das geltende Gesetz. Der in Satz 1 bezeichnete Empfängerkreis für Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, entspricht dem neu gefassten § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG und folgt daraus, dass das Bundesverfassungsgericht die

beschränkenden Erwägungen an das Übermittlungsziel eines „operativen polizeilichen Tätigwerdens“ knüpft, also letztlich auf Zwangsmaßnahmen der Vollzugspolizei bezieht. Diese Erwägung ist jedoch nicht auf die Schutzpolizei beschränkt, sondern erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften sowie die bei Steuerstraftaten nach § 386 der Abgabenordnung (AO) ermittelnde Finanzbehörde und die nach § 404 AO zuständige Steuer- und Zollfahndung. Nach dem Vorbild des Bundesverfassungsschutzgesetzes wird im Interesse der Rechtssicherheit die Beschränkung der Übermittlung an diese Stellen unabhängig von einem womöglich intendierten Ziel irgendwelchen Tätigwerdens geregelt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 33). Da die Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz gemäß Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG in der nachrichtendienstlichen Sammlung und Auswertung von Informationen besteht, werden im Rahmen der Informationsübermittlung keine Rohdaten, sondern Erkenntnisse der Auswertung weitergegeben. Der Nachrichtendienst fungiert also nicht als Vorfeldbeschaffer der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, sondern wird als analytischer Informationsdienstleister tätig. Die aufgabengemäße, vorgelagerte Informationsfilterung bewirkt, dass der in der Übermittlung einer punktuellen, gefahrenrelevanten Information liegende Grundrechtseingriff regelmäßig geringer wiegt als der vorausgegangene, gefahrerforschende Erhebungseingriff (z.B. durch eine länger andauernde verdeckte Wohnraumüberwachung). Er muss daher allgemein nicht denselben Voraussetzungen unterliegen, unter denen dem Empfänger eine eigene Erhebungsbefugnis (mit entsprechender gefahrerforschenden Streubreite) eingeräumt werden könnte (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 33).

Die Restriktionen des Satzes 1 gelten nur für Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gezielt gewonnen wurden, und erstrecken sich insbesondere nicht auf Zufallserkenntnisse außerhalb der Maßnahmenrichtung. Bei letzteren kann nichts anderes gelten als bei außerdienstlichen Erkenntnissen des eingesetzten Beamten. Hier gibt es keinen Grund, die Übermittlung durch besondere gesetzliche Hürden einzuschränken. Unberührt bleiben freilich Einschränkungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 6 ergeben. Aufgrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes gemäß Art. 6 Satz 1 dürfen insbesondere Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, nur übermittelt werden, wenn der Zweck nicht auch durch Übermittlung sonstiger Informationen zu erreichen ist.

In Nr. 1 und 2 werden die qualifizierten Übermittlungsschwellen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG neuer Fassung übernommen. Nr. 3 und 4 der bundesgesetzlichen Regelung wurden in Nr. 2 zusammengefasst. Auf eine der Nr. 1 des Bundes entsprechende Vorschrift wurde verzichtet. Dass das Landesamt für Verfassungsschutz an Sicherheits- und

Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben übermitteln darf (z.B. den Namen eines unter Beobachtung stehenden Terroristen, zu dem weitere Informationen erbeten werden), ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Nach der Systematik des Gesetzentwurfs erfasst Art. 23 mithin nur die Übermittlung von Informationen, die nicht zum Zweck der eigenen Aufgabenerfüllung, sondern für Zwecke des Empfängers übermittelt werden.

Nr. 1 ermöglicht die Übermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die bezeichneten Rechtsgüter. Diese Rechtsgüter zeichnen sich durch ein herausragendes öffentliches Schutzinteresse aus (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 33). Im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessens sind im jeweiligen Einzelfall nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 6) der Grad der jeweiligen Gefährdung der Rechtsgüter, die Wahrscheinlichkeit der Realisierung einer Störung und die Erkenntnisdichte zu berücksichtigen.

Nr. 2 regelt die Übermittlung zum Schutz strafrechtlich geschützter Güter. Diese werden weder durch die Nr. 1 noch durch den Satz 2 vollständig abgedeckt. Mit der Strafbewehrung als schärfster Sanktion, die dem Staat zur Verfügung steht, bringt die Rechtsordnung prinzipiell das herausragende öffentliche Interesse an der Vermeidung ethisch nicht mehr hinnehmbarer Verhaltensweisen zum Ausdruck. Jedenfalls, wenn es um die Verhütung von schweren Straftaten geht, darf die Informationsübermittlung daher nicht erst erfolgen, wenn die Gefahr bereits konkret vor ihrer Realisierung steht. Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ umfasst Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB und schwerwiegende Vergehen i.S.v. § 12 Abs. 2 StGB, wenn die Straftat im Einzelfall mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BT-Drs. 18/4653 S. 34; 16/5846 S. 40).

Nr. 3 enthält eine Auffangnorm zur Übermittlung von Informationen, die nicht dem informationellen Trennungsgebot unterliegen. Dieses beruht auf dem Gedanken, dass Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden über Datenerhebungs- und Eingriffsbefugnisse unterschiedlicher Reichweite verfügen, die durch einen freien Informationsaustausch nicht unterlaufen werden dürfen (BVerfGE 133, 277 Rn. 112 ff.). Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kommt es deshalb insbesondere auf die Vergleichbarkeit der verschiedenen Informationszusammenhänge an, also wie weit die Bindungen der Datenerhebung seitens der übermittelnden Behörde denen entsprechen, unter denen die abfragenden Behörden Daten erheben können. Eine Zweckänderung ist danach ausgeschlossen, wenn mit ihr grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Ermittlungsmethoden umgangen werden, also die Informationen für den

geänderten Zweck selbst auf entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen (BVerfGE 133, 277 Rn. 114; 120, 351/369; 109, 279/377). Umgekehrt ergeben sich aus dem informationellen Trennungsgebot grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Übermittlung der Informationen, soweit die Befugnisse zur Datenerhebung deckungsgleich sind. Schließlich hätte der Empfänger auf der Grundlage seiner eigenen Befugnisse die Informationen ja auch selbst erheben können. Beschränkend wirkt in dieser Fallkonstellation allerdings weiterhin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 6). Denn die mit der Informationsübermittlung verbundene Zweckänderung bedarf als Eingriff in das Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer eigenen Rechtfertigung. Insbesondere muss daher die Informationsübermittlung für den Empfänger zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sein.

Satz 2 enthält eine Pflicht zur Informationsübermittlung in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes. Aus der Gesetzessystematik folgt, dass die für den besonderen Bereich des Staats- und Verfassungsschutzes geltende Regelung des Satzes 2 gegenüber der allgemeinen Übermittlungsbefugnis in Satz 1 speziell ist. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG sind die Landesverfassungsschutzbehörden verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG im besonders sicherheitsrelevanten Bereich der Staatsschutzdelikte den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln. Da dem Bundesgesetzgeber in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG nur die Gesetzgebungskompetenz für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zusteht, erstreckt sich die Verpflichtung – wie § 21 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG ausdrücklich klarstellt – nicht auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes. Diese Regelungslücke wird durch Satz 2 geschlossen. Andernfalls entstände die paradoxe Situation, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen zwar an Staatsanwaltschaften und Polizeien anderer Länder, nicht aber an bayerische Behörden übermitteln müsste. In Umsetzung der Empfehlung des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags, die Übermittlungsvorschriften von Bund und Ländern zu harmonisieren, wird erstmals eine Übermittlungspflicht in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz implementiert.

Absatz 3

In Abs. 3 werden die Voraussetzungen für eine Informationsübermittlung an öffentliche Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und an nicht-öffentliche Stellen geregelt.

Nr. 1 nimmt auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den NATO-Partnern Bezug (derzeit Art. 14 Abs. 2;

ebenso § 19 Abs. 2 BVerfSchG). Diese Verpflichtungen werden durch die Nr. 1 nicht verändert, sondern lediglich für das Landesamt für Verfassungsschutz konkretisiert (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11).

Nr. 2 lässt Informationsübermittlungen an befreundete Dienste zu (derzeit Art. 14 Abs. 3; entspricht § 19 Abs. 3 BVerfSchG). Auf solche Kontakte sind die Verfassungsschutzbehörden in Deutschland insbesondere bei der Terrorismus- und Spionagebekämpfung angewiesen. Im Rahmen der dazu notwendigen langfristigen Zusammenarbeit kann von den Kooperationspartnern die Übermittlung aufgabenrelevanter Informationen nur erwartet werden, wenn auch diese durch übermittelte Informationen von der Zusammenarbeit profitieren. Damit dieses „Gegenseitigkeitsprinzip“ nicht zu Lasten des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wirkt, beschränkt die Nr. 2 die Zulässigkeit der Übermittlung auf solche Informationen, die zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich sind (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11). Im Unterschied zum geltenden Gesetz wird die Informationsübermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht mehr explizit erwähnt, da die Befugnis hierzu sich bereits aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt und Art. 19 nach neuer Systematik nur die Übermittlung zu Zwecken des Empfängers betrifft.

Nr. 3 ermöglicht ausnahmsweise auch eine Informationsübermittlung an nicht-öffentliche Stellen (derzeit Art. 14 Abs. 4). Eine solche Befugnis ist notwendig, um z.B. Fluggesellschaften oder Banken warnen zu können, wenn gewalttätige Extremisten ihre Dienste nutzen wollen (vgl. LT-Drs. 14/10180 S. 17). In materieller Hinsicht ist die Übermittlungsbefugnis dadurch begrenzt, dass die Weitergabe der Information zum Schutz vor den in Art. 3 und § 3 BVerfSchG genannten Bestrebungen, Tätigkeiten und Gefahren erforderlich ist. Als zusätzliche verfahrenstechnische Absicherung bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als zuständiger Aufsichtsbehörde. Der Halbsatz 2 erlaubt eine vorherige Generalzustimmung für bestimmte abgrenzbare Fallgruppen, z.B. für die Mitteilung an Sicherheitsbeauftragte in der Wirtschaft gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG, dass hinsichtlich einer bestimmten Person keine Sicherheitsbedenken bestehen (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11).

Absatz 4

Als weitere Übermittlungsschranke normiert Abs. 4 die über den Übermittlungsvorgang hinausreichende Wirkung des Zweckbindungsgrundsatzes. Die entsprechenden Regelungen des geltenden Gesetzes, die über mehrere Absätze verstreut sind (Art. 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 4 und 5), werden nun zentral in einem Absatz „hinter die Klammer gezogen“.

Satz 1 stellt entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279/334) die

Übermittlung von Daten aus Maßnahmen nach Art. 8 oder 9 an Behörden außerhalb des Verfassungsschutzverbands (Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) unter die zusätzliche verfahrensrechtliche Voraussetzung richterlicher Zustimmung gemäß Art. 10 Abs. 1 (derzeit Art. 6b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Art. 6f Abs. 5 Satz 3; vgl. auch LT-Drs. 15/10313 S. 18). Über den Verweis auf Art. 10 Abs. 1 Satz 2 reicht im Eilfall auch eine Entscheidung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung, die nachträglich vom Richter genehmigt wird.

Satz 2 verpflichtet den Empfänger, die erhaltenen Informationen nur für den der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck zu verwenden. Dadurch wird gewährleistet, dass sensible personenbezogene Daten im Bereich der für Sicherheitsaufgaben zuständigen Behörden nicht unkontrolliert gestreut werden können. Demnach darf z.B. ein Landratsamt, das als Staatsangehörigkeitsbehörde eine Information für die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag erhalten hat, diese grundsätzlich nicht für andere Aufgaben, etwa den Vollzug des Versammlungsrechts, verwenden. Eine „Weiterübermittlung“ durch die Empfängerbehörde zu anderen Zwecken kommt nur in Betracht, wenn für die Zweckänderung eine gesonderte gesetzliche Befugnis besteht.

Satz 3 statuiert für das Landesamt für Verfassungsschutz eine Pflicht zur Belehrung des Empfängers über die Zweckbindung der übermittelten Information. Soweit die Übermittlung nach Abs. 3 an Stellen im Ausland und nicht-öffentliche Stellen erfolgt, ist der Empfänger zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich das Recht vorbehält, über die Verwendung der Daten Auskunft zu verlangen. Dieser Vorbehalt kompensiert den Umstand, dass die Empfänger nicht in gleicher Weise der staatlichen Kontrolle durch deutsche Behörden und Gerichte unterliegen wie inländische öffentliche Stellen.

Absatz 5

Nach der Rechtsprechung steht dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aus seiner Stellung als Aufsichtsbehörde über das Landesamt für Verfassungsschutz kein generelles Selbsteintrittsrecht dergestalt zu, dass es beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeicherte personenbezogene Daten nach außen weiterleiten darf (BVerwG Buchholz 11 Art 2 GG Nr. 86 Rn. 19 ff.; BayVGH KommP BY 2004, 355 LS 2). Daher normiert Abs. 5 in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 6 des geltenden Gesetzes eine entsprechende Befugnis.

Zu Art. 24

Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Die Verbesserung der Transparenz durch eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der Reform des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern. Eine wehrhafte Demokratie setzt das Wissen um die Gefahren, die von Extremismus und Terrorismus ausgehen, voraus. Ohne eine sachgerechte Information kann keine politische Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und Bestrebungen stattfinden. Eine gut informierte Öffentlichkeit ist der beste Verfassungsschutz (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11). Dem Landesamt für Verfassungsschutz kommt deshalb die Rolle eines zentralen Informationsdienstleisters zu, der die Arbeit der Medien und anderen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure ergänzt, ohne sie zu ersetzen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 31 zur entsprechenden Regelung in § 16 BVerfSchG). Durch die neu formulierte gesetzliche Überschrift (bisher „Unterrichtung der Öffentlichkeit“) sollen Funktion und Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz deutlicher als in der Vergangenheit zum Ausdruck gebracht werden.

Absatz 1

In Abs. 1 geht der auf das Landesamt für Verfassungsschutz zielende Regelungsteil des Art. 15 Satz 1 des geltenden Gesetzes auf. Durch den neuen Wortlaut „informiert“ statt bisher „unterrichten“ soll stärker betont werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines Aufgabenbereichs nicht nur die Befugnis, sondern auch den Auftrag hat, der Öffentlichkeit Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 zugänglich zu machen. Diesen Auftrag zu verdeutlichen, dient auch der neu vorangestellte Satzteil zur Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit. Die Formulierung ist angelehnt an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 110, 126/133).

Absatz 1

Wie die Neufassung des § 16 Abs. 1 BVerfSchG führt Abs. 1 nun ausdrücklich auch die Wirtschaft als Adressat der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz auf. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, eine nationale Strategie für den Wirtschaftsschutz aufzusetzen und die präventive Spionageabwehr durch den Verfassungsschutz zu verstärken (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 32). Dazu gehört auch eine intensivere Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Unternehmen für Fragen des Wirtschaftsschutzes. Im Hinblick auf die Kooperation von Bund und Ländern kommt auch dem Landesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe zu, über präventiven Wirtschaftsschutz zu informieren.

Nr. 1 verpflichtet das Landesamt für Verfassungsschutz, die Öffentlichkeit über konkrete Bestrebungen und Tätigkeiten mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu informieren. Um eine Bewertung bestimmter Organisationen oder Personen als verfassungsfeindlich in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, müssen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 (i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG) vorliegen; ein möglicher, nicht durch belegbare Tatsachen gestützter „bloßer Verdacht“ reicht hingegen nicht aus (BVerfGE 113, 63/76,

81 ff.; BayVGh, Urteile vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 35; und Az. 10 B 15.1609, Rn. 26; NVwZ-RR 2011, 62/63). Texte und Äußerungen von leitenden Mitgliedern einer Vereinigung sind dieser grundsätzlich zuzurechnen, auch dann, wenn sie als solche zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vereinigung verfasst oder getätigt worden sind, jedoch den ideologischen Hintergrund kennzeichnen, vor dem die Verantwortlichen dieser Vereinigung handeln (BVerwG NVwZ 2014, 1573 Rn. 35; BayVGh, Urteile vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 37, und Az. 10 B 15.609, Rn. 33; Beschluss vom 30. Juli 2015, Az. 10 ZB 15.819, Rn. 43). Hinzu kommt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen „hinreichend gewichtig“ sein müssen, um eine Darstellung in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen (BVerfGE 113, 63/80 ff.; BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 12 m. zust. Anm. Gusy NVwZ 2014, 236 f.). Dieses einschränkende Erfordernis, dem die Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz auch schon in der Vergangenheit entsprochen hat, wird nun zur Klarstellung in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Im Hinblick auf die Zielsetzung, bereits im Vorfeld einer Gefährdung angemessene Reaktionen zu ermöglichen, darf die Schwelle für eine Information der Öffentlichkeit nicht zu hoch angesetzt werden. Es bietet sich insoweit eine Parallele zur Strafprozessordnung an: Für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen reichen bereits konkrete tatsächliche Anhaltspunkte aus (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 StPO), während eine öffentliche Anklage erst bei hinreichendem Tatverdacht erfolgt (§ 170 Abs. 1 StPO). Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht (BGH NJW 2000, 2672/2673; KK/Moldenhauer, StPO, 7. Aufl. 2013, § 170 Rn. 3). In ähnlicher Weise führen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz; eine Information der Öffentlichkeit geschieht aber erst, wenn diese tatsächlichen Anhaltspunkte auch hinreichend gewichtig erscheinen. Demnach muss die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass die Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Der Staatsanwaltschaft steht bei der Annahme eines hinreichenden Tatverdachts ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten richterlichen Kontrolle zugänglich ist (BVerfG NStZ 2002, 606). Für den Verfassungsschutz gilt im Ergebnis nichts anderes. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht“ bestimmter Straftaten i.S.v. § 2 Abs. 1 G 10 einen Beurteilungsspielraum im technischen Sinn in der Vergangenheit abgelehnt (BVerwGE 87, 23/26). Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof dem Anordnenden einer Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO bei der Prüfung, ob ein auf bestimmte

Tatsachen gestützter Tatverdacht gegeben ist und der Subsidiaritätsgrundsatz nicht entgegensteht, einen Beurteilungsspielraum ausdrücklich zugestanden (BGH-St. 47, 362/365 f.; 41, 30/ 33 f.). In der Sache lag jedoch eine starke Annäherung vor (Gerhard in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 28. EL 2015, § 114 Rn. 66). Denn auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass bei Schlussfolgerungen aus tatsächlichen Anhaltspunkten eine Gesamtschau vorzunehmen ist, bei der nachrichtendienstliche und kriminalistische Erfahrungen von besonderer Bedeutung sind. Durch das neu eingefügte einschränkende Merkmal „hinreichender Gewichtigkeit“ wird nun in besonderer Weise eine Gewichtung und Abwägung erforderlich, deren gerichtliche Überprüfung dadurch Grenzen erfährt, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz in der Regel Informationen zur Verfügung stehen, die nicht offen verwertbar sind und daher dem Gericht als Beweismittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. Vor dem Hintergrund des konspirativen Tätigwerdens vieler Bestrebungen sind es oftmals gerade die nicht offen verwertbaren Informationen, die Belege für die Gefährlichkeit und Gewaltorientierung oder die wahre Zielrichtung einer Bestrebung liefern. Daher ist es geboten, im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der behördlichen Annahme, dass hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, auf die Strukturen der Abwägungskontrolle zurückzugreifen (vgl. Gerhard a.a.O.).

Liegen hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 vor, ist das Landesamt für Verfassungsschutz zur Berichterstattung in der Öffentlichkeit verpflichtet. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Maßstab für die Entscheidung, in welcher Art und Weise darüber berichtet werden darf (BVerfGE 113, 63/84; BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1609, Rn. 60). Soweit bei verschiedenen Beobachtungsobjekten unterschiedlich dichte und belastbare Erkenntnislagen vorliegen, ist dies in der Darstellung hinreichend deutlich zu machen (BVerfGE 113, 63/87; BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 97; vgl. auch LT-Drs. 15/10313 S. 27). Ein (formelles) Begründungserfordernis dergestalt, dass die der Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten zugrunde liegenden tatsächlichen Anhaltspunkte benannt werden müssen, besteht allerdings nicht (BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1609, Rn. 57).

Nr. 2 enthält die über Nr. 1 hinausgehende Pflicht zu allgemeiner Aufklärung der Öffentlichkeit. Der Informationsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz erschöpft sich nicht in einem Bericht darüber, bei welchen Bestrebungen und Tätigkeiten konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung vorliegen. Vielmehr gehört dazu auch allgemein die Aufklärung der Öffentlichkeit, um diese für die Gefährdungen, die von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten ausgehen, zu

sensibilisieren. Ein effektiver Verfassungsschutz beginnt nicht erst, wenn sich Gefährdungen für die in Art. 3 (i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG) genannten Schutzgüter konkret manifestieren, sondern wirkt deren Entstehen und Ausbreiten frühzeitig entgegen. Prävention durch Aufklärung geht vor Beobachtung und Repression. Daher ist vom Informationsauftrag auch die allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit über typische Erscheinungsformen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten sowie über daraus resultierende Gefährdungen umfasst. Im Unterschied zu Nr. 1 erfordert die allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit, soweit nicht bestimmte Organisationen und Personen namentlich benannt werden, keine tatsächlichen Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht. Hinsichtlich der Formen, durch die der allgemeine Aufklärungsauftrag zu erfüllen ist, verzichtet das Gesetz auf eine einengende Festlegung. In Betracht kommen insbesondere Druckwerke, Internetveröffentlichungen, Beratungs- und Informationsveranstaltungen (z.B. in von rechtsextremistischen Agitationen betroffenen Kommunen), aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen, die einen Aufklärungs- oder Bildungsauftrag erfüllen.

Absatz 2

Parallel zum neu gefassten § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG wird in Abs. 2 das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dazu verpflichtet, konkret über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zu informieren und allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit zu betreiben. Die Verpflichtung zur Information i.S.v. Abs. 1 Nr. 1 wird für das Staatsministerium dahingehend konkretisiert, dass mindestens einmal im Jahr ein Verfassungsschutzbericht zu veröffentlichen ist. Zweck des Verfassungsschutzberichts ist die Information der Öffentlichkeit über entsprechende Bestrebungen und gleichzeitiger (Vorfeld-) Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S. einer wehrhaften Demokratie bei erkennbaren Gefahrenlagen (BayVGH NVwZ-RR 2011, 62/63). Dass die Veröffentlichung in den Verfassungsschutzberichten eine grundsätzlich geeignete Vorkehrung zur Aufklärung der Öffentlichkeit und in diesem Rahmen zur Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits bestätigt (vgl. BVerfGE 113, 63/80). Auch insoweit bedarf es konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann zudem wie das Landesamt für Verfassungsschutz allgemein über Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 (i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG) informieren, beispielsweise durch die Veröffentlichung von Handreichungen und Broschüren zu bestimmten Phänomenbereichen.

Absatz 3

Der Zweck der Information der Öffentlichkeit ist teilweise nur erreichbar, wenn auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Denn teilweise bedarf es zum Verständnis des Gesamtzusammenhangs und zur Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Kenntnis der maßgeblichen Protagonisten und ihrer Verbindungen untereinander. Insoweit muss eine Abwägung der Interessen der betroffenen Personen mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit i.S.v. Abs. 1 erfolgen. Abs. 3 übernimmt die Regelung aus Art. 15 Satz 2 des geltenden Gesetzes unter weitgehender Angleichung an den Wortlaut des neuen § 16 Abs. 3 BVerfSchG. Statt der dort genannten „Organisationen“ und „unorganisierten Gruppierungen“ verwendet der Gesetzentwurf den Terminus Technicus „Bestrebungen und Tätigkeiten“.

Zu Art. 25

Übermittlungsverbote

Das Landesamt für Verfassungsschutz gewinnt bei der Erfüllung seiner Aufgaben viele sensible Daten und Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen können. Nach der Rechtsprechung kann gleichwohl nicht von einer Geheimhaltungsbedürftigkeit kraft Natur der Sache ausgegangen werden (vgl. VerfGH Bay-VBl. 2014, 464/467). Dennoch unterscheiden sich Informationen des Verfassungsschutzes deutlich von sonstigen vertraulichen Vorgängen innerhalb der Verwaltung, denn der Verfassungsschutz gewinnt seine Informationen vielfach durch Mittel der verdeckten Datenerhebung. Diese Informationen können ihren Nutzen für den Staat und die Allgemeinheit verlieren, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt werden. Durch ihre Offenbarung kann die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes beeinträchtigt werden, auch weil eine künftige Informationsgewinnung erschwert wird. Die Geheimhaltung ist oftmals Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und für die Gewinnung neuer Informationsquellen. Durch die Offenbarung von Informationen des Verfassungsschutzes können Mitarbeiter oder Dritte gegebenenfalls erheblich in Gefahr geraten (vgl. VerfGH a.a.O.; Wolff JZ 2010, 173/176).

Auch die Behörden, die Informationen nach Art. 22 an das Landesamt für Verfassungsschutz übermitteln, können sich aus vergleichbaren Gründen an der Übermittlung gehindert sehen. Beispielsweise unterliegen personenbezogene Daten aus einer Maßnahme nach § 100a StPO besonderen Übermittlungsschranken, die auch bei der Übermittlung von Polizei und Staatsanwaltschaft an das Landesamt für Verfassungsschutz zu beachten sind (§ 477 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 StPO i.V.m. § 18 Abs. 6 BVerfSchG).

Daher zieht Art. 25 der Übermittlung von Informationen sowohl an das Landesamt für Verfassungsschutz als auch durch dieses Grenzen. Dabei wird die in Art. 17 des geltenden Gesetzes enthaltene Regelung an den Wortlaut des § 23 BVerfSchG weiter angeglichen.

Nr. 1 ergänzt den Zweckbindungsgrundsatz um eine zusätzliche Abwägungsklausel zugunsten des Persönlichkeitsschutzes. Im Unterschied zu § 23 Nr. 1 BVerfSchG wird in Nr. 1 neben dem Interesse der Allgemeinheit auch das Interesse des Empfängers an der Übermittlung als abwägungsrelevanter Belang bezeichnet. Dies dient der Klarstellung, da Art. 23 auch Übermittlungen an ausländische und nicht-öffentliche Stellen zulässt. Angesichts des hohen Rangs der betroffenen Grundrechte muss im Einzelfall selbst eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gebotene Informationsübermittlung unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 12). Besonders ins Gewicht fällt z.B. bei der Abwägung, wenn Daten durch Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erhoben worden sind.

Nr. 2 trägt dem Geheimhaltungsbedürfnis des Verfassungsschutzes Rechnung. Dessen Informationen können so sensibel sein, dass – z.B. bei der Spionageabwehr – der Kreis der Informierten so klein wie möglich bleiben muss, weshalb die Unterrichtung anderer Behörden zu unterbleiben hat.

Nr. 3 stellt das Verhältnis der in Art. 22 bis 24 enthaltenen Übermittlungsvorschriften zu besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen klar. Spezialgesetzlich geregelte Übermittlungsverbote und -beschränkungen sind sowohl bei der Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz als auch bei einer Übermittlung durch das Landesamt zu beachten (z.B. § 477 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 StPO i.V.m. § 18 Abs. 6 BVerfSchG, § 72 SGB X, § 22 Abs. 2 PaßG, § 24 Abs. 2 PAuswG, § 28 Abs. 3 MeldeG, § 35 Abs. 3 StVG). Wie der Halbsatz 2 verdeutlicht, zählen dazu auch spezielle gesetzliche Geheimhaltungspflichten (z.B. § 30 AO) sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse (vgl. BT-Drs. 11/4306 S. 64; 11/7235 S. 68).

Zu Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz enthält als bereichsspezifisches Sicherheitsgesetz zu einem wesentlichen Teil spezielle Datenschutzregelungen, die den allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes vorgehen. Dies wird durch Art. 26 klargestellt. Allerdings verzichtet der Gesetzentwurf auf einige, im Wesentlichen inhaltsgleiche Sondervorschriften, so dass in größerem Umfang als bisher (vgl. Art. 10 des geltenden Gesetzes) das Bayerische Datenschutzgesetz zur Anwendung kommt. Im Einzelnen:

- Die Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 6 BayDSG findet im Hinblick auf die Sonderregelung zum Hosting von Dateien beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Art. 20 Abs. 3 keine Anwendung.

- Die in Art. 8 Abs. 1 des geltenden Gesetzes geregelte Pflicht zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten richtet sich künftig nach Art. 11 BayDSG.
- Statt der Nachberichtspflicht gemäß Art. 16 des geltenden Gesetzes kommt Art. 13 BayDSG zur Anwendung.
- Weiter sollen in Zukunft auch die allgemeinen Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung mit Einwilligung des Betroffenen gemäß Art. 15 Abs. 1 bis 4 BayDSG gelten.
- Für das Verhältnis zwischen Lösungsverpflichtung gemäß Art. 19 und Archivrecht gilt die allgemeine datenschutzrechtliche Regelung in Art. 12 Abs. 8 BayDSG (vgl. die Einzelbegründung zu Art. 19)

Zu Art. 27 Einschränkung von Grundrechten

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz die von ihm eingeschränkten Grundrechte zitieren. Auch wenn die Bayerische Verfassung keine entsprechende Vorschrift kennt, werden nach ständiger Übung der bayerischen Gesetzgebung bei der Umsetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auch die entsprechenden Grundrechtsartikel der Verfassung mitzitiert.

Wie bisher in Art. 22 des geltenden Gesetzes werden in Art. 27 zitiert,

- das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG und Art. 112 der Verfassung, das insbesondere durch Auskunftersuchen nach Art. 12 berührt wird, und
- das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 BV, in das durch Überwachungsmaßnahmen nach Art. 8 eingegriffen wird.

Weiter wird im Hinblick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insbesondere BVerfGE 122, 342/366 ff.) auch die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG und Art. 113 BV zitiert. Eine über die bisherige Praxis hinausgehende Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist damit nicht verbunden.

Nicht zitiert wird insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das über Art. 2 Abs. 1 GG unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung steht und daher nicht dem Zitiergebot unterliegt (vgl. BVerfG NJW 1999, 3399/3400; BVerfGE 10, 89/99).

Zu Art. 27a**Änderung weiterer Vorschriften****Absatz 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz)**

Nr. 1 enthält eine Folgeänderung. In Art. 4 AGG 10 wird derzeit auf die Aufgaben und Kontrollbefugnisse der G 10-Kommission nach Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 4 und Art. 6d i.V.m. Art. 6f Abs. 3 des geltenden Gesetzes hingewiesen. Es handelt sich um eine rein deklaratorische Vorschrift (vgl. LT-Drs. 14/10180 S. 19), die im Interesse der Rechtsbereinigung und Normenklarheit entfallen kann. Grundlage der in Art. 4 AGG 10 angeführten Aufgaben und Kontrollbefugnisse bildet künftig Art. 15 Abs. 3 Satz 2.

Nr. 2 hebt zur Rechtsbereinigung Art. 5 Abs. 2 AGG 10 auf, durch den das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 außer Kraft gesetzt wurde.

Absatz 2 (Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Nr. 1 passt die Inhaltsübersicht an die Änderungen gemäß Nr. 2 bis 4 an.

Nr. 2 ersetzt die statische Verweisung in Art. 3 Abs. 5 Satz 3 BaySÜG auf das Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung von § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) durch eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Nr. 3 und 4 streichen als Folge der neuen Regelungssystematik die Bezugnahmen in Art. 5 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BaySÜG auf den im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz geregelten Aufgabenbereich. Da die Mitwirkung des Landesamts für Verfassungsschutz bei Sicherheitsüberprüfungen bereits im Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt ist, bedarf es keiner nochmaligen Normierung der Aufgabe im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz mehr. Daher entfällt in Art. 5 Abs. 3 BaySÜG auch die entsprechende Bezugnahme. Nachdem die gesetzlichen Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht abschließend im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz aufgezählt sind, wird auch das Zitat von Art. 3 Abs. 1 BayVSG in Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BaySÜG gestrichen.

Nr. 5 bis 7 umfassen Folgeänderungen. Durch die systematische Neuordnung hat sich die Fundstelle der in Bezug genommenen Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes geändert. Die bisherigen Normzitate werden durch die entsprechenden Normen des Gesetzentwurfs ersetzt.

Nr. 8 hebt zum einen die Ermächtigung in enthaltende Ermächtigung in Art. 39 BaySÜG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften auf. Denn hierzu bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Zum anderen wird Art. 41 BaySÜG, der Änderungen im derzeit geltenden Bayerischen Verfassungsschutzgesetz enthält, im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Nr. 9 hebt die Ermächtigung des Art. 42 Abs. 2 BaySÜG zur Neubekanntmachung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes auf. Nach der Novellierung ist eine erneute Bekanntmachung nicht mehr erforderlich.

Absatz 3 (Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes)

Nr. 1 und 2 nehmen Folgeänderungen vor.

Nr. 3 und 4 regeln dem Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechende Änderungen zur Rechtsbereinigung.

Zu Art. 28**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****Absatz 1**

Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss in jedem Gesetz der Tag bestimmt werden, an dem es in Kraft tritt.

Absatz 2

Da der Gesetzentwurf eine vollständige Novellierung vornimmt, tritt gleichzeitig mit seinem Inkrafttreten das geltende Bayerische Verfassungsschutzgesetz außer Kraft.